XII Theil, 5. Band
Beilagenband.

Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. Pözl.

Dritter Theil.

Strafrecht und Strafprozeß.

Fünfter Band,

enthaltend:

Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Mit Erläuterungen von Karl Edel, beider Rechte und der Staatswirthschaft Doctor und ordentlichem Professor an der königl. Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.

Beilagenband.

Erlangen, 1868.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Sammlung

der

in Polizeistrafsachen neben dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 10. November 1861

geltenden

Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien,

als Nachtrag zu seinem Kommentare über das Polizeistrafgesetzbuch wie zum Gebrauche neben jeder Ausgabe dieses Gesetzbuches zusammengestellt

von

Professor Dr. Karl Edel.

Vorrede.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 enthält die Grundzüge des Polizeistrafrechtes der neueren Ordnung. Für zahlreiche polizeiliche Aufgaben bezeichnet es nur die gesetzlich begränzte Berechtigung der Verwaltungs-Thätigkeit, und überläßt es den hiezu berufenen Organen, mit den eingeräumten Befugnissen zu schalten und auf Grund des Gesetzes jene Anordnungen zu erlassen, deren Uebertretung die gesetzliche Strafe zur Folge hat.

Bereits liegt ein reiches Material neben dem Gesetzbuche anwendbarer Ergänzungsvorschriften vor, deren übersichtliche Ordnung Jedermann erwünscht sein wird, der sich in dem Gebiete des geltenden Polizeirechtes zu Recht finden will.

Bei gegenwärtiger Arbeit wurden dieselben Gränzen eingehalten, welche sich der Kommentar für die Auslegung des Gesetzes gezogen hatte.

Mit Beiseitelassung des Lokalen und Provinziellen werden hier nur jene Ergänzungsquellen zusammengeordnet, welche, für ein allgemeineres Anwendungsgebiet erlassen, zu der Erwartung einer größeren Stätigkeit ihres Bestandes berechtigen. Der Plan der Sammlung beschränkt

sich daher auf die neben dem Gesetzbuche anwendbaren Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien, wobei jedoch im Interesse der Vollständigkeit und Brauchbarkeit kein Unterschied zwischen den seit Publikation des Gesetzbuches erlassenen und jenen älteren Verordnungen und Ministerialerlassen gemacht werden durfte, welche sich noch in Anwendung befinden und deren Abänderung zur Zeit an der zuständigen Stelle nicht beabsichtigt wird.

Zwar ist auch den oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen ein weites Feld überlassen, welches in allen Kreisen reichlich benutzt worden ist. Allein die Aufnahme der sämmtlichen in ihrer Anwendung auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkten Kreispolizeivorschriften in dieser Sammlung würde deren Umfang in höherem Grade vergrößern, als dies dem allgemeineren Interesse entsprechen würde. Zudem sind Anordnungen der Art zum großen Theile sehr veränderlich, eine sie umfassende Sammlung würde daher in kurzer Zeit als lückenhaft erscheinen und der Nachhilfe durch zahlreiche Nachträge bedürfen.

Für den praktischen Gebrauch scheint es sich daher mehr zu empfehlen, wenn die das besondere Polizeirecht der einzelnen Regierungsbezirke enthaltenden Vorschriften für jeden Kreis besonders gesammelt, geordnet und nach Erforderniß evident gehalten werden.

Noch weniger besteht das Bedürfniß oder auch nur die Möglichkeit, sämmtliche Vorschriften der Distrikts- und Lokalpolizeibehörden in einer Sammlung zu vereinigen, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß in größeren Städten das an das Gesetzbuch sich anschließende Ortspolizeirecht einen Umfang und eine Bedeutung gewinnen kann, welche besondere Sammlungen sämmtlicher örtlich geltenden Vorschriften als wünschenswerth erscheinen lassen.

Für die Inangriffnahme der Arbeit in dem oben angedeuteten Umfange schien dem Verfasser der geeignete Zeitpunkt gekommen.

Nach Mittheilungen aus zuverlässigen Quellen ist das in dies Gebiet einschlagende Material jetzt vollständig durchgearbeitet. Wo es für nothwendig befunden wurde, das früher Bestandene vollständig aufzuheben oder umzuarbeiten, sind die betreffenden Anordnungen zum größten Theile bereits erlassen und in den Regierungsblättern seit 1862 publizirt. Einige noch rückständige wichtige Verordnungen, besonders solche für das Gebiet der Medizinalpolizei, sind in den Ministerialbureaus in der Art vorbereitet, daß deren Publikation während des Druckes dieser Sammlung zu gewärtigen ist. Es läßt sich demnach jetzt bemessen, in welchen Materien die vorläufige Aufrechthaltung der einschlägigen älteren Bestimmungen beabsichtigt ist und kann angenommen werden, daß für die Gestaltung des mit dem Polizeistrafgesetzbuche zusammenhängenden Polizeirechtes ein vorläufiger Abschluß eintreten werde, dem eine Periode nachfolgen wird, in der wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten sind.

Eine Ausnahme hievon machen die im Hinblicke auf das Gesetzbuch erlassenen gewerbspolizeilichen Vorschriften, deren durchgreifende Umgestaltung mittelst einer auf Grundlage der Gewerbsfreiheit zu erlassenden neuen Gewerbsgesetzgebung zu erwarten ist. Wiewohl nun die hieher einschlägigen neueren Verordnungen sich in einem Interims-Zustande befinden, konnten sie doch nicht hier umgangen werden, weil die Dauer dieses Uebergangszustandes ungewiß ist, und die Weglassung des betreffenden Materials, so lange es in Geltung bleibt, bei vielen Bestimmungen bedauerliche Lücken verursacht haben würde.

Um gegenwärtige Sammlung für Jedermann, auch wenn er sich nicht im Besitze des Kommentars befindet, brauchbar zu machen, konnte

der wiederholte Abdruck einzelner bereits in diesem aufgenommenen Verordnungen nicht vermieden werden. Daß im Interesse der Uebersicht keine andere Ordnung des Stoffes als jene nach der Reihenfolge der Artikel des Gesetzbuches gewählt werden durfte, bedarf wohl keiner Erörterung.

München im März 1865.

Der Verfasser.

Zu Art. 3.

Staatsverträge, wodurch die Bestrafung im Auslande verübter Uebertretungen angeordnet ist, bestehen:

in Bezug auf Forstfrevel

mit Würtemberg, nach Bekanntmachung vom 1. October 1826, Reg.-Bl. S. 745;

mit Baden, nach Uebereinkunft vom 9. Dezember 1832, bekannt gemacht am 7. Januar 1833, Reg.-Bl. 1833, S. 60;

mit Sachsen-Meiningen, nach Uebereinkunft vom 27. Juni 1829, Reg.-Bl. v. 1830 S. 795, ausgedehnt auf die oberfränkischen Gränzbezirke nach Bekanntmachung vom 12. Februar 1832, Reg.-Bl. S. 171;

in Bezug auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel

mit Oesterreich, nach Bekanntmachung vom 16. April 1844, Reg.-Bl. S. 420;

mit Preußen, nach Erklärung vom 1. Juli 1859, bekannt gemacht am 16. Juli 1859, Reg.-Bl. S. 737;

mit Königreich Sachsen nach Erklärung vom 7. October 1846, bekannt gemacht am 5. Januar 1847, Reg.-Bl. S. 17.

mit Churhessen, nach Bekanntmachung vom 3. Juni 1835, Reg.-Bl. S. 545, und vom 30. Juli 1841, Reg.-Bl. S. 663;

mit Hessen-Darmstadt, nach Bekanntmachung vom 30. Juli 1822, Reg.-Bl. S. 732, und vom 16. September 1851, Reg.-Bl. S. 1031;

mit Sachsen-Weimar, nach Bekanntmachung vom 21. April 1836, Reg.-Bl. S. 249;

mit Reuß-Plauen jüngerer Linie, nach Erklärung vom 10. Juli 1847, bekannt gemacht am 14. August 1847, Reg.-Bl. S. 815.

mit Sachsen-Coburg-Gotha, nach Bekanntmachung vom 16. April 1839, Reg.-Bl. S. 249;

mit Schwarzburg-Rudolstadt, nach Erklärung vom 30. September 1841, bekannt gemacht am 23. October 1841, Reg.-Bl. S. 1072.

Zu Art. 14.

Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Polizeianstalten betreffend. (Reg.-Bl. S. 1333—86.)

Maximilian II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 41 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Polizeianstalten zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in die Polizeianstalt hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach den Gesetzen die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit den Anstaltskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Bei derselben werden dem Gefangenen alle in die Anstalt gebrachten Gegenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt. Ueber sie fertigt der Hausmeister ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle bestätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Hausmeister verwahrt, oder insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher sodann über dessen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit schriftliche Aeußerung abgibt.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorstande vorgestellt, von demselben mit den einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 42 und 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer bestimmten Abtheilung und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Abtheilung gebracht.

Neuaufgenommene Gefangene dürfen erst, nachdem sie von dem Vorstande einer bestimmten Abtheilung zugewiesen worden sind, in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Confession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen und, wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fernhalten.

Bei derselben muß der mit der Verwahrung verbundene Besserungszweck jederzeit genauest beachtet und auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin vereinbare Rücksicht genommen werden.

Den sämmtlichen Angestellten ist jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengste untersagt.

§. 8.

Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufseher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufseherinnen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist unbedingt untersagt.

Cap. II.

Absonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren, oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Exzessen geneigt zeigen, sind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene vor schädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 10.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Verwahrung sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 11.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des anderen Ge-

schlechtes, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Lokale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 12.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung der Anstalt von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 13.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung der Anstalt, so wie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 14.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhaltes werden lediglich zu den Personalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Vorstande vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 15.

Der in der Polizeianstalt Verwahrte darf monatlich einen Besuch annehmen und einen Brief schreiben.

Der Vorstand kann hievon in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen bei gutem Verhalten erweitern, so wie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerstätte der Gefangenen.

§. 16.

Die Kleidung und die Lagerstätte der in der Polizeianstalt Verwahrten, so wie der Wechsel der Kleider, Leib- und Bettwäsche und der sonstigen Bettstücke richtet sich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Farbe der Spenser, Westen und Jacken ist braun, jene der Hosen und Röcke grau.

Den Verwahrten kann das Tragen eigener Kleidungsstücke, so wie der Gebrauch eigener Wäsche nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern gestattet werden.

§. 17.

Die frische Wäsche wird am Vorabende des zum Wechsel bestimmten Tages von dem Hausmeister durch das Aufseherpersonal in die Schlafstätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob kein Stück mangelt oder beschädigt ist. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte aus seinem Depositum Ersatz zu leisten.

§. 18.

Die einzelnen Bettstellen müssen in den gemeinschaftlichen Schlaflokalen mindestens einen Schuh von einander entfernt sein.

Diese Schlaflokale sind während der Nachtzeit beleuchtet und sollen von den anstoßenden Aufseherzimmern aus überwacht werden.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 19.

Die Beköstigung der in der Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach den anliegenden Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staatsministerium des Innern für jede Polizeianstalt ein mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bemessenes, den Wechsel und die einzelnen Bestandtheile der Kost genau bestimmendes Regulativ jeweilig erlassen wird.

§. 20.

Das Getränke der in der Polizeianstalt Verwahrten ist Wasser, welches täglich drei Mal frisch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 21.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 30, 59 und 60 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 22.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 23.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten:

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtrittvorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 24.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 25.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen, sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 26.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, so wie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 27.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Gefangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 28.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Krankenabtheilung aufgenommen.

§. 29.

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 30.

Die Aufsicht in der Krankenabtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseherpersonale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistung aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen christlicher Confession.

§. 31.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafen-

gehen das eingeführte Gebet zu verrichten, dasselbe wird laut und gemeinsam gesprochen.

§. 32.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, so wie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Anstalt abgehalten.

§. 33.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht statt.

§. 34.

Den Gefangenen wird in angemessenen Abtheilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeistlichen noch besonderen Unterricht.

§. 35.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden, so wie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichtes wird von dem Hausgeistlichen, nach Umständen unter Assistenz des Aufsichtspersonals, gehandhabt.

§. 36.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann.

II. Der Gefangenen israelitischer Religion.

§. 37.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besonderen Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schulunterricht.

§. 38.

Die Schule zerfällt in drei Klassen, von welchen
die erste die gänzlich Ununterrichteten und die schwach Unterrichteten,
die zweite die besser Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten
umfaßt.

Bei jeder Klasse werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheischt, Unterabtheilungen gebildet.

§. 39.

Jeder Gefangene, welcher das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist schulpflichtig und wird nach dem Grade seiner Schulkenntnisse der betreffenden Klasse und Abtheilung von dem Hausgeistlichen seiner Konfession zugewiesen.

Der Vorstand kann im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen von dem Schulbesuche diejenigen Gefangenen dispensiren,

1) welche bereits beim Eintritte in die Anstalt vollständige Schulkenntnisse besitzen,

2) welche so geringe geistige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angestellten längeren Versuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das sechsunddreißigste, aber noch nicht das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Ansuchen der Besuch der Schule zu gestatten, wenn derselbe günstigen Erfolg erwarten läßt.

§. 40.

Der Schulunterricht erstreckt sich nach Maßgabe des festgesetzten Schulplanes auf Lesen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntnisse.

Die schulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengesange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 41.

Die erste und zweite Klasse erhält drei, die dritte Klasse je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt.

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 42.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Die in der Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt statt. Andere Arbeiten im Freien sind nur insoweit zulässig, als mit denselben nicht eine Blosstellung der Gefangenen verbunden ist.

§. 44.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staatsministerium des Innern bestimmt, welches sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen hat, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 45.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, sowie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen zulässigen Arbeiten im Freien sollen nur Gefangene verwendet werden, welche bereits einige Zeit verwahrt sind und gute Aufführung pflegen.

§. 46.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deßhalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von den minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 47.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichtspersonen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist nur in soweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 48.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Classen getheilt und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Classe erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem

Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer als der festgesetzten Zeit befreit den Gefangenen nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 49.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr morgens und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 50.

Den in der Polizeianstalt Verwahrten gehört ihr Arbeitsverdienst, soweit er die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung übersteigt.

Wird derselbe von diesen Kosten überstiegen, so wird dem Verwahrten nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit, des Ertrags der Arbeit und nach seinem guten Verhalten ein täglicher Arbeitsverdienst von 1 bis 6 kr. bewilligt.

Dessen jeweilige Festsetzung steht dem Vorstande zu; jedoch darf in diesem Falle ein höherer Arbeitsverdienst als 4 kr. nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 51.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stockfond.

Ueber den Verwendungsfond kann der Gefangene während der Dauer der Verwahrung mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungsvorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, so wie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stockfond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Verwahrung entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatzverbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungsfonde zu tilgen.

§. 52.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden.

Den Gefangenen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stockfondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 53.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Cassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Ist bei einer Polizeianstalt eine solche verzinsliche Anlegung von Kassa-Aktivresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unzureichenden Zinsenanfall, so wird von dem Staatsministerium des Innern aus der Anstaltskassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeitsprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagesordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 54.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis $7^1/_2$ Uhr Morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittagessens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr Abends wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis $8^1/_4$ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben.

§. 55.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt. An denselben wird um eine Stunde später als an den Arbeitstagen aufgestanden und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 56.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Bewegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem Vorstande eine genaue Tagesordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die im §. 54 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 57.

1) Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2) Die Gefangenen haben die Befugniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichtspersonal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängnißcommission, so oft dieselbe sich in der Anstalt versammelt, sowie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3) Den Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichtes, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4) Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5) Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche die Anstalt besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6) Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestattetem Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militärmannschaft verboten.

7) Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8) Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder

Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle anderen von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassenen Spiele sind verboten.

9) Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmaßen.

10) Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11) Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12) Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

Sie müssen sich Morgens nach dem Aufstehen Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

13) Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Locale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

14) Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und andern Werkzeugen untersagt.

15) Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten dienstthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder An-

nehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16) Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte, auf die Erholungsplätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17) Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem Andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18) Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den deßfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19) Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und bei dem Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20) Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 58.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den Arbeits- und Schlaflocalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII.

Belohnungen der Gefangenen.

§. 59.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Belohnungen zuerkannt.

Diese bestehen:

1) in Zulassung besonderer Genußmittel,

2) in der Erlaubniß zum Empfange vermehrter Besuche und zum öfteren Briefschreiben,

3) in Belobung,

4) in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,

5) in Schulpreisen,

6) in Arbeitsprämien,

7) in der Stellung von Officialanträgen auf Abkürzung der Verwahrungsdauer.

Jede zuerkannte Belohnung wird in den Personalacten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 60.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig; dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreideernte beschäftigt sind. Außerdem darf dieselbe nur nach Ablauf der Hälfte der Verwahrungsdauer und höchstens zweimal in der Woche stattfinden.

Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheitsschnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 53 bezeichneten Zinsen und Mitteln am Schlusse eines jeden halben Jahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Ein Verwahrter darf zwei Schulpreise oder zwei Arbeitsprämien nicht erhalten.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 61.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 76 Disciplinarstrafe nach sich.

§. 62.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1) Verweis,

2) Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,

3) Schmälerung der Kost,

4) Einfacher und geschärfter Arrest,

5) Einfacher und geschärfter Dunkelarrest,

6) Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlocal,

7) Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 63.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrodportion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Locale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Locale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlocal ist bis auf die Dauer von drei Monaten statthaft.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von drei Monaten zulässig und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen, und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 64.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besonderen Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Empfange vermehrter Besuche oder zum öfteren Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben,

oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasselbe durch die Hausordnung gestattet ist, bis auf die Dauer von vier Wochen als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weiteren Strafe Umgang genommen werden.

§. 65.

Die Verhängung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 66 Abs. 3) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 66.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letzteren, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere darf die Absonderung aus der gemeinschaftlichen Verwahrung nicht gegen Gefangene verfügt werden, deren körperlicher oder geistiger

Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erscheinen läßt. Unter Beachtung dieser Bestimmung ist dieselbe namentlich gegen die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Gefangenen in Disciplinarfällen zur Anwendung zu bringen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 67.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Actuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Verbringung in ein Einzelnhaftlocal oder Anlegung von Fesseln verfügt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, K. d. J., führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, K. d. J., gegen den Beschwerdeführer weitere Strafeinschreitung zu verfügen.

§. 68.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalacten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichtes und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzuges einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 62 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn eine von dem Strafgerichte erkannte Arreststrafe in Gemäßheit des Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizeianstalt vollstreckt wird.

§. 69.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses in ein Einzelnhaftlocal verbrachten Gefangenen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Gefangenen sind in den Zellen angemessen zu beschäftigen und dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus denselben nur auf so lange gelassen werden, als für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottes-

dienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen ein solcher Gefangener sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den anderen Gefangenen, so weit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

Leichterkrankte Gefangene werden in den Zellen behandelt.

2) Die Gefangenen sind von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von den Hausgeistlichen wenigstens zweimal in der Woche in den Zellen zu besuchen und haben außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

3) Die Absonderung muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines abgesonderten Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 70.

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichtspersonal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinnen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 71.

Bei einem in der Anstalt oder deren Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und

Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinarerkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungslocale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 72.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlocal gebracht und nach den Umständen (§. 66 Abs. 5) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalles bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlocal zu verbringen.

§. 73.

Die in den §§. 71 und 72 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 74.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 75.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1) bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruches, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,

2) zur Abwehr von Aufständen,

3) zur Abwehr eines Angriffes auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruches, des Aufstandes oder des Angriffes unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 76.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von der Verlängerung der Verwahrung.

§. 77.

Wenn das Benehmen des Verwahrten während der zuerkannten Verwahrungszeit auf keine Besserung schließen läßt, so wird von dem Vorstande, und zwar in der Regel sechs Wochen vor dem Ablaufe der Verwahrungsdauer, wegen deren allenfallsigen Verlängerung an die der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verwahrten vorgesetzte Kreisverwaltungsstelle ausführlicher Bericht erstattet.

Diesem Berichte wird jederzeit die schriftliche Aeußerung des Hausgeistlichen über das kirchlich religiöse Leben und den sittlichen Zustand des Verwahrten beigelegt.

Ergeben sich erst in den letzten sechs Wochen der Verwahrungsdauer bestimmte Anzeichen der nicht erfolgten Besserung, so hat der Vorstand hiewegen sofort Bericht an die Kreisverwaltungsstelle zu erstatten.

Abschnitt IV.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 78.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufschlüsse über die während der Verwahrungsdauer getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Verwahrungsdauer und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung, und schließt mit Darlegung der Ansicht der Anstaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimathberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Verwahrte, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht, in welcher nebstdem die der Anstaltsverwaltung vorliegenden Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, Beschäftigung und Verhalten vor der Verwahrung, sowie über das Vergehen oder die Uebertretung, wegen welcher der Verwahrte verurtheilt wurde, zu geben sind.

§. 79.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung ist der Gefangene dem Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorzustellen.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfallsverwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblicke auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Distriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden.

Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 80.

Der betreffende Gefangene wird in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Verwahrungsorte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird der zur Entlassung Kommende dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 81.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 82.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt V.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 83.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Rücklaß mit Inbegriff des Arbeitsverdienstes wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 84.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Polizeianstalten des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit sich bis zu diesem Zeitpunkte die Einführung einzelner von der erlassenen Hausordnung gebotener Einrichtungen bei den künftigen Polizeianstalten ermöglichen läßt, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, einen Termin bis zum 1. Oktober l. Js. zur vollständigen Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Beilage I.

Regulativ über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen.

I. Die Kleidung der Gefangenen besteht:

1) für die Männer aus einem Leinen- oder Baumwollenhemde, einer Hose, einem Spenser und einer Weste von Zwilch oder Halbwollenzeug je nach der Jahreszeit,
einem Hals- und Sacktuche von Leinen, einer Mütze mit Schild,
einem Paar Hosenträger, einem Paar Strümpfe von Leinen oder Wolle je nach der Jahreszeit,
einem Paar Lederschuhe;

2) für die Weiber aus einem Leinen- oder Baumwollenhemde, einem Rocke, Unterrocke und einer Jacke von Zwilch oder Halbwollenzeug je nach der Jahreszeit,
einem Hals- und Sacktuche von Leinen,
einer Haube von Leinen- oder Baumwollenzeug,
einem Paar Strümpfe von Leinen oder Wolle je nach der Jahreszeit,
einem Paar Lederschuhe.

Außerdem erhält jeder Gefangene ein Handtuch.

II. An die Gefangenen werden je nach Erforderniß der ihnen zugewiesenen Beschäftigung außer den unter Nr. I bestimmten Kleidungsstücken Mäntel, Handschuhe, Arbeitsschürzen und Holzschuhe abgegeben.

III. Auf Grund eines hausärztlichen Gutachtens können Unterkleider oder gefütterte Hosen ausnahmsweise für einzelne Gefangene angeschafft und Mäntel an ältere oder kränkliche Gefangene im Winter für den Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien abgegeben werden.

Die auf die Krankenabtheilung gebrachten Gefangenen werden mit der von dem Staatsministerium des Innern für diese Abtheilung bestimmten Kleidung und Leibwäsche nach den Anordnungen des Hausarztes versehen.

IV. Die Lagerstätte der Gefangenen ist einschläfrig und besteht aus
einer Bettstelle,
einem Strohsacke oder einer Matratze von Stroh oder Seegras,
einem Kopfpolster,
zwei Leintüchern,
einer oder zwei wollenen Decken je nach der Jahreszeit und Temperatur.

Für Schwerkranke werden in der Krankenabtheilung Roßhaarmatratzen nach Anordnung des Hausarztes verwendet.

V. Die Leibwäsche und die Handtücher werden jede Woche, die Bettwäsche alle vier Wochen behufs der Reinigung gewechselt.

Die übrigen Kleidungsstücke werden so oft gewechselt und gereinigt, als die Rücksichten auf Gesundheit und Reinlichkeit erheischen.

Die wollenen Decken werden monatlich wenigstens einmal im Freien ausgeklopft und von Zeit zu Zeit ausgewalkt.

Die Strohsäcke und Kopfpolster werden mindestens einmal im Jahre frisch gefüllt und in der Zwischenzeit nach Bedürfniß nachgefüllt.

Beilage II.

Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen.

I. Beköstigung der gesunden Gefangenen.

1) Die Kost der gesunden männlichen Gefangenen besteht des Morgens in $^3/_4$ Maß Suppe (Brod- oder Einbrennsuppe) mit 8 Loth Roggenbrod, des Mittags in einer Maß dicken Suppe aus Reis oder Erbsen, Bohnen, Linsen, Rollgerste, Kartoffeln, Sauerkraut, Gries, weißen Rüben, Riesenmöhren oder anderen Wurzel- oder grünen Gemüsen je nach der Jahreszeit, oder aus Knödeln, zu deren Bereitung 10 Loth Waizenmehl und 12 Loth Waizenbrod verwendet werden; des Abends in $^3/_4$ Maß Suppe wie am Morgen oder Mittage.

Jedem Gefangenen wird in der Woche 1 Pfund rohes Rindfleisch in vier gleichen Mittagsportionen verabreicht.

Zur Morgen- und Abendsuppe wird $^1/_2$ Loth und zur Mittagsuppe an den Tagen, an welchen kein Fleisch gegeben wird, 1 Loth Schmalz auf den Kopf verwendet.

Alle Suppen sind mit dem erforderlichen Grün, Salz, Essig u. s. w. bereitet.

Die tägliche Brodportion des Gefangenen beträgt 1 Pfund Roggenbrod und wird in drei gleichen Portionen zu jeder Malzeit verabreicht.

Gefangenen, welche einer mit besonderer körperlicher Anstrengung verbundenen Beschäftigung zugetheilt sind, darf eine Brodzulage bis zu 12 Loth an den Arbeitstagen bewilligt werden.

2) Die Kost der gesunden weiblichen Gefangenen richtet sich nach denselben Normen, jedoch mit der Abweichung, daß

a) die Morgen- und Abendsuppen an Menge und in allen ihren Bestandtheilen um ein Viertel weniger, als bei den männlichen Gefangenen betragen und zu denselben nur je $^1/_4$ Loth Schmalz auf den Kopf verwendet wird,

b) die tägliche Brodportion $^3/_4$ Pfund beträgt und unter obiger Voraussetzung auf 1 Pfund erhöht werden kann.

II. Beköstigung der kranken Gefangenen.

Die Krankenkost zerfällt in Diät, $^1/_4$ Kost, $^1/_2$ Kost und $^4/_4$ Kost.

1) Die Diät besteht aus drei leeren oder Schleimsuppen zu einem Quart oder einem Glas Milch und 2—3 leeren oder Schleimsuppen.

Die Suppen müssen gut mit Suppenkräutern bereitet und gut gesalzen sein.

2) die $^1/_4$ Kost besteht

des Morgens in Brennsuppe aus 2 Loth Mehl, $^1/_3$ Loth Schmalz, $^1/_2$ Loth Salz,

des Mittags in Fleischsuppe von Gries, Reis, weißem Brode, 1—2 weichen Eiern oder gekochtem Obste (4—5 Loth Zwetschgen);

des Abends in Fleischsuppe von Gries, Hirse, Hafergrütze ꝛc. ꝛc., 3—6 Loth Brod nach Ordination.

Bekommt der Kranke 6 Loth Brod, so werden je 3 Loth am Mittag und Abende gegeben.

3) Die $^1/_2$ Kost besteht

des Morgens in Brennsuppe,

des Mittags in eingekochter Suppe, 6—8 Loth Rindsfleisch oder gebratenem Kalb- oder Hammelfleisch, einer Portion Gemüse.

Das Quantum Fleisch bestimmt die Ordination.

des Abends in einer Suppe, einem Mus, wenn es ordinirt ist, 12 Loth Roggenbrod oder 6 Loth weißem Brod, wenn es besonders ordinirt ist.

4) Die $^4/_4$ Kost besteht

des Morgens in Brennsuppe,

des Mittags in eingekochter Suppe, 6—8 Loth Rindfleisch, einer Portion Gemüse;

des Abends in eingekochter Suppe, 4—6 Loth Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, 12 Loth gemischten Brodes zu zwei Theilen Roggen- und einem Theile Waizenmehl, welche im Bedürfnißfalle nach Ordination auf 16 Loth erhöht werden können.

Bemerkungen zu dem Krankenkost-Regulativ.

a) Die Brennsuppe muß sorgfältig bereitet werden.

Morgens darf nie vom anderen Tage her aufbewahrte Fleischsuppe gegeben werden.

b) Das gebratene Fleisch ist dem eingemachten (mit Sauce bereiteten Ragoût) vorzuziehen, weil letzteres bei Gefangenen leicht Diarrhoe hervorrufen und befördern kann.

c) Das angegebene Gewicht des Fleisches ist von dem gesottenen oder gebratenen genommen.

10 Loth rohes Kalbfleisch geben 6—7 Loth gebratenes, 12 Loth rohes Rindfleisch 7—8 Loth gesottenes.

d) Typhuskranken ist nach ärztlicher Ordination zu verabreichen:

Des Morgens 2—3 Unzen reinen Kaffees (ohne Cichorie) mit 4 Unzen Milch ohne Zucker, dann noch 3 kräftige, gut und reichlich gesalzene Suppen, $^1/_4$ Kost, d. i. 1—2 weiche Eier oder eine kleine Portion zuvor gebratenen und dann gewiegten Fleisches (Hachis), nur weißes Brod, Bier.

e) Den Hausärzten ist gestattet, auch in anderen Krankheiten als dem Typhus Milch, Kaffee, Eier und Bier zu verordnen; dieselben haben aber von dieser Ermächtigung stets nur den durch die Nothwendigkeit bedingten Gebrauch zu machen.

f) Die Hausärzte sind ermächtigt, einen für zweckmäßig erachteten Wechsel gegen das Regulativ bei der Krankenkost anzuordnen, insoferne die Kosten der letzteren hiedurch nicht erhöht werden.

Instruktive Bestimmungen über die Einschaffung und Verwahrung in Polizeianstalten enthält eine gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 27. März 1864, Justiz-Ministerialblatt S. 66.

Zu Art. 15 Abs. 2.

Verordnung vom 29. März 1863, die Verhängung der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr. Reg.-Bl. 1863 S. 553–556.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Vollzuge des Art. 43 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und des Artikels 15 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Distriktspolizeibehörde dieses Wohnortes,

2) außerdem die Distriktspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,

3) in allen übrigen Fällen die Distriktspolizeibehörde des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungshaft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 29. März 1863.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 40 Abs. 3.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend. Reg.-Bl. S. 925–927.

Auf den Grund des Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;

2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;

3) durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;

4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;

5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distriktspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distriktsamtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distriktsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Zu Art. 45 Abs. 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. Reg.=Bl. S. 928—30.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts= oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit (Art. 67 Ziff. 2),

2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76 Abs. 1),

3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen (Art. 82 Abs. 1),

4) Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen (Art. 122),

5) das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen (Art. 124),

6) die Verrichtungen der Wasenmeister (Art. 125),

7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1),

8) Anordnung der Hundevisitationen, (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1)

9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt= oder Vorschlitten anzubringen (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6),

10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts= oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4),

11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Distrikts=straßen (Art. 157),

12) Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux (Art. 190).

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch= und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerialanordnungen beruhen, vom 1. Juli l. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. Reg.=Bl. S. 1437 u. 38.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf

den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und

2) das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenck.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. April 1863, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. Reg.-Bl. S. 555—557.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 928 u. f.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches) dermalen im Königreiche bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels &c., die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. vom 28. April 1863. Reg.-Bl. S. 691—693.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai l. Js. an soweit aufgehoben, als der Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (Reg.-Bl. vom Jahre 1805 S. 897 u. f.);

2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen, und zwar insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betreffend (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. 16 S. 717) und die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1850, Nr. 13446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betreffend (von Strauß fortgesetzte Verordnungen-Sammlung Bd. 31 S. 181), wornach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;

3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Abs. 2 (Gesetzblatt von 1837 S. 9).

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenck.

Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. vom 4. Mai 1853. Reg.-Bl. S. 721—724.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Oktober l. J. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Zu Art. 46.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. Reg.-Bl. S. 1418—25.

Maximilian II. &c.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstkommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

(§. 2—26 werden bei den betreffenden Artikeln abgedruckt.)

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 47.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. (S. Art. 46 S. 39)

§. 2.

Zur Erlassung eines Verbotes der Ansammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition — (Art. 47) — sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Zu Art. 51 Abs. 1.

Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend. Rgsbl. S. 1191—93.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 51 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 51 Abs. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend. Rgsbl. S. 1194—1196.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Orginale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Zu Art. 53.

Verordnung vom 12. Juni 1862, die Anzeige von Entbindungen betreffend. Regsbl. S. 1196—1200.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1) bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;

2) bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder

a) an die Ortspolizeibehörde, oder

b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich

c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;

3) bei allen übrigen Geburtsfällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirection, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2.

Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§. 3.

Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4.

Die Anzeige hat

1) den Tag und die Stunde der Geburt,

2) das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,

3) die Vor- und Geschlechtsnamen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort

a) der Eltern bei ehelichen Geburten,

b) der Mutter bei unehelichen Geburten,

4) in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Zu Art. 62.

Verordnung vom 18. Juni 1862, die Polizeistunde betreffend. Regsbl. S. 1388—1399.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und -Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4.

Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizei-

stunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslocal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sich jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslocal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1.

Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend. Regsbl. S. 1391—1399.

Maximilian II. rc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirection;

2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;

3) in den Bezirksamts-Districten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;

4) in den Bezirksamts-Districten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3.

Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der

Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,

b) von 24 kr. in den Landgemeinden an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;

2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;

3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;

4) in der Oktave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;

5) an den Freitagen;

6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;

b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;

c) am Feste Johannes des Täufers;

d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und

e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde, zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;

2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I Ziffer 1 bestimmten Ausnahme;

3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;

4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;

5) an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7.

Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;

2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9.

Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;

2) am Kirchweihsonntage;

3) an den Haupttagen von Volksfesten;

4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;

5) am Fastnacht-Sonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;

6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtsstunde erstrecken.

§. 10.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Zu Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Reg.-Bl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 3.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Art. 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, in München der Polizei-Direktion, erforderlich.

Zu Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Art. 64 Abs. 1.

Hieher haben insbesondere noch die §§. 40—42 der nachstehenden Verordnung vom 29. Juli 1863 Bezug.

Siehe auch §. 5 der Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., bei Art. 105.

Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. Reg.-Bl. S. 1489—1528.

Maximilian II. &c.

Wir haben auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf Grund des Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Zusammenhalte mit Art. 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizei-Strafgesetzbuches Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach unter Aufhebung aller über die einzelnen vorbenannten Erwerbszweige bisher bestandenen Vollzugsvorschriften, insoweit solche nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, im Nachgange der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862, daß diese Bestimmungen im diesrheinischen Gebiete des Königreiches 60 Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten haben.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1863 bereits ausgefertigten Patente bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 29. Juli 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe.

I. Hausirhandel.

§. 1.

Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§. 2.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder anderen Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei, der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt, und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des §. 20 des Edikts vom 10. Juni 1813 sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Erscheinen des Edikts darauf ansässigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist.

§. 4.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruktion der Gesuche haben die Bestimmungen der §§. 45 und 48 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausirbewilligung im Grenzzollbezirke hat sich die

Sach-Instruktion jeder Zeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Hausirhandel innerhalb des Bezirkes derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat.

Soll die Befugniß daraus auf einen anderen Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausirpatente besonders vormerken.

§. 5.

Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Hacken, Schlingen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;

2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Porzellan- und Glaswaaren;

3) Schreibmaterialien;

4) Seife;

5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;

6) Bürstenbinderwaaren und Siebmacherwaaren;

7) Hecheln, Mäusefallen und andere Drahtgeflechte;

8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;

9) Feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;

10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Kartonagearbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und die Berchtesgadener- und Ammergauer-Waaren;

11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäckelte, gestrickte und gestickte Waaren;

12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;

13) mechanische, mathematische, optische, physikalische Instrumente;

14) Mineral-Wasser;

15) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Be-

schränkungen erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder ökonomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§. 6.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der k. Regierung, Kammer des Innern, ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt in §. 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermaßen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung (§. 3) vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Giltigkeitsdauer befugt.

§. 7.

Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohnortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§. 8.

Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Lastthier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen, dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§. 9.

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedruckten amtlichen Siegel versehen sein muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimath des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;

2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;

3) die Anführung der Entschließung der k. Kreisregierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;

4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;

5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimath, Alter und Personalbeschreibung;

6) die besonderen Verhaltungsvorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§. 10.

Die Hausir-Patente sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Giltigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 11.

Die Erneuerung der Hausir-Patente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausir-Patenten zu behandeln.

Die desfallsigen Gesuche sind im Monate Dezember zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§. 12.

Ein neues Patent statt eines angeblich verlorenen kann nur von der Distrikts-Verwaltungsbehörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patente ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 13.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Orts-Polizeibehörde seines Wohnortes im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausirhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Distrikts-Verwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen und darauf zu achten, daß die Orts-Polizeibehörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§. 14.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Dokumentes oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungswidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung nicht eingehalten, so hat die Orts-Polizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§. 15.

Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben, und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§. 16.

Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane, die k. Gendarmerie so wie die Zollschutzwache verpflichtet.

§. 17.

Ausländer können nur von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung (§. 3) besitzen, und sich über ihre Heimath und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§. 18.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen, und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. a. bei Apothekern, Arznei-Waarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmazeutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§. 19.

Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. November 1809 (Regierungsblatt S. 1777) jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein, Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den älteren 6 Kreisen befindlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremdem Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr frei gegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo sich berechtigte Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Aerarial-Salzniederlage (Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfactorie ꝛc.) erhaltene Salzpolette jedesmal vor dem Verkaufe der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizei-Aufsicht, daß es inländisches Salz sei, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt, und unterliegt den bestehenden Beschränkungen.

§. 20.

Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung.

II. Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§. 21.

Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Produkten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungsbefugniß ist durch §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungs-Verhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§. 22.

Wer den oben bezeichneten Gewerbs-Kategorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandels-Patentes erwerben.

Die Ertheilung der Markthandels-Patente steht der k. Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellte Markthandels-Patent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreiches.

Markthandels-Patente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandels-Patente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren, womit derselbe zu handeln, befugt sein soll, so wie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausirhandel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 3 Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandels-Patente gleichmäßige Anwendung.

§. 23.

Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch §. 70 der Gewerbe-

ordnung vom 21. April 1862 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit einem Gewerbszeugnisse der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während jenes Kalenderjahres giltig, für welches es ausgestellt wurde.

§. 24.

Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbeleute werden unter den im §. 116 der Gewerbeordnung vom 21. April v. Jrs. gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungsreisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdies die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

III. Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

§. 25.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§. 26.

Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche, Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, u. s. w. im Umherziehen gewerbmäßig betreiben will, bedarf, sofern nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes, und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufes von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern &c., ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauches eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 27.

Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum

Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des §. 26 nicht unterworfen.

§. 28.

Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt, Lumpen und andere Stoffe der Fabrikation in dem ganzen Umfange des Königreiches durch Kommissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Distrikts-Verwaltungsbehörde seiner Heimath zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der Beauftragung des Komissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, so wie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Kontraktes von dem Auftraggeber der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Kommissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabrikanten selbstständig in den Handel bringen.

§. 29.

Ausländischen Papier- und Kunstwollfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Kommissionär des ausländischen Fabrikanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§. 28) zu übergeben nebst

1) einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;

2) einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrikation, welche beide Dokumente nicht über ein Jahr alt sein dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befunde dem Kommissionär ein Patent von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patentes bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Distrikts-Verwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

So weit die Distrikts-Verwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabrikanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Kommissionär des fremden Fabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§. 30.

Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im §. 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§. 31.

In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§. 32.

Neben diesen Kommissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Grenze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen anderen Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§. 33.

Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Produkten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dies z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht blos um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Grenzdistrikten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich zu führen.

IV. Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

§. 34.

Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§. 35.

Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerksgesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des §. 34 nicht unterworfen.

§. 36.

Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe betreiben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnortes bei ihren Kunden, ohne bestellt zu sein, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, u. s. w. sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühlärzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzger oder Pflasterstecher.

Barbiere, Photographen und Klavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihres Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malterführen, eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§. 37.

Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, dann Personen, welche sich mit der Kastration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 38.

Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung verwiesen.

§. 39.

Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18 lit. m des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 und den dort angeführten Verordnungen im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Ver-

ordnung vom 31. Januar 1854, die Ausübung der Zahnheilkunde betreffend.

V. Schau- und Vorstellungen.

§. 40.

Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten setzt die Erlaubniß der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, je für deren Bezirk, voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 41.

Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, so wie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publikum lästigen Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten Rücksicht zu nehmen, und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen.

Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

§. 42.

Wollen Personen der im §. 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohnortes umherziehend, von Ort zu Ort betreiben, so haben

sie die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehenden Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken, und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Grenze gelegenen Orte beabsichtigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Gegen die orts- und distriktspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der k. Kreisregierungen Berufung an die zuständigen k. Staatsministerien statt.

§. 43.

Die Herstellung der Patentformularien wird von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, besorgt.

Außer den Kosten der Herstellung einschließlich der Stempelgebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen und dergl. werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Zu Art. 66.

S. §. 6 der Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr., Reg.-Bl. S. 1391—1399 bei Art. 63 S. 48.

Zu Art. 67 Ziff. 2.

S. §. 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. bei Art. 45 S. 35.

Zu Art. 69.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 4.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizei-Direktion.

Zu Art. 70.

Verordnung vom 10. Dezbr. 1862, die als gemeinschädlich verbotenen Waffen betr. (Reg.-Bl. von 1863 S. 5. 8.)

Maximilian II. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizei-Direktion,

2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben wer-

den, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 71.

Verordnung vom 30. Dezbr. 1862, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr. (Reg.-Bl. v. 1863. S. 8—10.)

Maximilian II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,

2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,

3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,

4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansäßigen Personen verboten.

§. 2.

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3.

Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für

einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 30. Dezember 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 73.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 5.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion ertheilt.

Zu Art. 76.

S. §. 1 Ziff. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. S. bei Art. 45 S. 35.

Zu Art. 77.

S. §§. 21—39 der Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., oben bei Art. 63 und 64. S. 59 folg.

Zu Art. 78.

S. §. 120 der zum Gewerbsgesetz erlassenen Vollzugsverordnung vom 19. April 1862, bei Art. 208 und 209.

Zu Art. 80.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. (S. Art. 46, S. 39.)

§. 6.

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:

1) in München die Polizeidirektion,

2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtkommissären,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,

2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

Zu Art. 82 Abs. 1.

S. §. 1 Ziff. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. S. bei Art. 45 S. 35.

Zu Art. 85.

Verordnung vom 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr. Reg.-Bl. S. 1864 — 1866.

Maximilian II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 85 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Hand-

lungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,

2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3.

Inhaber sonstiger konzessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 87.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Reg.-Bl. S. 1418 — 1425. (S. Art. 46, S. 39.)

§. 7.

Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

Zu Art. 92 und 93.

Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr. Reg.-Bl. S. 2269 — 72.

Maximilian II. zc.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2.

Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bewilligt.

§. 5.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6.

Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Zu Art. 101, 102, 103.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr. Reg.-Bl. 1426—1429.

Maximilian II. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Artikel 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion, ertheilt wird.

2) Oeffentliche, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§. 3.

Unsere Allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,

2) zu Lotterie-Anlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehres mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht in Vorstehendem bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweg-

lichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Jrs. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 104.

Eine neuere Verordnung, welche die verbotenen Glücksspiele bezeichnet, ist nicht erschienen. Es ist daher in jedem Landestheile auf die dortselbst geltenden älteren Gesetze oder Verordnungen zu rekurriren, soweit dieselben den Bestimmungen des Art. 104 anheimfallen.

Für die churpfalzbayerischen Lande beruht das Verbot der Glücksspiele auf Bestimmungen des V. Buches der Landespolizeiordnung auf zahlreichen General-Mandaten, von welchen insbesondere zu erwähnen sind:

G.-M. vom 28. August 1747	Mayerische G.-S.	v. 1784	Bd. II	S. 727
" " 2. Septbr. 1765	" "	"	"	" 803
" " 7. Januar 1772	" "	"	"	" 862
" " 9. Februar 1779	" "	" 1788	Bd. IV	S. 639
" " 20. Januar 1789	" "	" 1797	Bd. V	S. 170

In den verschiedenen Verordnungen sind ausdrücklich als verbotene Glücksspiele benannt: das Würfeln, Häufeln, Halbzwölf, Trischaken, Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Trieb-, Reiter- und Sinsspiel, sowie überhaupt alle Schilderspiele mit Reitern, Drehbrett, blinden oder anderen Paschen, das Lotto, das Riemenstechen, Biribi, Pharao, Bassette, Lanzuenet, Treize, Maccao, Quince, Trente und Quarante, Vingt-un, Rouge et Noir, und zwar ohne Unterschied, ob um Geld oder andere Gegenstände gespielt wird. Außerdem sind generell alle anderen auf bloßes Glück berechneten Glücks- oder Hasardspiele verboten.

Erlaubt sind Kunst- und vermischte Spiele, welche mehr zur Lustbarkeit als wegen Gewinnes unternommen werden, jedoch sollen auch diese Spiele nach Verordnung vom 28. August 1747 Abs. 8, vom 13. Februar 1767 Ziff. 1 und vom 9. Februar 1779 unter die verbotenen fallen, wenn die Geldsetzung so excessiv ist, daß die Spielenden Gefahr laufen, einen

ihren Vermögensstand überwiegenden Verlust zu erleiden, oder wenn damit hohe Wettungen verbunden sind.

Die älteren Verordnungen sind abgedruckt in Döllinger's V.-S. Bd. XIII S. 1356—65, woselbst auch S. 1366—74 die Einführung der bayerischen Verordnungen in den Provinzen Schwaben, Ansbach und Aschaffenburg nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Verordnungen ist zu bemerken:

1) daß dieselbe auf das Spielen an Orten, die nicht zu den öffentlichen Orten gehören, durch Abs. 1 des Art. 104 ausgeschlossen ist;

2) daß bei der im Artikel enthaltenen Beschränkung auf „verbotenes Glücksspiel" die Ausdehnung der älteren Verbote auf erlaubte Unterhaltungsspiele wegen unverhältnißmäßig hoher Spielsätze kaum aufrecht zu erhalten sein wird;

3) daß sämmtliche Strafbestimmungen der älteren Verordnungen, so wie auch die Bestimmungen über Verwendung der Geldstrafen und über den Strafantheil des Anzeigers durch die Bestimmungen des Art. 104 ersetzt sind,

4) daß der Artikel auf die in den älteren Vorschriften enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen über Klagbarkeit der Spielschulden und Restitution des Spielverlustes keinen Einfluß hat.

Zu Art. 105.

Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr. Reg.-Bl. S. 2069—2076.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche, wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transportes von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können;

2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,

3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbsbetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,

2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,

3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Abs. 1 — 3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lust-

barkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 64 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier

der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Zu Art. 107.

Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 107 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monates sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monates der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monates stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinnen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinnen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsun-

terrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Lokalschulinspektion vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Ortsschulkommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3.

Die Einhebung der im §. 2 Abs. 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirektion oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten, und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5.

Die im §. 4 Abs. 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6.

Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntags-Schulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirksschulinspection die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulcommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Zu Art. 107 Abs. 2.

Die allgemeine Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit ist jetzt zu bemessen nach Verordnung vom 31. December 1864, die Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit betreffend. Regsbl. v. 1865, S. 5–12.

Zu Art. 108.

Verordnung vom 28. Juni 1862, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betr. Regsbl. S. 1583–88.

Maximilian II. rc.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichts-Gegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirektion, in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern im Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2.

Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, so wie untadelhaften bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3.

Zu Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3

bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5.

Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden im Benehmen mit den Districtsschulinspectionen und Localschul-Commissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Orts-Polizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichts-Behörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungs-Behörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7.

Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verläßige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Be-

willigung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8.

Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Zu Art. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern v. 18. Juni 1862, die Ausfertigung der Todtenscheine betreffend. Rgsbl. S. 1400—1402.

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Der Todtenschein ist von dem Leichenbeschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medizinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§. 2.

Bei neugeborenen Kindern ist die Ausstellung eines Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

München den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei . . , des Polizeibezirks . . , der Ortsgemeinde . . ., Hausnummer

Monat Jahr

1.	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

Zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 27. September 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend. Rgsbl. S. 2245—52.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke

auf Art. 110 Abs. 1 Ziffer 1 des Polistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt

§. 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modifikationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;

2) die Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;

3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 — 3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II aufgeführt.

Die von den denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das

bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Beilage Ziffer I zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . . ten . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom Heutigen, untenbezeichneten Tage an auf auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26. December 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend. Rgsbl. S. 2665–67.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September l. Js., die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. (Regierungsblatt Seite 2245), wird hiemit bekannt gegeben, daß nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha

ein Uebereinkommen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransport-Pässe besteht, uud daß

a) im Herzogthume Gotha die Landrathsämter und die Stadträthe in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, dann die Justizämter Volkenerda und Nappa,

b) im Herzogthume Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt Königsberg und die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach

zur Ausfertigung von Leichentransport-Pässen zuständig sind.

München den 26. December 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1864, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen als dem ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. Rgsbl. S. 491.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines anderen als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet.

München den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 2.

Verordnung vom 14. Oktober 1862, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betreffend. Rgsbl. S. 2311—14.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 110 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2.

Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Decretes vom 23. Prairial XII nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1) zur Bestattung der Erzbischöfe und der Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;

2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Instituts-Grüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern hergestellten Begräbniß-Stätten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. October 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr

Zu Art. 112 Abs. 3.

Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betreffend. Reggsbl. S. 137—146.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarzneikunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die in Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehenden, so wie diejenigen auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im aktiven Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehen, noch bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;

2) durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde, unter Nachweisung der Berechtigung (§. 1);

3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist. Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, soferne ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, freigegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß 4 Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disziplinarverhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermalen bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorien desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letzte nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse:

1) der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Landärzte" vom 10. Februar 1812;

2) der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen

nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823;

3) der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Minist.-Entschließung vom 25. Oktober 1836, „den Vollzug des Art. VI der Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend";

4) der in Gemäßheit des Art. V der eben angeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Minist.-Entschließung vom 28. Oktober 1836, den Vollzug der Art. V und VI der Allerh. Verordnung vom 25. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend;

5) der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

6) den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (Officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbstständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medizinalwesen und den Geschäftskreis der Kantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung;

7) die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern."

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugnisse des in §. 8 Ziffer 1—5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10.

Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen, ebenso ist ihnen die selbstständige Vornahme von Privatimpfungen untersagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1—7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe

der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disziplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853, „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend", von den Kreisregierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits d. Rh. nach den Verordnungen vom 1. September 1858, „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" und vom 24. Febr. 1862, „das Veterinärwesen betreffend."

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wundärzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Dieselben sind bei Ausübuug ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instruktionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremden Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den

einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden in ihrer Heimath zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Konsultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Konsultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft durch Nichtärzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie u. dgl. in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorien angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdekrets.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München den 29. Januar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Bemerkungen und Zusätze zur Verordnung vom 29. Januar 1865.

Zu §. 8.

Das unter Ziff. 1—4 erwähnte unterärztliche Personal, dessen Befugnisse jetzt noch nach älteren, zur Zeit ihrer Approbation bestandenen Be-

stimmungen zu bemessen sind, ist im Aussterben begriffen, es wird daher die Anwendbarkeit jener älteren Normen nicht sehr ferner Zeit erloschen sein. Für den Zweck dieser Sammlung wird es genügen, die Fundorte jener älteren Normen nachzuweisen.

1) Instruktion für Landärzte vom 10. Februar 1812 s. Döllinger VS. Bd. XV S. 87—97.

2) Instruktion für die neugebildeten Chirurgen vom 25. Januar 1823 (in der Verordnung vom 29. Januar 1865 ist als Datum 25. Februar 1823 angegeben) s. Döllinger, VS. Bd. XV S. 107—116.

3) Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 1836, den Vollzug der Art. V und VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betr. s. Döllinger, daselbst S. 73—75.

4) Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Oktober 1836, den Vollzug des Art. VI der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betr. s. Döllinger, daselbst S. 76—81.

Die Baderordnung vom 21. Juni 1843 ist durch nachstehend abgedruckte vom 15. März 1866 ersetzt, deren Bestimmungen auch auf die Befugnisse der nach Maßgabe der früheren Verordnung gebildeten Bader anwendbar sind.

Die in der Pfalz geltende Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medizinalwesen und den Geschäftskreis der Kantonsärzte s. Amtsblatt von 1816 S. 343 f.

Die Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern s. Döllinger Bd. XV S. 211—230.

Die dermalen bestehende Baderordnung lautet:

Verordnung vom 15. März 1866, die Baderordnung betr. Reggsbl. S. 375—392.

Ludwig II. 2c.

Wir haben die Verordnung von 21. Juni 1843, „die Baderordnung für das Königreich Bayern betr.“, einer Revision unterstellen lassen und verordnen vorbehaltlich der Regelung der Verhältnisse der Bader und der Barbiere bei der bevorstehenden Gewerbegesetzgebung, was folgt:

Tit. I.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§. 1.

Die Befugnisse der nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und der nach gegenwärtiger Verordnung künftighin zu bildenden Bader umfassen:

1) das Haar- und Bartscheeren und die Bereitung einfacher Bäder,

2) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 2 und 3,

3) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5,

4) die Leichenbeschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und

5) die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen.

§. 2.

Bei Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen sind die Bader als die untergegebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre dießfällige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung.

§. 3.

Ausnahmsweise werden nachbenannte Verrichtungen in die selbstständige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre,

2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen, Blutegelsetzen an das Zahnfleisch,

3) Appliciren einfacher Clystiere,

4) Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel,

5) Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln, Schröpfköpfen, jedoch nur bei Solchen, welche diese Verrichtungen in prophylaktischer Absicht verlangen.

§. 4.

Die den Badern durch §. 1 Ziff. 3 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1) die Rettungsversuche bei Verunglückten,

2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können,

3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerhalb noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Den nach der Verordnung vom 21. Juni 1843 und nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage, „die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend," Heftpflaster, Goulardisches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7.

Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen

Bestrafung, vorbehaltlich weiterer Bestimmung des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825.

Tit. II.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf Grund förmlicher Concessionsverleihung geschehen, jedoch ist der Wittwe, solange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen, in den §§. 1 bis 7 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 10.

Die Erlangung einer Baderconcession ist neben dem Vorhandensein der allgemeinen gewerbsgesetzlich desfalls geforderten Bedingungen insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 11.

Für genügend befähigt, sei es als selbstständiger Gewerbsinhaber oder als Werkführer, ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 12.

Bezüglich der Anzeige über die Aufnahme oder Entlassung von Badergesellen oder Lehrlingen finden die Bestimmungen des §. 2 der auf Grund des Art. 85 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verordnung vom 15. Juli 1862 (Reggs.-Bl. S. 1864 u. ff.) Anwendung.

Von der Lehre.

§. 13.

Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern und kann sowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836 und 21. Juni 1843 oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und concessionirten Bader erstanden werden.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Lehrling die vorschriftsmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt hat, und

2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Kommission für befähigt erkannt worden ist.

§. 15.

Solche Prüfungskommissionen, bestehend aus dem betreffenden amtlichen Arzte als Vorstand und zweien Beisitzern, welche aus der Klasse der in §. 13 benannten Person zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Kompetenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittels motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung umfaßt:

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung der Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und

2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrling ein von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete (vorzügliche oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand alsbald zugeschlossen, oder es wird

2) bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6—12 Monate ausgesprochen.

§. 19.

An Prüfungsgebühren hat der Lehrling ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung für den Kommissionsvorstand 2 fl. und für jeden der Beisitzer 1 fl. zu entrichten, und außerdem im Falle des Bestehens der Prüfung den Tax= und Stempelbetrag für das Prüfungszeugniß zu erlegen.

Von der Servirzeit und dem Gesellenstande.

§. 20.

Nach bestandener Prüfung hat der Badergeselle mindestens 2 Jahre unter Leitung einer der im §. 13 benannten Personen zu serviren und sich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen auszubilden.

§. 21.

Bei dem Austritte aus der Kondition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Prinzipals über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittels Eintragung in das Arbeitsbuch auszustellen, welches Zeugniß von dem betreffenden amtlichen Arzte, soferne gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, zu beglaubigen ist.

§. 22.

Vor der Zulassung zur Approbationsprüfung muß der Badergeselle an einem Unterichtskurse Theil nehmen, welcher unentgeltlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird. Das Nähere über die Einrichtung dieses Kurses ist in der beiliegenden Instruktion enthalten.

§. 23.

Der Kurs währt 5 Monate und sollen die Badergesellen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

§. 24.

Der Beginn des Kurses wird 4 Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 25.

Dem Badergesellen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Kurs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei ein Zeugniß über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

§. 26.

Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergesellen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gesellen das Zeugniß zu verweigern.

§. 27.

Jene Badergesellen, welche wenigstens 1 Jahr in einer Sanitätskompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an einem Kurse nicht verpflichtet.

§. 28.

Außerdem kann die betreffende Regierung, Kammer des Innern, solche Badergesellen von der Theilnahme an einem Kurse dispensiren, welche durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß sie während eines längeren Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

§. 29.

Zur Abhaltung der Approbationsprüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungskommission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderungsfalle aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medicinalbeamten als Vorstand, einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte

und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Kurs gemacht wurde.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen geschieht durch die Kreisregieruugen, Kammern des Innern.

§. 30.

Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Kurses, und zwar in dem Krankenhause statt, an welchem der Kurs gegeben wurde. Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 31.

Der Badergeselle hat die Approbationsprüfung da zu bestehen, wo er den Kurs gemacht hat. Solchen, welche einen Kurs nicht zu machen hatten, steht die Wahl der Prüfungskommission frei.

§. 32.

Der Badergeselle hat der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

1) Ueber bestandene Lehr- und zweijährige Servirzeit,

2) über den vollendeten Kurs oder beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitätskompagnie,

3) über guten Leumund.

§. 33.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausübung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, und daß

2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Arbeitsbuche des Geprüften von Kommissionswegen jederzeit vorzumerken ist und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung noch einem Unterrichtskurse beizuwohnen.

§. 34.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung

der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einen Bericht zu erstatten, welcher von dieser Unserem Staatsministerium des Innern vorzulegen ist.

Tit. III.

Schlußbestimmungen.

§. 35.

Rücksichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte sind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§. 36.

Im Regierungsbezirke der Pfalz haben, soweit die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung mit den dort geltenden gewerbspolizeilicheu Normen nicht im Einklange stehen, letztere zur Anwendung zu kommen.

§. 37.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz für den gesammten Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und ist auch für die Befugnisse der nach der Verordnung vom 21. Juni 1843 approbirten Bader maßgebend.

Diejenigen Badergesellen, welche sich zur Zeit des Beginnes des ersten im §. 22 bezeichneten Unterrichtskurses bereits im dritten Jahre der Servirzeit befinden, sind zur Theilnahme an diesem Unterrichtskurse nicht verpflichtet und können innerhalb eines Jahres vom genannten Zeitpunkte an die Approbationsprüfung nach Vollendung der dreijährigen Servirzeit noch nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen erstehen.

München den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Instruktion über die Errichtung des Unterrichtskurses für Badergesellen.

§. 1.

Der in diesem Kurse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1) Die Krankenwart im ganzen Umfange. Hiezu gehört Anweisung zum Klystieren, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, zu Einreibungen, zur Bereitung und Applizirung von Umschlägen, Bereitung verschiedener Theee, zur Sorge für Reinlichkeit, Lufterneuerung, gute Lagerung, Verhütung des Aufliegens, Herrichtung von Bädern;

2) Aderlassen,

3) Schröpfen,

4) Blutegelsetzen,

5) Anlegung von Fontanellen und Haarseilen,

6) Eröffnung von Abscessen,

7) Behandlung oberflächlicher Wunden und Geschwüre,

8) Verbinden,

9) Hilfeleistung bei den verschiedenen chirurgischen Verrichtungen mit gleichzeitiger Anleitung zu den Anordnungen, welche in chirurgischen Fällen vor dem Eintreffen eines Arztes nöthig sind;

10) Ausreißen und Reinigen von Zähnen,

11) Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel,

12) Hilfe in Nothfällen,

hieher gehört die Behandlung Verunglückter, des Scheintodes, der Ohnmacht, Konvulsionen, Blutungen, Verbrennungen, fremder in den menschlichen Leib eingedrungener Körper,

13) Hilfeleistung bei Sektionen,

14) Todtenbeschau,

15) der Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Bader.

§. 2.

Der Kurs beginnt alljährlich mit dem 1. März.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Eröffnung wird jedoch besonders bekannt gemacht.

§. 3.

Für den Unterricht hat ein Leitfaden zu dienen, der noch bestimmt werden wird und über dessen Besitz jeder Schüler sich auszuweisen hat.

§. 4.

Der Lehrer setzt die Stunden fest, während deren die Schüler im Krankenhause sich aufhalten müssen.

§. 5.

Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, der den Kurs geben soll, zu bestimmen.

In der Regel soll dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses diese Funktion übertragen werden. Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür auch ein hinlänglich qualifizirter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden.

In diesem Falle ist der Unterricht gebende Arzt zur Prüfung beizuziehen, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Der mit dieser Funktion betraute Arzt versieht dieselbe so lange, als von der Kreisregierung nicht anders bestimmt wird. Die vollzogene Ernennung des Lehrers ist dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 6.

Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Kurs eine Remuneration von 200 Gulden.

§. 7.

Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler erscheint es wünschenswerth, daß sie, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§. 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck möglich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Kurses bei einem Badereibesitzer zu konditioniren.

Zu §. 13
der Verordnung vom 29. Jauuar 1865.

Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. Rgsbl. S. 1144—1160.

Maximilian II. &c.

Wir haben die Bestimmungen des Tit. V des organischen Ediktes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen betreffend, einer Revision unterziehen

lassen und finden Uns bewogen, für so lange Wir nicht anders bestimmen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der Thierheilkunde werden künftighin nur Veterinärkandidaten zugelassen, welche nach Bestehung der in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Mai 1852 über den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Centralthierarzneischule vorgeschriebenen Absolutorialprüfung wenigstens ein volles Jahr hindurch bei einem amtlich autorisirten Thierarzte praktische Unterweisung in ihrem Fache genossen und sodann eine wesentlich praktische Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Assistenten der Centralthierarzneischule wird die Zeit, in welcher sie als Assistenten verwendet waren, in den praktischen Jahreskurs eingerechnet.

§. 2.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes nur solche Thierärzte zu autorisiren, welche von den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden nach Vernehmung des Gerichtsarztes in wissenschaftlicher, praktischer, sittlicher und sonstiger Beziehung als vollkommen tüchtig und verlässig erklärt sind. Deren Namen sind im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

§. 3.

Unmittelbar nach Ablauf des praktischen Jahreskurses erhält der Kandidat durch die Distriktspolizeibehörde ein von dieser und vom Gerichtsarzte kontrasignirtes Zeugniß des betreffenden Thierarztes über bewiesenen Fleiß und Eifer, dann über Tüchtigkeit für den Beruf, und über sittliches und sonstiges Verhalten.

Ergab sich in letzterer Beziehung ein Grund zur Beanstandung, so ist die Veranlassung in dem Zeugnisse besonders anzugeben.

§. 4.

Die praktische Prüfung findet alljährlich im Monate Oktober statt, und zwar für die Candidaten in Oberbayern, Niederbayern, in der Oberpfalz und Regensburg, dann in Schwaben und Neuburg zu München, für jene in der Pfalz zu Speier, für jene in Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreismedicinalrathe als Vor-

stand und aus zwei ausübenden, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Thierärzten.

§. 5.

Die Gesuche um die Zulassung zu dieser Prüfung müssen, mit dem Absolutorium der Thierarzneischule, so wie mit dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses belegt und unter genauer Angabe des Ortes, wo das Zulassungsdekret zugestellt werden soll, spätestens bis zum 15. September, bei der nach §. 4 zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht werden.

Unsere Kreisregierungen haben diese Gesuche sofort zu prüfen, und wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden werden, das Zulassungsdekret mit Bekanntgabe des Prüfungstages auszufertigen, verspätete Gesuche aber, so wie Candidaten, deren Zeugnisse zu erheblichen Bedenken bezüglich des Fleißes und Fortganges in der praktischen Ausbildung oder des sittlichen und sonstigen Verhaltens Anlaß geben, zurückzuweisen. Die nicht zur Prüfung admittirten Candidaten haben den praktischen Jahreskurs zu wiederholen, insoferne nicht gröbere sittliche Verfehlungen den völligen Ausschluß nothwendig machen.

§. 6.

Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche; sie soll in der Regel an Einem Tage, und zwar die mündliche Prüfung jedes einzelnen Candidaten in einer Stunde, die schriftliche Arbeit aller Candidaten aber in zwei Stunden beendet werden.

Der Candidat hat dabei seine Kenntniß der veterinärärztlichen Vorschriften und des veterinärdienstlichen Vollzuges derselben, namentlich mit Rücksicht auf Seuchen und sonstige ansteckende Krankheiten, dann an einem kranken oder verletzten Thiere seine nosologischen und therapeutischen Kenntnisse durch Untersuchung des Thieres, Festsetzung der Diagnose und Angabe des Heilverfahrens zu erproben.

Die schriftliche Prüfung hat in der Bearbeitung eines Falles aus der gerichtlichen Thierheilkunde zu bestehen und ist unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission vorzunehmen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat. Der Gebrauch anderer Hilfsmittel für die schriftliche Arbeit als der Gesetz- und Verordnungssammlungen hat die Zurückweisung des Candidaten zur weiteren Praxis und zur nächstjährigen Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die Entscheidung über das Prüfungsergebniß erfolgt durch Stimmenmehrheit mit der Note „befähigt“ oder „nicht befähigt“ und bei besonders hervorragender Leistung mit der Note: „befähigt mit Auszeichnung.“

Das Zeugniß wird gegen Zahlung einer Prüfungstaxe von 6 fl. durch die Kreisregierung ausgefertigt.

Nicht befähigt befundene, dann wegen beanstandeter Zeugnisse oder wegen Unterschleifes bei der Prüfung zurückgewiesene Candidaten dürfen die Prüfung nur einmal nach Bestehung eines weiteren praktischen Jahreskurses wiederholen und sind, wenn sie hiebei nicht admittirt werden, oder nicht bestehen, von der Liste der Candidaten zu streichen.

§. 8.

Die Aufstellung der Thierärzte aus der Zahl der in der praktischen Prüfung befähigt befundenen Candidaten erfolgt durch Unsere Kreisregierungen mit besonderer Berücksichtigung der Anträge der Gemeinden, Distrikte, Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines u. s. w. stets nur nach Einvernehmung der Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte und nach Eröffnung einer vierwöchentlichen Bewerbungsfrist im Kreisamtsblatte; die Verpflichtung und Einweisung geschieht durch die Distriktspolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichtsarztes.

§. 9.

Bei der Auswahl unter den Bewerbern um eine thierärztliche Stelle ist die Anciennität und Würdigkeit, dann auch die nähere Vertrautheit mit den ökonomischen Verhältnissen des betreffenden Bezirkes geeignet zu berücksichtigen.

§. 10.

Die in vorbemerkter Weise autorisirten Thierärzte sind befugt, die Thierarzneikunde in ihrem ganzen Umfange auszuüben; sie sind die Experten und Vollzugsorgane für amtliche Anordnungen in Angelegenheiten des Veterinärwesens bei den Gerichten, so wie bei den Verwaltungsbehörden.

Wo in einem Polizeibezirke mehrere Thierärzte aufgestellt sind, soll nach gutachtlicher Aeußerung der Distriktspolizeibehörde und des Gerichtsarztes durch die Kreisregierung derjenige Thierarzt bestimmt und im Kreis-

amtsblatte bekannt gegeben werden, dem die Funktion als amtlicher Experte, dann die Mitwirkung bei der Prüfung für Ausübung veterinärpolizeilicher Geschäfte, und bei der Ausführung von Maßnahmen gegen Epizootien rc. zukommt.

Sonstige veterinärärztliche Funktionen, wie die Thiervisitationen, Fleischbeschau, Viehmarkts- und Weidekontrole, die Mitwirkung in Angelegenheiten des Landgestütes rc. werden nach Erforderniß und unter genauer Berücksichtigung der Lokalverhältnisse unter die Thierärzte eines Bezirkes entsprechend vertheilt.

§. 11.

In der Regel soll für jeden Distriktspolizeibezirk wenigstens Ein Thierarzt aufgestellt werden.

Wo aber die Ausdehnung eines Bezirkes und der Stand der Viehzucht in demselben die entsprechende Dienstleistung durch Einen Thierarzt unmöglich macht, und gleichwohl die Aufstellung von mehreren Thierärzten nicht als ausführbar erscheint, soll dem Bedürfnisse möglichst durch Beigebung von Candidaten, die den praktischen Jahreskurs zu bestehen haben, abgeholfen werden.

Solchen Candidaten dürfen von den Thierärzten unter ihrer Verantwortlichkeit minder wichtige Geschäfte des Veterinärpolizeidienstes, dann augenblickliche Maßnahmen in Nothfällen übertragen werden.

§. 12.

Um übrigens auch für jene Fälle, in welchen die erforderliche augenblickliche Nothhilfe von dem Thierarzte oder dem ihm beigegebenen Praktikanten wegen allzu großer Entfernung oder sonstiger Verhinderung nicht sofort geleistet werden kann, die thunlichste Fürsorge zu treffen, hat der Thierarzt je nach Bedarf, insbesondere aber in größeren Ortschaften seines Bezirkes, ein hiefür taugliches und gut beleumundetes Individuum in den nothwendigen Handgriffen solcher Hilfeleistung praktisch zu unterweisen, und dasselbe zu deren Vornahme mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu ermächtigen.

§. 13.

Diese Hilfeleistung bleibt unter obigen Voraussetzungen ausdrücklich auf folgende Fälle beschränkt:

1) Aufblähen der Rinder, Schafe und Ziegen,

2) Schlag= und Erstickungsanfälle,

3) Schwere Geburten.

§. 14.

Jede Ueberschreitung dieser Befugniß, so wie die gewerbsmäßige Ausübung anderer thierärztlicher Funktionen von Seite der mit der augenblicklichen Hilfeleistung betrauten Individuen wird als Pfuscherei bestraft.

Insbesondere ist den Thierärzten bei Vermeidung strenger Strafeinschreitung untersagt, die genannten Individuen zur Vornahme anderer als der im §. 13 bezeichneten thierärztlichen Funktionen zu ermächtigen, oder solche, wenn sie davon Kenntniß erhalten, mit Unterlassung der deßfalls gebotenen alsbaldigen Anzeige bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu dulden.

§. 15.

Lizenzen zur Verrichtung einzelner veterinärärztlicher, chirurgischer oder curativer Handlungen dürfen in Zukunft nicht ertheilt werden.

Von dieser Bestimmung ist die Castration der kleinen Hausthiere ausgenommen.

§. 16.

Die Thierärzte sind zunächst den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzten unterstellt.

Hiebei soll von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Thierärzte in der Privatpraxis lediglich nach der thierärztlichen Technik sich zu achten, und innerhalb der Grenzen derselben freie Bewegung haben, dagegen ihre Thätigkeit in veterinärpolizeilichen Fällen nach den bestehenden Verordnungen und nach den besonderen Direktiven der Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte zu bemessen haben.

§. 17.

Bezüglich der Abgabe von Medikamenten in der Veterinärpraxis belassen Wir es bei den dermaligen Anordnungen, wonach den authorisirten Thierärzten das Selbstdispensiren zusteht.

Die Thierärzte haben übrigens den Vorschriften über Aufbewahrung der Medikamente, insbesondere der Gifte, und über Bereithaltung der zum Dispensiren nöthigen Gefäße und Vorrichtungen zu genügen und unterliegen deßfalls der Controle durch die Gerichtsärzte.

§. 18.

Die Bezüge der Thierärzte sind theils ständig, theils unständig. Ständige Bezüge sind den Thierärzten aus Distrikts- und Gemeindemitteln nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Sustentationsbeiträge flüssig zu machen, und als Vergütungen für bestimmte, periodisch wiederkehrende Verrichtungen, wie z. B. Fleischbeschau, prophylaktische Visitation der Hunde, Schafe ꝛc. auszuweisen.

Sie werden mit Rücksicht auf die Sicherung der Subsistenz der Thierärzte, auf die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Viehzucht und auf die Ausdehnung der dienstlichen Verrichtungen bemessen.

Unständige Bezüge erhalten die Thierärzte für ihre Thätigkeit als gerichtliche Experte und als technische Organe der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Dieselben sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen in §. 11. und Ziffer 94. der Medicinaltaxordnung vom 31. März 1836 zu bemessen, und sollen hienach durch eine Instruktion näher geregelt werden.

Wenn für eine erledigte thierärztliche Stelle bisher ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 27. Ziff. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, noch nicht ermittelt war, oder wenn ein neuer thierärztlicher Distrikt gebildet wird, so ist vor Allem und noch vor der Eröffnung des Bewerbungstermines auf die Ermittelung eines solchen Beitrages, so wie überhaupt ständiger Bezüge für den Thierarzt hinzuwirken.

§. 19 *).

Wer — ohne nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung hiezu befähigt zu sein — thierärztliche Funktionen gewerbsmäßig ausübt, wird als Pfuscher behandelt und unterliegt einer je nach den Umständen des Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu 50 fl.

Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit derselben eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden.

Die etwa begründete strafrechtliche Einschreitung, so wie die Verfolgung civilrechtlicher Entschädigungsansprüche bleibt hiebei vorbehalten.

§. 20.

Jeder Thierarzt ist verpflichtet, über vorkommende Seuchen und seuchenartige Krankheiten sofort der Distriktspolizeibehörde und dem Gerichtsarzte

*) Die Strafbestimmungen dieses §. sind durch jene des Art. 112 ersetzt.

Anzeige, dann Fortgangs- und Schlußrapporte zu erstatten, worüber die zu erlassende Seuchenordnung nähere Bestimmungen treffen wird. Die Thierärzte haben überdies alljährlich über den Stand des Veterinärwesens und die wichtigeren veterinärärztlichen und veterinärpolizeilichen Vorkommnisse ihres Bezirkes einen Jahresbericht so rechtzeitig einzusenden, daß solcher für den gerichtsärztlichen Jahresbericht nach Vorschrift benützt werden kann.

Diese Jahresberichte der Thierärzte sind von den Gerichtsärzten im Orginal an die betreffende Kreisregierung und von dieser nach geschehener Benützung mit dem ärztlichen Jahresberichte des Kreises Unserem Staatsministerium des Innern einzusenden, welches sie der Centralthierarzneischule mittheilen wird.

§. 21.

Den Kreisregierungen bleibt vorbehalten, den nach Unserer Verordnung vom 10. Januar 1833 in den Kreismedicinalausschuß berufenen Thierarzt als technischen Beirath in Veterinärangelegenheiten beizuziehen, vorausgesetzt, daß sich derselbe zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Funktion bereit findet, oder daß etatsmäßige Mittel die Gewährung einer angemessenen Remuneration für denselben gestatten.

§. 22.

Die disziplinäre Ueberwachung der Thierärzte steht der Distriktspolizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu. Die Verhängung anderer disziplinärer Strafen, als der von den eben bezeichneten Behörden gemeinsam zu ertheilenden Ermahnungen, Warnungen und Verweise, dann die Verhängung der zeitweisen oder gänzlichen Suspension von der Praxis auf Antrag der vorgenannten Behörden hat von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit dem Kreismedicinalausschusse auszugehen.

Gegen die disziplinäre Einschreitung der Kreisregierungen ist den Thierärzten binnen 14tägiger präklusiver Frist die Berufung an Unser Staatsministerium des Innern gestattet.

Bei Strafbeschlüssen auf Suspension von der Praxis hat die Berufung keinen Suspensiveffekt.

Gegenwärtige Verordnung ist von jetzt ab in Vollzug zu setzen und versehen wir Uns von Unseren Behörden und insbesondere auch zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, daß in eifrigem Zusammenwirken dem für die Förderung der Viehzucht und der Landwirthschaft, so wie der Sanität überhaupt so wichtigen Institute der Thierärzte

ein geregelter Bestand und die erfolgreichste Wirksamkeit in allen Theilen des Landes werde gesichert werden.

Berchtesgaden den 1. September 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Verordnung, das Veterinärwesen betreffend. Rgsbl. S. 145—148.

Maximilian II. rc.

Wir haben eine Abänderung mehrerer Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. September 1858 — Regierungs-Blatt Seite 1145 — die Reorganisation des Veterinärwesens betr., für nothwendig befunden und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Neben den Thierätzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt haben, darf bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, die zwar jene Vorbedingungen nicht erfüllt, jedoch praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden.

§. 2.

Eine solche Bewilligung ist nur für diejenigen thierärztlichen Verrichtungen zu ertheilen, für deren Ausübung die praktische Befähigung des Bewerbers anerkannt ist, und soll zurückgenommen werden, sobald das Bedürfniß des Bezirks durch geprüfte Thierärzte befriedigt wird.

§. 3.

Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt eine solche Bewilligung nicht, auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

§. 4.

In demselben Umfange, in welchem den Licenzirten die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht denselben auch unter genauer Einhaltung der nach §. 17 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen die Befugniß zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und abzugeben.

§. 5.

Auf die mit Bewilligungen für thierärztliche Verrichtungen versehenen Individuen finden bei Ueberschreitung ihrer Licenz die Strafbestimmungen gegen thierärztliche Pfuscherei Anwendung.

Die Ueberwachung derselben obliegt den Distriktspolizeibehörden und den Gerichts- und Polizeiärzten.

§. 6.

Den Distriktsräthen und den Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereins wird überlassen, die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Handlungen für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte thierärztliche Verrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu beantragen.

Hierbei haben dieselben die für solche Verrichtungen befähigt erachteten Personen unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Unsere Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Anträge insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen und zu bescheiden.

Denselben ist auch die Zurücknahme ertheilter Bewilligungen im Falle des §. 2 gegenwärtiger Verordnung, sowie bei hiezu gegründeten Anlaß gebendem Verschulden vorbehalten.

§. 8.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienstleute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

§. 9.

Die §§. 12. 13. 14. und 15. Unserer Verordnung vom 1. September 1858 sind hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist vom 1. Juli l. Js. an in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1

siehe die zu Art. 112 abgedruckte Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr., welche im §. 4 den Aerzten, soferne ihnen nicht vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, die Wahl des Wohnsitzes freigibt, wonach die Bestimmung des Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 für Aerzte unanwendbar wird.

Zu Art. 114.

Zu Abs. 1 und 3.

Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 114 des Polizeistrafgesetzbuches über den Handel mit Giften oder denselben gleichgeachteten Stoffen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I aufgeführten Stoffe, dann ihre Präparate mit Ausnahme von

Vesikator= (spanischem Fliegen=) Pflaster,
Sabinasalbe und
Goulard'schem (Blei=) Wasser

erklärt.

§. 2.

Zur Zubereitung von Giften sind nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse berechtigt:

1) die Apotheker,

2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmazeutische Produkte.

§. 3.

Das Einsammeln giftiger Kräuter, Samen, Wurzeln, dann des Mutterkorns und der Kanthariden unterliegt keiner Beschränkung.

Die Besitzer von Berg= und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg= und hüttenmännischen Betrieb als Haupt= oder Nebenprodukte ergeben.

Die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind zur Gewinnung jener Gifte befugt, welche als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes sich darstellen.

§. 4.

Zur Zubereitung von Giften für wissenschaftliche Zwecke ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

§. 5.

Die Berechtigung zur Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Vorschriften in §. 9 nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, dann die Gift- und Arzneiwaarenhändler, dürfen sämmtliche Gifte,

2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Produkte jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht,

3) die in §. 3 bezeichneten Personen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte

verabfolgen.

§. 6.

Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hiezu geeigneten Räumen und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Verwendung der zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften erforderlichen Geräthschaften zu treffen.

§. 7.

Die Gifte sind bei größeren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Behältnisse für diese Gifte müssen fest und dauerhaft und mit gut schließenden Deckeln, so wie mit deutlichen und haltbaren, den darin befindlichen Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen und oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein.

In den Apotheken müssen die für die Rezeptur bestimmten Gifte oberhalb der Aufschrift gleichfalls mit einem † bezeichnet werden; die Aufbe-

wahrung im verschlossenen Giftschranke ist nur bezüglich der in der Beilage Ziff. II aufgeführten Stoffe geboten.

Die zur Aufbewahrung der Gifte gebrauchten Behältnisse, so wie die zum Giftverkaufe erforderlichen Geräthschaften, als Waagen, Löffel, Gewichte u. s. w. sind ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden und gesondert aufzubewahren.

Das zur Führung von Giften befugte ärztliche Personal und die übrigen zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen, so wie Jene, welche außerdem auf rechtmäßige Weise in den Besitz von Gift gekommen sind, haben die Gifte in einer gegen Unglücksfälle oder Mißbrauch sichernden Weise zu verwahren.

§. 8.

Die Versendung von Giften darf nur in hiezu tauglichen, haltbaren, wohl verschlossenen, mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Gift" versehenen Behältnissen bewerkstelligt werden.

Bei der Versendung von arsenikalischen und anderen metallischen Giften auf dem Rheine und dem Ludwigskanale sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839 S. 987, Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1839 S. 613), dann der Verordnung vom 9. Januar 1842 (Regierungsblatt von 1842 S. 199 und 200) und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1865 (Regierungsblatt von 1865 S. 585, Kreisamtsblatt der Pfalz von 1865 S. 845) maßgebend.

§. 9.

Die Abgabe von Giften richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

2) Die Apotheker sind überdieß ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen mit Ausnahme der nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben nach §. 3 Ziff. 6 und 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, als Heilmittel abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

3) An andere Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, dürfen dieselben von den Apothekern, wie von den Gift- und Arzneiwaarenhändlern nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist.

Der Erlaubnißschein, welcher nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. III) auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

4) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmazeutische Produkte sind bezüglich der Abgabe jener Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht, den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

5) Die Sammler giftiger Kräuter, Samen u. s. w., die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken und die Inhaber von Fabriken und Gewerben (§. 3) dürfen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte nur an Personen verkaufen oder überlassen, die zu solchem Besitze berechtigt sind.

6) An andere als die nach Vorstehendem zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Erwerb von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, daß ihre Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

8) Die nach Ziff. 1 und 4 zum Verkaufe von Giften berechtigten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines polizeilichen Erlaubnißscheines verabfolgten Gifte ein Buch nach dem anliegenden Formulare (Beil. Ziff. IV) zu führen.

§. 10.

Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmäßig erworben worden sind, verwendet werden.

Insbesondere dürfen die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, so wie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln verwenden, deren Abgabe oder äußerliche Anwendung ihnen nach §. 3 Ziff. 6, 7 und 9 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, zusteht.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- oder Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, so wie zur Vertilgung von Ungeziefer, ist verboten.

Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu obigem Zwecke darf von den Distriktspolizeibehörden unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaßregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

Personen, welche die polizeiliche Bewilligung zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Abgabe anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten haben, bleiben bei Ausübung dieser Befugniß den Beschränkungen unterworfen, unter welchen ihnen die Bewilligung ertheilt wurde.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich des Einsammelns giftiger Kräuter, so wie der Berechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und des thierärztlichen Personales zur Führung und Abgabe von Giften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

München den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Beilage Ziff. I zu §. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und deren Salze (z. B. Cyankalium).
Alcaloidia, Alcaloide und andere giftige Pflanzenstoffe, und zwar:

Aconitin,
Atropin,
Brucin,
Chelerythrin,
Chelidonin,
Codein,
Colchicin,
Coniin,

Daturin,
Delphinin,
Digitalin,
Emetin,
Glaucin,
Hyoscyamin,
Jervin,
Lobelin,
Meconin,
Morphium,
Narcein,
Narcotin,
Nicotin,
Opianin,
Picrotoxin,
Sabadillin,
Scillitin,
Strychnin,
Thelain,
Veratrin

nebst den alkaloidhaltigen indischen Pfeilgiften Upas tieuté, Woorara und Curare.

Antimonii butyrum, Antimonbutter.

Antimonii et Kali Tartras, Tartarus emeticus, Brechweinstein.

Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate und Mischungen.

Cantharides, spanische Fliegen.

Herba aconiti, Eisenhutkraut.

Herba et radix Belladonnae, Wolfskirschenkraut und Wurzel.

Herba et semen Conii maculati, Schierlingkraut und Samen.

Herba et semen Daturae stramonii, Stechapfelkraut und Samen.

Herba digitalis, Fingerhutkraut.

Herba et semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen.

Herba lactucae virosae, Giftlattig.

Herba Sabinae, Sadebaumkraut.

Mercurius bijodatus ruber, Rothes Jodquecksilber.

Mercurius praecipitatus albus, Weißer Präcipitat.

Mercurius praecipitatus ruber, Rother Präcipitat (Quecksilberoxyd).

Mercurius sublimatus corrosivus, Sublimat (Quecksilberchlorid). Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser lösliche Quecksilbersalze.

Nuces vomicae, Brechnüsse.
Oleum amygdalarum amararum aethereum, Aetherisches Bittermandelöl.
Oleum Crotonis, Crotonöl.
Oleum Sabinae, Sadebaumöl.
Opium, Opium.
Phosphorus, Phosphor.
Radix et semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen.
Radix Hellebori albi et nigri, Weiße und schwarze Nießwurz.
Saccharum Saturni, Bleizucker. Diesem gleich zu achten sind alle in Wasser löslichen Bleisalze.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen.

Beilage Ziff. II zu §. 7 Abs. 4.

Acidum arsenicosum.
Acidum hydrocyanicum.
Aconitina.
Atropina.
Digitalinum.
Ferrum arsenicum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum cyanatum.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Liquor arsenicalis Fowleri.
Morphina.
Morphina acetica.
Morphina hydrochlorica.
Oleum amygdalarum amararum aethereum.
Picrotoxinum.
Pulvis arsenicalis Cosmi.
Strychnina.
Strychnina nitrica.
Veratrina.
Zincum cyanatum.

Beilage Ziff. III zu §. 9 Nr. 3.

Dem (ins. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) wird seinem Ansuchen gemäß auf Grund zustimmender Erklärung des k. Bezirksarztes hiemit die Erlaubniß ertheilt, . . . (ins. der Name und das Gewicht des Giftes . . . zum . . . (ins. der angegebene Zweck) anzukaufen.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig . . . . (für einmaligen Ankauf . . . . für . . . . Monate ꝛc.)

N . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Fertigung der ausstellenden Distriktspolizeibehörde.)

(L. S.) N. N.

Beilage Ziff. IV zu §. 9 Nr. 7.

Tagebuch

über den

Verkauf von Giften

von

N. N.

Nro.	Des Giftes		Namen, Beruf und Wohnort der Abnehmer.	Zeit der Abgabe			Datum der polizeilichen Erlaubniß und Benennung der ausstellenden Behörde.	Unterschrift des Empfängers.	Bemerkungen.
	Namen	Gewicht		Jahr	Monat	Tag			

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums, des k. Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839 (Rgsbl. S. 987—992), den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.

Nachstehende zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredeten Bestimmungen werden in Folge der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber, Bleizucker und Grünspan

sollen vom 1. Januar 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§. 2.

Arsenik, (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherbenkobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Inhalte aber verhältnißmäßig noch mit mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu überkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen, und inwendig gleich den Fässern mit Leinwand verklebt sein.

§. 3.

Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

Arsenik (Gift)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4.

Die Ladung muß mit dem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungsortes; daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizeibehörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3) vollständig ist.

§. 5.

Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. „Materialwaaren" einbegriffen werden.

§. 6.

Größere Transporte der in den §§. 2. und 5. genannten Waaren, worunter auf dem Oberrhein ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hiebei auf die Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizeibehörde überwiesen worden (§§. 4. und 5.) oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. 3. und 5.) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7.), verfallen in die durch die Gesetze des respektiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9.

Den Rheinzoll- und Hafenpolizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über

9*

die gesetzliche Zeit (§. 7.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

München, den 7. Dezember 1839.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 9. Juni 1865 (Rggsbl. S. 585—587), die Versendung von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.

Nach einer unter sämmtlichen Rheinuferstaaten getroffenen Verabredung wird der Transport größerer Mengen von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen, welche bisher nach §. 6 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1839 (Regierungsblatt von 1839 S. 986) nur in besonderen Schiffen auf dem Rheine geschehen durfte, künftig auch in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen eines Schiffes unter der Voraussetzung gestattet, daß die Polizeibehörde des Absendungshafens die Wasserdichtigkeit dieser Abtheilungen auf Grund einer genauen, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmenden Untersuchung im Manifeste bestätigt hat.

Dieses wird aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übrigen in jener früheren Bekanntmachung für den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine enthaltenen Vorschriften durch gegenwärtige Bekanntmachung keine Veränderung erleiden.

München den 9. Juni 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. von der Pfordten.

Zu Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1

Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr.

Ludwig II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Arzneien, auf welche die Bestimmung des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung zu finden hat, werden vorbehaltlich

der Vorschriften Unserer Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend, die in der Beilage Ziff. I. aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate erklärt, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein oder nicht.

§. 2.

Zur Zubereitung von Arzneien behufs des Verkaufes oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

I. nach dem Umfange ihrer Gewerbsbefugnisse:

a) die Apotheker,

b) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte;

II. nach Maßgabe ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien:

a) die Besitzer von Handapotheken,

b) das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal, dann

c) die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen;

III. nach dem Inhalte der Bewilligungsurkunde:

wer die Erlaubniß Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Zubereitung und Abgabe einzelner Arzneien erhalten hat.

§. 3.

Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien bemißt sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

2) Die Apotheker sind außerdem ausschließend berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

3) An andere, als die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Personen dürfen von den Apothekern sämmtliche Arzneien zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination abgegeben werden.

Den Apothekern ist überdieß gestattet,

a) sämmtliche Arzneien an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind, und

b) die in der Beilage Ziff. II aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung zu verabfolgen.

4) Die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen an andere, als die unter Ziff. 1 bezeichneten Personen nur Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

5) Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt, deren Zubereitung ihnen zukommt, im Uebrigen sind sie bezüglich des Umfanges ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten ärztlichen Personale dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien, die übrigen ärztlichen Personen aber nur jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

7) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf vorbehaltlich der Vorschrift in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Januar v. Js., die Ausübung der Heilkunde betreffend, die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Rohen und gebrannten Alaun,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Weiße Magnesia,
Brechwurzel,
Zimmettinctur,
Hofmann'schen Liquor,
Salmiakgeist,
Haller's Säure,
Brechweinstein,
Opium und dessen Präparate,
Chloroform und
Mutterkorn.

Außerdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien erlaubt, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

Die nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom heutigen Tage geprüften Bader hingegen sind nur berechtigt,

Heftpflaster,
Goulard'sches Wasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist, und
Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse zu verabfolgen.

8) Die Hebammen sind zur Führung von Salmiakgeist, Hofmann'schem Liquor und Zimmettinctur nach Maßgabe der Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern befugt.

9) Den Thierärzten und den zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen ist gestattet, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

10) Wer die Bewilligung zur Zubereitung und zum Verkaufe einzelner Arzneien erhalten hat (§. 2 Nr. III), bleibt hinsichtlich der Abgabe derselben den Bestimmungen unterworfen, unter welchen ihm die Erlaubniß ertheilt wurde.

11) Wer sich mit dem Einsammeln der in der Beilage Ziff. I aufgeführten Saamen, Wurzeln und Kräuter oder mit der Cultur von Heilpflanzen befaßt; wer durch berg- oder hüttenmännischen Betrieb Arzneien als Haupt- oder Nebenproducte erzeugt und wer bei dem Fabrik- oder Gewerbsbetriebe Arzneien als Nebennutzung gewinnt, darf die von ihm gewonnenen Rohstoffe oder Producte nur an Personen verkaufen oder überlassen, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz,in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirke der Pfalz bezüglich der Gewerbsberechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und der Befugniß des thierärztlichen Personals zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pretzschner. v. Vogel.

Beilage Ziff. I zu §. 1.

Acidum aceticum, Essigsäure.
Acidum arsenicosum, arsenige Säure.
Acidum benzoicum, Benzoësäure.
Acidum hydrochloricum, Salzsäure.
Acidum hydrocyanicum, Cyanwasserstoffsäure.
Acidum nitricum, Salpetersäure.
Acidum phosphoricum, Phosphorsäure.
Acidum succinicum, Bernsteinsäure.
Acidum sulphuricum, Schwefelsäure.
Acidum tannicum, Gerbsäure.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure.
Aconitina, Akonitin.
Aether, Aether.
Aether aceticus, Essigäther.
Agaricus albus, Lärchenschwamm.
Aloë, Aloë.
Alumen, Alaun.
Ammonia acetica, essigsaures Ammoniak.
Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak.
Ammonia carbonica pyro-oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak.
Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak.
Ammonia phosphorica, phosphorsaures Ammoniak.
Ammonia pura liquida, Salmiakgeist.
Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak.
Ammoniacum, Ammoniakgummi.
Amygdalina, Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua hydrosulphurata, Schwefelwasserstoffwasser.
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd.
Asa foetida, Stinkasant.
Atropina, Atropin.
Auro-Natrium chloratum, Chlorgoldnatrium.
Balsamum Copaivae, Copaivbalsam.
Balsamum peruvianum, Peruvianischer Balsam.
Baryum chloratum, Chlorbaryum.
Bismuthum subnitricum, Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.
Bromum, Brom.
Bulbus seu Radix Colchici, Herbstzeitlosenwurzel.
Bulbus Scillae, Meerzwiebel.

Calcium chloratum, Chlorkalcium.
Calcium sulphuratum, Schwefelkalcium.
Camphora, Kampher.
Cantharides, spanische Fliegen.
Capita papaveris, Mohnköpfe.
Carboneum sulphuratum, Schwefelkohlenstoff.
Cassia Fistula, Röhrenkassie.
Castoreum, Bibergeil.
Catechu, Catechu.
Chinina, Chinin.
Chinoidina, Chinoidin.
Cinchonina, Cinchonin.
Chloroformium, Chloroform.
Chlorum in aqua, Chlorwasser.
Cocculi indici, Kokkelskörner.
Cortex Cascarillae, Kascarillrinde.
Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Frangulae, Faulbaumrinde.
Cortex Granati radicis, Granatwurzelrinde.
Cortex Mezerei, Seidelbastrinde.
Cubebae, Kubeben.
Cupro-Ammonia hydrochlorica, Köchlin'scher Kupferliquor.
Cupro-Ammonia sulphurica, schwefelsaures Kupferoxydammoniak.
Cuprum aceticum, essigsaures Kupfer.
Cuprum aluminatum, Kupferalaun.
Cuprum sulphuricum, schwefelsaures Kupferoxyd.
Digitalinum, Digitalin.
Ergotinum, Ergotin.
Euphorbium, Euphorbium (Wolfsmilch).
Fel Tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle.
Ferro-Ammonia citrica, Citronensaures Eisenoxyd-Ammoniak.
Ferro-Ammonia hydrochloria, Salzsaures Eisenoxyd-Ammoniak.
Ferro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali.
Ferrum aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Eisenoxyd.
Ferrum arsenicicum, arsensaures Eisen.
Ferrum carbonicum saccharatum, kohlensaures Eisenoxydul mit Zucker.
Ferrum chloratum, Eisenchlorür.
Ferrum chloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorür.
Ferrum sesquichloratum liquidum, flüssiges Eisenchlorid.
Ferrum sesquichloratum liquidum dilutum, verdünntes flüssiges Eisenchlorid.

Ferrum cyanatum, Cyaneisen.
Ferrum jodatum saccharatum, Eisenjodür mit Zucker.
Ferrum sesquijodatum liquidum, flüssiges Eisenjodid.
Ferrum lacticum, milchsaures Eisenoxydul.
Ferrum oxydato-oxydulatum, Eisenoxydoxydul.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxydhydrat.
Ferrum oxydatum hydrato-aceticum in aqua, Eisenoxyd mit essigsaurem Eisenoxyd in Wasser.
Ferrum phosphoricum oxydulatum, phosphorsaures Eisenoxydul.
Ferrum pulveratum, Eisenpulver.
Ferrum sulphuricum oxydulatum, schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores Arnicae, Wohlverleihblumen.
Flores Brayerae anthelminthicae, Kusso (Kosso).
Flores Cinae, Wurmsamen.
Folia Sennae, Sennesblätter.
Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter.
Fructus Colocynthidis, Koloquinten.
Fucus crispus, Perltang, Irländisches Perlmoos.
Galbanum, Mutterharz.
Gummi Guttae, Gummigutt.
Herba Aconiti, Eisenhutkraut.
Herba Belladonnae, Tollkirschenkraut.
Herba Cardui Benedicti, Kardobenediktenkraut.
Herba Centaurii minoris, Tausendguldenkraut.
Herba Chelidonii, Schöllkraut.
Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut.
Herba Cochleariae, Löffelkraut.
Herba Conii maculati, Schierlingskraut.
Herba Digitalis, Fingerhutkraut.
Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Holzzahn.
Herba Gratiolae, Gottesgnadenkraut.
Herba Hyoscyami, Bilsenkraut.
Herba Jaceae, Stiefmütterchenkraut.
Herba Lactucae virosae, Giftlattichkraut.
Herba Mari veri, Amberkraut.
Herba Marubii albi, Weißer Andorn.
Herba Polygalae amarae, Bittere Kreuzblume.
Herba Pulsatillae, Küchenschelle.
Herba Sabinae, Sadebaum oder Sevenbaumspitzen.
Herba Scordii, Lachenknoblauch.

Herba Stramonii, Stechapfelkraut.
Herba trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid.
Hydrargyrum chloratum mite, mildes Quecksilberchlorür.
Hydrargyrum cyanatum, Cyanquecksilber.
Hydrargyrum depuratum, gereinigtes Quecksilber.
Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür.
Hydrargyrum bijodatum rubrum, Quecksilberjodid.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum oxydulatum nigrum, schwarzes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Quecksilberpräcipitat.
Hydrargyrum stibiato-sulphuratum, Schwefelantimon-Schwefelquecksilber.
Hydrargyrum sulphuratum nigrum, schwarzes Schwefelquecksilber.
Hydrargyrum sulphuratum rubrum, rothes Schwefelquecksilber.
Jodum, Jod.
Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali.
Kali carbonicum crudum, rohes kohlensaures Kali (Pottasche).
Kali carbonicum depuratum, gereinigtes kohlensaures Kali.
Kali carbonicum liquidum, flüssiges kohlensaures Kali.
Kali carbonicum purum, reines kohlensaures Kali.
Kali bicarbonicum, doppelt kohlensaures Kali.
Kali causticum fusum, geschmolzenes Aetzkali.
Kali causticum liquidum, flüssiges Aetzkali.
Kali chloricum, chlorsaures Kali.
Kali nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Kali.
Kali nitricum crudum, salpetersaures Kali.
Kali sulphuricum crudum, rohes schwefelsaures Kali.
Kali sulphuricum purum, reines schwefelsaures Kali.
Kali tartaricum, neutrales weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum, doppelt weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum pulveratum, gepulvertes doppelt weinsteinsaures Kali.
Kalium bromatum, Bromkalium.
Kalium ferrocyanatum flavum, Ferrocyankalium, Blutlaugensalz.
Kalium jodatum, Jodkalium.
Kalium sulphuratum, Schwefelkalium.
Kino, Kino.
Kreosotum, Kreosot.

Lactucarium, Giftlattichsaft.
Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz.
Lignum Quassiae surinamensis, Surinamensisches Quassienholz.
Lignum Sassafras, Sassafrasholz.
Lithion, Lithion.
Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia.
Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia.
Magnesia usta, gebrannte Magnesia.
Manna, Manna.
Morphina, Morphin.
Moschus, Bisam.
Myrrha, Myrrhe.
Natro-Kali tartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz.
Natrum aceticum, essigsaures Natron.
Natrum boracicum, boraxsaures Natron (Borax).
Natrum carbonicum crystallisatum depuratum, gereinigtes krystallisirtes kohlensaures Natron.
Natrum carbonicum crystallisatum venale, käufliches krystallisirtes kohlensaures Natron.
Natrum carbonicum depuratum dilapsum, verwittertes gereinigtes kohlensaures Natron.
Natrum bicarbonicum, doppelt kohlensaures Natron.
Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron.
Natrum nitricum crudum, rohes salpetersaures Natron.
Natrum nitricum depuratum, gereinigtes salpetersaures Natron.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron.
Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron, Glaubersalz.
Natrum sulphuricum dilapsum, verwittertes schwefelsaures Natron.
Nuces vomicae, Krähenaugen.
Oleum amygdalarum amarum aethereum, ätherisches Bittermandelöl.
Oleum animale crudum, rohes Thieröl.
Oleum Cajeputi, Cajeputöl.
Oleum Chamomillae aethereum, ätherisches Kamillenöl.
Oleum Crotonis, Krotonöl.
Oleum Ricini, Ricinusöl.
Oleum Sabinae, Sade- oder Sevenbaumöl.
Oleum Sinapis aethereum, ätherisches Senföl.
Oleum Valerianae, Baldrianöl.
Opium, Opium.
Phosphorus, Phosphor.

Picrotoxinum, Pikrotoxin.
Plumbum aceticum crudum, rohes essigsaures Bleioxyd.
Plumbum aceticum depuratum, gereinigtes essigsaures Bleioxyd.
Plumbum subaceticum liquidum, flüssig basisch = essigsaures Bleioxyd, Bleiessig.
Plumbum hydrico-carbonicum, kohlensaures Bleioxyd.
Plumbum oxydatum fusum, geschmolzenes Bleioxyd.
Plumbum oxydatum rubrum, rothes Bleioxyd.
Plumbum tannicum, gerbsaures Bleioxyd.
Propylamin.
Pulpa Cassiae, Röhren=Kassienmus.
Pulpa tamarindorum, Tamarindenmus.
Pulvis aërophorus, Brausepulver.
Radix Angelicae, Angelikawurzel.
Radix Arnicae, Wohlverleihwurzel.
Radix Artemisiae, Beifußwurzel.
Radix Bardanae, Klettenwurzel.
Radix Belladonae, Tollkirschen= oder Belladonnawurzel.
Radix caricis arenariae, Sandriedgraswurzel.
Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel.
Radix Chinae, Chinawurzel.
Radix Colombo, Kolombowurzel.
Radix Enulae, Alantwurzel.
Radix Filicis maris, Farrnkrautwurzel.
Radix Galangae, Galgantwurzel.
Radix Hellebori albi, weiße Nießwurz.
Radix Hellebori nigri, schwarze Nießwurz.
Radix Jalapae, Jalapenwurzel.
Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel.
Radix Levistici, Liebstöckelwurzel.
Radix Ononidis, Hauhechelwurzel.
Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel.
Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel.
Radix Rhei, Rhabarberwurzel.
Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel.
Radix Sassaparillae, Sassaparillwurzel.
Radix Senegae, Senegawurzel.
Radix Serpentariae, virginische Schlangenwurzel.
Radix Tormentillae, Tormentillwurzel.
Radix Valerianae, Baldrianwurzel.

Resina Guajaci nativa, natürliches Guajakharz.
Resina Jalapae, Jalapenharz.
Salicinum, Salicin.
Sanguis Draconis, Drachenblut.
Santoninum, Santonin.
Sapo guajacinus, Guajakseife.
Sapo jalapinus, Jalapenseife.
Sapo medicatus, medicinische Seife.
Scammonium, Scammonium.
Secale cornutum, Mutterkorn.
Semen Colchici, Zeitlosensamen.
Semen Conii maculati, Schierlingsamen.
Semen Hyoscyami, Bilsensamen.
Semen Phelandrii, Wasserfenchel.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen.
Semen Stramonii, Stechapfelsamen.
Spiritus Formicarum, Ameisengeist.
Spiritus nitroso-aethereus, Salpeteräther-Weingeist.
Spiritus saponatus, Seifengeist.
Spiritus Serpylli, Quendelgeist.
Spiritus sulphurico-aethereus, Aetherweingeist.
Stibio Kali tartaricum, weinsteinsaures Antimonoxyd-Kali.
Stibium chloratum liquidum, flüssiges Chlorantimon.
Stibium oxydatum, Antimonoxyd.
Stibium sulphuratum aurantiacum, Goldschwefel.
Stibium sulphuratum nigrum, schwarzer Schwefel-Spießglanz.
Stibium sulphuratum rubrum, rother Schwefel-Spießglanz.
Stipites Dulcamarae, Bittersüß-Stengel.
Strychnina, Strychnin.
Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.
Veratrina, Veratrin.
Zincum chloratum, Chlorzink.
Zincum cyanatum, Cyanzink.
Zincum oxydatum, Zinkoxyd.
Zincum sulphuricum purum, reines schwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Beilage Ziff. II zu §. 3 Nr. 3 Abs. 2 lit. b.

Acidum aceticum, Essigsäure.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure.
Aether, Aether.
Aether aceticus, Essigäther.
Alumen, Alaun.
Ammonia carbonica, kohlensaures Ammoniak.
Ammonia carbonica pyro - oleosa, brenzliches kohlensaures Ammoniak.
Ammonia hydrochlorica, salzsaures Ammoniak.
Ammonia pura liquida, Salmiakgeist.
Ammonia succinica liquida, flüssiges bernsteinsaures Ammoniak.
Balsamum peruvianum, peruvianischer Balsam.
Cassia Fistula, Röhrencassie.
Catechu, Katechu.
Cortex Chinae, Chinarinde.
Cortex Frangulae, Faulbaumrinde.
Cortex Mezerei, Seidelbastrinde.
Emplastrum vesicatorium, spanisches Fliegenpflaster-Vesikator.
Fel tauri inspissatum, eingedickte Ochsengalle.
Ferro - Kali tartaricum, weinsteinsaures Eisenkali.
Ferrum oxydatum fuscum, Eisenoxydhydrat.
Flores Cinae, Wurmsamen.
Folia Sennae, Sennesblätter.
Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter.
Fucus crispus, Perltang, irländisches Perlmoos.
Herba cardui benedicti, Kardobenediktenkraut.
Herba Centaurii minoris, Tausendguldenkraut.
Herba Chenopodii ambrosioidis, Mottenkraut.
Herba Cochleariae, Löffelkraut.
Herba Galeopsidis ochroleucae, gelber Holzzahn.
Herba Mari veri, Amberkraut.
Herba Marubii albi, weißer Andorn.
Herba Polygalae amarae, bittere Kreuzblume.
Herba Scordii, Lachenknoblauch.
Herba Trifolii fibrini, Bitterklee oder Fieberklee.
Kali aceticum liquidum, flüssiges essigsaures Kali.
Kali carbonicum, kohlensaures Kali.
Kali bicarbonicum, doppeltkohlensaures Kali.
Kali chloricum, chlorsaures Kali.

Kali nitricum, salpetersaures Kali (Salpeter).
Kali sulphuricum, schwefelsaures Kali.
Kali tartaricum, neutrales, weinsteinsaures Kali.
Kali bitartaricum, doppeltweinsteinsaures Kali.
Kalium sulphuratum, Schwefelkalium.
Kreosotum, Kreosot.
Lichen islandicus, isländisches Moos.
Lignum Guajaci, Guajakholz, Franzosenholz, Pockenholz.
Lignum Quassiae, Quassienholz.
Lignum Sassafras, Sassafrasholz.
Magnesia hydrico-carbonica, kohlensaure Magnesia.
Magnesia sulphurica, schwefelsaure Magnesia.
Magnesia usta, gebrannte Magnesia.
Manna, Manna.
Myrrha, Myrrhe.
Natro-Kali-tartaricum, weinsteinsaures Natronkali, Seignettsalz.
Natrum boracicum, borarsaures Natron, Borax.
Natrum carbonicum, kohlensaures Natron.
Natrum bicarbonicum, doppeltkohlensaures Natron.
Natrum chloratum liquidum, flüssiges Chlornatron.
Natrum nitricum, salpetersaures Natron.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron.
Natrum sulphuricum, schwefelsaures Natron.
Oleum animale crudum, rohes Thieröl.
Oleum Cajeputi, Cajeputöl.
Oleum Ricini, Ricinusöl.
Oleum sinapis aethereum, ätherisches Senföl.
Pulpa Cassiae, Röhrenkassienmus.
Pulpa Tamarindorum, Tamarindenmus.
Pulvis aërophorus, Brausepulver.
Radix Altheae, Eibischwurzel.
Radix Angelicae, Angelikawurzel.
Radix Bardanae, Klettenwurzel.
Radix Caricis arenariae, Sandriedgraswurzel.
Radix Caryophyllatae, Nelkenwurzel.
Radix Enulae, Alantwurzel.
Radix Galangae, Galgantwurzel.
Radix Levistici, Liebstöckelwurzel.
Radix Ononidis, Hauhechelwurzel.
Radix Pimpinellae, Bibernellwurzel.

Radix Ratanhiae, Ratanhiawurzel.
Radix Rhei, Rhabarberwurzel.
Radix Saponariae, Seifenkrautwurzel.
Radix Sassaparillae, Sassaparillwurzel.
Radix Tormentillae, Tormentillwurzel.
Radix Valerianae, Baldrianwurzel.
Sanguis Draconis, Drachenblut.
Santoninum, Santonin.
Sapo medicatus, medicinische Seife.
Semen Sabadillae, Sabadillsamen (als Läusepulver).
Spiritus Formicarum, Ameisengeist.
Spiritus saponatus, Seifengeist.
Spiritus serpylli, Quendelgeist.
Spiritns sulphurico-aethereus, Aetherweingeist.
Sulphur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulphur praecipitatum, niedergeschlagener Schwefel.

Zu Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2.

Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr. Reggsbl. v. 1863 S. 741—744.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmnng im §. 4 widerruflicher Natur.

§. 2.

Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines cosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur

Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, so wie die Angabe des Verkaufspreises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3.

Cosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung der Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und nur unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen statt finden.

Der in der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§. 4.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines cosmetischen oder Geheimmittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe cosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden, oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbepolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden cosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt in der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 17. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Verordnung vom 15. März 1866, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betr. Rgsbl. S. 265—268.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 17. Mai 1863, „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend", (Reggsbl. vom Jahre 1863 Seite 741) abzuändern, und verordnen demnach, daß an deren Stelle nachstehender, mit derselben Nummer bezeichneter Paragraph trete:

§. 1.

Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Zu Art. 115 Abs. 2.

Verordnung vom 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend. Rggsbl. S. 353—372.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zu verordnen, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1.

Jede selbständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers die zur Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nemlich:

1) eine Offizin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß mindestens

1) eine Offizin und
2) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum

sich befinden.

§. 2.

Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zwecke entsprechend, lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem Stande erhalten sein.

§. 3.

Die Offizin muß im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen Rezeptirtisch,
2) genaue und empfindliche Waagen mit Schaalen sowohl aus Messing, als auch aus Horn und Bein, nebst vollkommen richtigen gestempelten Gewichten, und zwar an Waagen:
   a) Tarir-Waagen, welche bei einer Belastung von 8 Unzen auf jeder Schale noch einen bis einen halben Gran anzeigen sollen;
   b) Spezies-Waagen, welche bei einer Belastung von 3 Unzen noch auf 5 Gran Ausschlag geben;
   c) Pulver-Waagen, welche bei 1 Unze Last noch 1 Gran empfinden;
   d) kleine Granwaagen, von welchen noch $^1/_{10}$ Gran angezeigt wird;

3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Steinzeug:

4) Löffel aus Messing, Bein oder Schildpatt;

5) geaichte Mensuren aus Zinn, Porzellan oder Glas;

6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Messing oder Horn;

7) eine messingene oder stählerne und eine hölzerne Pillenmaschine;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann

9) diese Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan für flüssige, fette und zerfließliche Substanzen;

b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch mit eng anliegenden Blasen oder Kautschukdeckeln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und

c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 4.

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen sich befinden:

ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungsapparate, Gefäße zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, die Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren, eine Presse und ein Eiskeller oder doch ein tauglicher Eisbildungsapparat; an physikalischen Instrumenten endlich ein Barometer und Thermometer, ferner ein Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten, in frequenten Apotheken auch ein Alkoholometer nebst dazu gehörigen Glascylindern.

§. 5.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Mineralwässer, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben &c. nebst den dazu

gehörigen festen Gestellen enthalten. Der Phosphor, welcher in Blech- oder Glasgefäßen unter Wasser aufzubewahren ist, muß noch in ein zweites Gefäß gestellt werden.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 6.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Kälte geschützt und außer den erforderlichen Gefäßen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen mit einem Tische, mit einer großen starken Tara- und einer kleinen Handwaage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 7.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen Schutz bieten und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 8.

Die in den vorstehenden §§. 3, 4, 5, 6 und 7 erwähnten Apparate und Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken, (für letztere in Beziehung auf die Offizin und das zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe erforderliche Local) auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distriktspolizeibehörde benehmlich mit dem Bezirksarzte und im Berufungsfalle in zweiter und letzter Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 9.

In Filialapotheken muß wenigstens eine Offizin und ein kleiner, zur Bereitung von Arzneien eingerichteter hiezu ausschließlich bestimmter Raum vorhanden sein. Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 8 ebenfalls Anwendung.

§. 10.

In den allopathischen Apotheken muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der bayerischen Pharmokopoe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate, nebst den in dem Anhange Ziff. I zur Pharmakopoe aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität jeder Zeit vorhanden sein.

§. 11.

Für die allopathischen Apotheken mit geringerem Absatze, für Filialapotheken und die homöopathischen Apotheken ist auf Ansuchen der Apotheker von der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate und in welcher Menge vorhanden sein müssen. Auf Beschwerde entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses in zweiter und letzter Instanz.

§. 12.

Behufs der Kontrole des Arzneivorrathes muß in jeder selbstständigen oder Filialapotheke ein Inventar (Waarenbuch) der vorhandenen Stoffe und Präparate mit den gehörigen Belegen über Ab- und Zugang evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, wird jedem Apotheker überlassen.

§. 13.

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Roher und gebrannter Alaun,
Weiße Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmttinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opium und dessen Präparate,

Haller's Säure,
Kamillen,
Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati),
Eisenoxydhydrat,
Chloroform und
Mutterkorn.

§. 14.

Die Führung eines größeren Vorrathes hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle übersteigen.

Die Inhaber solcher Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus der nächst gelegenen, inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Prozent der Arzneitaxe zu gewähren hat.

§. 15.

Die Inhaber von Handapotheken haben ein Inventar ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 16.

Die bayerische Pharmakopoe hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 17.

Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, welche entweder:

1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder

2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Kosten dargestellt werden können oder endlich

3) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 18.

Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;

2) innerhalb der Grenzen der bayerischen Pharmakopoe die Arznei nach der Ordination der berechtigten ärztlichen Person unweigerlich zu bereiten oder bereiten zu lassen;

3) nur Rezepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Personen zu fertigen oder fertigen zu lassen.

Die Rezepte auswärtiger Aerzte, welche zu Patienten gerufen werden oder deren Ordinationen von Fremden, Reisenden u. s. w. überbracht werden, dürfen ebenfalls gefertigt werden, wenn nicht Anlaß zu den in den nachfolgenden Ziffern 4 und 5 angeordneten Maßregeln gegeben ist, in welchem Falle der Apotheker den Bezirksarzt zu Rath zu ziehen hat.

Die Apotheker sind ferner verpflichtet:

4) Repetitionen heftig wirkender oder auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebener Arzneien nur auf schriftliche Anordnung auszuführen;

5) im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels als die in dem Anhange Ziffer IV der Pharmakopoe als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens (!) verordnet, sich hierüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.

§. 19.

Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundpräparate müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen.

In denjenigen allopathischen Apotheken, in welchen für das Dispensiren homöopathischer Ordinationen eine Person ausschließlich verwendet wird, dürfen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden.

§. 20.

In jeder selbstständigen Apotheke muß ein Elaborationsbuch, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe der Zeit der geschehenen Zubereitung vollständig und genau zu bezeichnen sind, evident gehalten werden.

Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Rezepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 21.

Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist so viel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache nach der in der bayerischen Pharmakopoe gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Reagentien, welche nach dem Anhange Ziffer I zur Pharmakopoe in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung der in der Beilage verzeichneten heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein, brauchen jedoch nicht in besonderem Verschlusse gehalten zu werden.

Die für dieselben bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäftsaufbewahrungs- und Vorrathslokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, so wie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 22.

Alle einzelnen Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt und insoferne sie einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegen, rechtzeitig erneuert werden.

§. 23.

Die Besitzer von Handapotheken müssen die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in guter Beschaffenheit, in hiefür geeigneten Lokalitäten und in zweckmäßiger Weise aufstellen, dann die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

§. 24.

Die Apotheker sind gehalten, jede Arznei, zu deren Bereitung sie nach §. 18 Ziffer 2 verpflichtet sind, abzugeben und in den ärztlich als dringend

bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe und gegebenen Falles die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

§. 25.

Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, kommen die verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt.

Die Arzneitaxordnung muß auch von den Inhabern von Handapotheken eingehalten werden.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die verordnungsmäßigen Vorschriften über Maß und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht befugten ärztlichen Personale.

§. 26.

Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personen müssen die Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, gleich den Besitzern von Handapotheken aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Prozent an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

C. Von den Fabriken für chemische oder pharmazeutische Produkte und von den Gift- und Arzneiwaarenhandlungen.

§. 27.

Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmazeutische Produkte und die übrigen zur gewerbsmäßigen Bereitung und Abgabe von Arzneien (Arzneiwaaren) berechtigten Personen sind gehalten:

1) ihr Geschäft in hiezu geeigneten Lokalen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Mißbräuchen nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu betreiben;

2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Ab-

messen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben, insoferne ihre anderweitige Benützung schädliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Thieren zur Folge haben kann, ausschließlich zu obigem Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit anderen Gegenständen nicht stattfinden kann;

4) ihre Waaren und Fabrikate nicht nach dem Apothekergewichte zu verkaufen.

Die Gift- und Arzneiwaarenhändler unterliegen gleichfalls den unter Ziff. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

D. Von der Ueberwachung des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§. 28.

Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und die mit Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken, so wie über die Gift- und Arzeiwaarenhandlungen, steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen werden besondere Vorschriften erfolgen; bis dahin haben die dermal hierüber geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

§. 29.

Der Antrag auf Strafverfolgung hat in jenen Fällen, in welchen derselbe sich auf den von der Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Ergebnisse der Visitation einer selbstständigen, Filial- oder Handapotheke ergangenen Bescheid gründet, von der genannten Kreisstelle oder in deren Auftrage von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

In den in den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 19, 20, 21, 22 und 23 vorgesehenen Fällen darf jedoch ein solcher Antrag erst dann an die Staatsanwaltschaft gebracht werden, wenn in dem Visitationsbescheide dem Apotheker die Beseitigung eines bestimmt bezeichneten Uebelstandes oder Mangels unter Androhung von Strafverfolgung aufgetragen

worden war und dieser Auftrag bei der nächsten regelmäßigen Visitation oder der ausnahmsweise angeordneten Nachvisitation als noch nicht vollzogen konstatirt worden ist.

In den übrigen Fällen hat der Bezirksarzt in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde den Antrag auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft zu bringen.

§. 30.

Die etwa mit Beschlag belegten Arzneien, Maße, Gewichte und Waagen sind in allen Fällen gleichzeitig mit dem Antrage auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§. 31.

Wegen Uebertretungen der in §. 27 enthaltenen Vorschriften von Seite der mit der Zubereitung von Arzneiwaaren sich befassenden Fabriken und der Gift- und Arzneiwaarenhandlungen hat in allen Fällen der Antrag auf Strafverfolgung von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Die Vorschrift des §. 30 hat hier gleichfalls Anwendung zu finden.

§. 32.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen, insoweit sie in Vorstehendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, aufgehoben werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Beilage zu §. 21 Absatz 4.

Verzeichniß derjenigen heftig wirkenden Arzneien, welche oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet werden müssen.

Acidum nitricum concentratum.
" " crudum.
" " dilutum.

Acidum sulphuricum crudum.
„ „ rectificatum.
Aqua Amygdalarum amararum.
„ Goulardi.
„ phagedaenica.
Argentum nitricum crystallisatum.
„ „ fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Bromum.
Cantharides.
Cocculi indici.
Colocynthis praeparata.
Cupro-Ammonia hydrochlorica liquida.
„ „ sulphurica.
Cuprum aceticum.
„ subaceticum.
„ aluminatum.
„ sulphuricum purum.
„ „ venale.
Euphorbium.
Extractum Colocynthidis.
„ Pulsatillae.
Ferrum sesquijodatum liquidum.
Fructus Colocynthidis.
Gummi-Guttae.
Herba Gratiolae.
„ Nicotianae.
Hydrargyrum chloratum mite.
„ jodatum flavum.
„ oxydulatum nigrum.
Jodum.
Kreosotum.
Nuces vomicae.
Oleum Crotonis.
„ Sinapis aethereum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
„ oxydatum fusum.
„ „ rubrum.
Resina Jalapae.

Scammonium.
Semen Sabadillae.
Stibium oxydatum.
Tinctura Colocynthidis.
„ Jodii.
Zincum chloratum.
„ sulphuricum purum.

Zu Art. 115 Abs. 4.

Verordnung vom 15. März 1866, die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betreffend. Reggsbl. 1866, S. 373, 374.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verläßigkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., als Arzneien erklärt sind.

Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemißt sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Zu Art. 117, 118.

Verordnung vom 4. März 1864, die Schutzpockenimpfung betreffend. (Rggsbl. v. 1864 S. 249—264.)

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpockenimpfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder

b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustande sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, so wie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Centralimpfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäft ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distrikts-

polizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstandsregister betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfkontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und

annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfkontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Kontrole ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfkontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Kontrole und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen kontrolirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,

2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den

deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privatimpfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch selbst die im Laufe des Jahres Geborenen, impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpockenimpfung wird Folgendes bestimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfkonskriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte, hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzt für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung so wie für Anschaffnng und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindekasse zu leistende Entschädigung von 14 kr., zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, so wie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse, haben die Aerzte die in der Medizinaltaxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben, wie die Privatärzte, die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpockenimpfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München den 4. März 1864.

Max.

v. Neumayr.

Anlage A.

Impfzeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . ., daß N. N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpockenimpfung zu N. N. den . . ten . . . . 18 . . geimpft und daß gemäß der am . . ten . . . . . . 18 . . vorgenommenen Kontrole die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . 18 . .

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

(L. S.)

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . Ziff. . . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Kontrole von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

(L. S.)

Anlage C.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre' 18 . . Ziff. . . ., daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . 18 . ., der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . ., die Schutzpockenimpfung betr., genügt hat.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.

{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

(L. S.)

Zu Art. 119.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. Reggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 8.

Die in Art. 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Zu Art. 120.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rgsbl. S. 1418—25. (S. Art. 46 S. 39).

§. 9.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II zu treffen, steht den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zu.

Zu Art. 121.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. Rgsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 10.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, so wie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, zugewiesen.

Zu Art. 122.

S. §. 1 Ziff. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., oben bei Art. 45 S. 35.

Zu Art. 124 und 125.

S. §. 1 Ziff. 5 und 6 derselben Ministerialbekanntmachung oben bei Art. 45 S. 35, 36.

Zu Art. 126.

Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. Rgsbl. S. 1861—64.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß

gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula maligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder kontagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphtheritica contagiosa), der kontagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 127.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. Rgsbl. S. 1418–1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 11.

Die Genehmigung zur Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Zu Art. 128.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. April 1863, die Verhütung vor Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr. Rgsbl. S. 577–581.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1.

In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2.

In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3.

In Fabriken, in welchen Arsenik produzirt oder verarbeitet wird (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des

Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4.

Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.

2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, so wie zum Trocknen der Hölzer, sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.

3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein und Abzugskanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.

4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5.

In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilationsapparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 129.

Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend. (Rgsbl. v. 1863 S. 993—1002.)

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen, Naphtha, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;

Coaks-, Kienruß- und Theeröfen;

Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;

Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;

Glas-, Spiegel- und Thonwaarenfabriken;

Hochöfen und Schmelzhütten;

Flachs- und Hanfröstanstalten;

Hopfenschwefeldörren;

Stampf- und Hammerwerke;

Maschinenfabriken;

Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;

Zuckerfabriken;

Cichorienfabriken;

Stärkefabriken;

Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;

Schlachthäuser;

Abdeckereien;

Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, so wie Stearinfabriken;

Darmsaitenfabriken;

Blutkuchen-Bereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;

Düngerfabriken;

Gerbereien;

Färbereien;

Zeugdruckereien;

Papierfabriken;

Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baumwolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;

dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übel riechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;

endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1. aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokalbaukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. Instanz;

2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;

3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1. bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen, und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4.

Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publikationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der desfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tagsfahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zulässigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6.

Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziff. 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 7.

Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Konstatirung dieses Umstandes, erneuert werden.

§. 8.

Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1.

S. §. 1 Ziff. 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., oben bei Art. 45 S. 35, 36.

Zu Art. 132 Abs. 4.

Siehe Art. 197.

Zu Art. 133.

Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr. Rggsbl. v. 1863 S. 809 u. f.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2.

Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren, Tapeten und Fensterrouleaus mit Farben, welche arsenіksaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3.

Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und, wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5.

Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch

das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneser-Erde (Grünerde).

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz.

Zu Art. 135.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418–1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 12.

Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Zu Art. 137.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rgsbl. S. 1418–1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 13.

Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distriktspolizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirektion, zu.

Zu Art. 140.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418–1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 14.

Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Zu Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1.

S. §. 1 Ziff. 8 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. oben bei Art. 45 S. 35, 36.

Zu Art. 142 Abs. 1 Ziff. 3.

S. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. April 1863, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. oben bei Art. 45 S. 37.

Zu Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3.

Bekanntmachung vom 23. Juni 1862, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr. Rggsbl. S. 1465—1469.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst-Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und so lange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche anderen, zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles so lange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, so wie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, so wie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher

auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der anderen Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne, Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Zu Art. 145 Abs. 1 Ziff. 5.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 15.

Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren, — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Zu Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6.

S. §. 1 Ziff. 9 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., oben bei Art. 45 S. 36.

Zu Art. 147 Ziff. 1 und 2.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 16.

In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirektion, kompetent.

Zu Art. 149.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rgsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 17.

Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion, vorbehalten.

Zu Art. 151.

Verordnung vom 7. August 1864, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend. Rggsbl. S. 1065—1090.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf

Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Rggsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff.), so wie des kaiserlichen Dekretes vom 15. Oktober 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokalbaukommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distriktspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach kollegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer be-

rührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Konstruktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welche der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, so wie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen und dergl., und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Lokomotive oder irgend eine Locomobilmaschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und

Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Dezimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der k. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Commissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungskommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Dezimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe

hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, so wie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdrucke entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparates verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparate muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Qudratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	Atmosphären
bis						
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Dezimal-Linien freie Oeffnung.

von						
3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	Atmosphären
bis						
3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Dezimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht stärker belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und besitzt eines derselben die im Vorstehenden festgesetzte Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dieses eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt ist.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln ab-

gesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschifffahrtskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Konstruktion der Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilber-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, womit jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann. Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht thunlich, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Kessel an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern mit Ausschluß der Control-Manometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 10.

Jeder Dampfkessel muß mit einer gläsernen Wasserstandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt besten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe versehen sein.

Alle diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen so beschaffen sein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwasserstand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel müssen zwei zuverlässige Vorrichtungen zur Speisung mit Wasser angebracht sein, von denen jede für sich im Stande ist, das erforderliche Speisewasser zuzuführen.

Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heiz-

fläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 13.

Die Festigkeit eines jeden feststehenden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung und Einmauerung und ebenso die eines Dampfapparates zum Geschäftsbetriebe vor seiner Umhüllung in freiem Zustande nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Dreifache der beabsichtigten größten Dampfspannung und zwar nach den Bestimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Vollzugsanweisung geprüft werden. — Für Schiffs-Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessel genügt es, das Zweifache der beabsichtigten größten Dampfspannung als Probedruck anzuwenden.

Bei diesen Proben dürfen die Kessel und Apparate in allen ihren Theilen keine Risse zeigen, kein Wasser durchlassen und keine bleibende Formänderung annehmen.

§. 14.

Die Untersuchung von Kesseln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungskommissär auf unmittelbar an denselben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabsichtigten Aufstellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müssen aber die betreffenden Objekte, auch wenn sie tauglich befunden worden sind, von dem einschlägigen Prüfungskommissär noch am Orte ihrer Aufstellung und Benützung in der Richtung einer Untersuchung unterworfen werden, ob sie auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten haben.

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat Behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungskommission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beobachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraume des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerke, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errich-

teten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände aufgestellt werden sollen, in allen Fällen aber Dampfdreschmaschinen, müssen einen doppelten Funkenfänger von gutem, dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht ist.

Unter dem Feuerheerde des Dampfkessels muß sich ein eiserner Aschenkasten befinden und während des Gebrauches stets mit Wasser gefüllt sein. Außerdem muß neben der Locomobil-Maschine ein Gefäß mit Wasser nebst zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuersicheren Dächern muß die Dampfmaschine beim Gebrauche wenigstens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuersicheren Dächern, so wie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindestens 50 Fuß entfernt sein. In Ställen, Scheunen oder sonstigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenständen darf die Locomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissär zeitweise wiederholte Untersuchungen und Proben vorzunehmen und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobil-Kesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissär freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befundprotokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

a) bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten:
der doppelte Betrag des dem Drucke der polizeilich gestatteten größten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, und

b) bei beweglichen Dampfkesseln:
der zweifache Betrag des Gewichtes, welcher dem gestatteten Ueberdrucke des Dampfes entspricht.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung

der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Commissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so wie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtegeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, so wie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privat-

eisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Verordnung vom 12. Februar 1865, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (Rggsbl. S. 223—232.)

Ludwig II. ꝛc.

Wir verordnen auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Abänderung der §§. 5, 8, 9, 11, 13, 15, 22, 26, 28 und 31 Unserer Verordnung vom 7. August 1864 — „Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr." — (Rggsbl. v. J. 1864 S. 1065 u. ff.) in der Weise, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Dezimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

Unserem Ministerium des Handels ꝛc. bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Flächeninhalt desselben ein- und einviertelmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist; die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von						Atmosphären
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	
bis						
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat=Duodezimal=Linien freie Oeffnung.

von						Atmosphären
3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	
bis						
3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat=Duodezimal=Linien freie Oeffnung.

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für 5 1/2 bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung erfordert.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 11.

An jedem Dampfkessel muß eine zuverlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jedem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe durch den inländischen Prüfungskommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Lo-

comobilen, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungscommissär zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben jedoch nur, wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer anderen Betriebsstelle aufgestellt werden sollen, und

c) nach je 10,000 Arbeitsstunden oder nach längstens zwei Jahren;

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten 10,000 Meilen und der älteren von je zurückgelegten 8000 Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je 10,000 Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungscommissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31.

Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungscommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München, den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Zu Art. 152 Abs. 1 und 2.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels rc. vom 8. März 1863, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. (Rggsbl. v. 1863 S. 373—377.)

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlä-

gigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, so wie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht ein- oder aussteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, so wie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahn-Verwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung und Sicherheit der Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die

Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9.

Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Konventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Zu Art. 156 Abs. 1 Ziff. 1.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 18.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1) bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,

2) bei Distriktsstraßen der Distriktspolizeibehörde,

3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, zu.

Zu Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 157.

S. §. 1 Ziff. 10 und 11 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., oben bei Art. 45 S. 35, 36 und die in gleichem Betreffe erlassene Bekanntmachung des k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862 oben bei Art. 45 S. 36, 37.

Zu Art. 158.

S. die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., oben bei Art. 45 S. 37, 38.

Die in §. 2 Ziff. 1—3 bis auf Weiteres aufrechterhaltenen Bestimmungen sind:

1) Die bezüglichen Bestimmungen der churpfalzbayerischen Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der Straßen betr. Rggsbl. S. 897—904.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staates unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chauseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen sein lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chauseen ausmachenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Straßen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Generalmandate und Straßenpolizeigesetze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst Folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chauseen ruht, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahres das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets im guten Zustande unterhalten werden. Die Straßen-Baubeamte haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßen-Baupersonals vorgenommen wird.

Der ganz polizeiwidrige, und Vernachlässigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe, (nemlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe) und für die Gräben auf 9 Schuhe festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen.

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chauseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die angrenzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straßen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV.

Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angrenzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Grenzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtgemäß darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten ebensowenig, als das der öffentlichen Anlagen, gefährdet werde.

Findet von Seite des Staates auf ein solches zur Straßenerweiterung

nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder aus dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget werden.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden, welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen verstehet.

In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit Kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereinigt werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thauwetter Vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dezember lfd. Js. überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft werden.

X.

Damit die Straßenbaubeamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände auf Anzeige die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbaupersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünktlichen Vollzugs dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Commissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbau-Direktoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen

die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, dießfalls verantwortlich. Die Straßenbau-Beamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbau-Polizei zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen Letztere binnen 1 Monate keine Anstalt zur Abänderung und geben davon den Straßenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Commissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtigt wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Commissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbau-Beamten über die abzustellenden Straßenbau-Polizeigebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das Thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns bevor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserm General-Landes-Commissariate von Bayern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München den 16. August 1805.

Max Joseph, Churfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl

von Geiger.

2) Die in Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XVI S. 717 abgedruckte Verordnung vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Straßen betr.

M. J. K.

Wir haben aus der berichtlichen Anzeige der General-Forstadministration vom 24. v. Mts. ersehen, daß die wegen Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen unterm 16. August 1805 erlassene Verordnung mit Ausschlusse einer kleinen im Forstamte Gunzenhausen gelegenen Strecke in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs in Vollzug gesetzt worden ist.

Da aber durch die zu breite Auslichtung im Durchschnitte eine große Strecke Landes verloren geht, welche weder zur Forst-, noch zur Landkultur benützt werden kann, und da diese Verordnung bei den Gemeinde- und Privatwaldungen mit in Anwendung gekommen ist, auch die Absicht der Chauseeaustrocknung hinlänglich erreicht wird, wenn auf beiden Seiten der Chauseegräben zehn Schritte freigelassen werden, so hat die Generaladministration die Verfügung zu treffen, daß jedesmal, wie den Schlag die Reihe trifft, der die Normalbreite von zehn Schritten übersteigende abgeholzte Raum Hege gelegt und wieder zu Wald nachgezogen werde. Zugleich auch hat dieselbe das Forstamt Gunzenhausen anzuweisen, sich bei der noch zu bewirkenden Auslichtung der auf der Schwaninger Straße gelegenen Domainenforste nach dieser Bestimmung zu achten.

München, den 13. Februar 1809.

(An die k. General-Forstadministration also ergangen.)

3) Die in der von Strauß fortgesetzten Verordnungen-Sammlung Bd. XXXI S. 181 abgedruckte generalisirte Ministerialentschließung vom 7. Dezember 1850, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betr.

Auf Befehl Sr. Maj. des Königs.

In Erwägung, daß eine hinreichend breite Auslichtung der Waldungen an den Staatsstraßen für deren Austrocknung und Erhaltung in entsprechendem Zustande unerläßliches Bedürfniß ist, daß ferner die durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1840 ausgeschriebene allerhöchste Bestimmung einer Lichtungsbreite von acht Schritten sich nach der Erfahrung als ungenügend erwiesen hat, haben

Seine Majestät der König unterm 21. v. Mts. Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die ebenerwähnte Bestimmung von acht Schritten Lichtungsbreite außer Wirksamkeit treten, und statt dessen für die Zukunft wieder die allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1809, wornach diese Auslichtung auf eine Breite von zehn Schritten oder zwanzig und fünf Fuß vorzunehmen ist, Geltung haben soll.

Dieses wird der k. Regierung mit dem Auftrage eröffnet, für den genauesten Vollzug der allerh. Bestimmung Sorge zu tragen und die Erhaltung der vorschriftsmäßigen Auslichtung strenge zu überwachen.

München den 7. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J. und der F., dann an die General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.)

4) Die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Tit. I. Lit. C Abs. 2.

C.

Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen (Beil. III) und lassen hierüber das unter Ziff. III anliegende Gesetz ausfertigen.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegsperäquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise, neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Abs. 3 2c.

Bemerkung.

Durch die Bekanntmachung vom 28. April 1863 wurde dem Art. 158 eine Anwendung gegeben, welche nach der in den Verhandlungen des Ge-

setzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, Beilagenband III S. 227 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{59}/_{61}$ von dem k. Staatsminister des Innern abgegebenen Erklärung nicht wohl erwartet werden konnte. Während der Vertreter der königlichen Staatsregierung die Nothwendigkeit dieser Bestimmung deßhalb zu begründen suchte, weil in größeren Städten die Polizei in der Lage sein müsse, dem Verkehre gewisse Regeln vorzuschreiben, die sich allerdings zunächst auf die Bequemlichkeit beziehen, aber unter gewissen Umständen zum Schutze der Sicherheit geeignet seien, hat das k. Staatsministerium des Handels eine Reihe älterer Bestimmungen reproduzirt, welche zum Theile nicht die Regelung des auf den Straßen sich bewegenden Verkehres, sondern die Beschränkung der Benutzungsrechte der Eigenthümer der an die Straßen angrenzenden Grundstücke im Interesse des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung zum Gegenstande haben, und deren Anwendbarkeit in soferne sie unentgeldliche Belastung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke enthalten, jedenfalls seit Erlassung des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum betr., höchst zweifelhaft ist. Diesen allgemeinen Bedenken werden folgende Bemerkungen beigefügt:

1) Nach der Bekanntmachung vom 28. April 1863 sollen die „bezüglichen" d. h. die auf den Inhalt des Art. 158 sich beziehenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, in Kraft bleiben. Diese Verordnung enthält sehr mannichfaltige Bestimmungen, von denen viele offenbar veraltet und unanwendbar sind, andere sind durch Art. 154, 155 des PStGB. und Art. 342 und 344 des Strafgesetzbuches ersetzt. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn das Ministerium selbst sich darüber ausgesprochen hätte, welche Bestimmungen es auf Grund des Art. 158 noch für anwendbar hält. Der Polizeibeamte und Strafrichter wird eine schwere Aufgabe haben, wenn er unterscheiden soll, in Bezug auf welche dieser Bestimmungen der Fortbestand durch jenen Artikel gerechtfertigt sein soll.

2) Zur Zeit der Erlassung der Publikation der Verordnung vom 16. August 1805 war der Territorialbestand Bayerns ein anderer als jetzt.

Jene Verordnung, welche eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche die an Staatsstraßen anstoßenden Grundstücke schwer belasten und deren rücksichtslose Durchführung der landwirthschaftlichen Bodennutzung große Nachtheile zufügen würde, kann daher höchstens nur in jenen Landestheilen aufrecht erhalten werden, in welchen sie legal publizirt worden ist. In den später erworbenen Gebietstheilen, in welchen sie nicht durch besondere landesherrliche Entschließung legal eingeführt und publizirt worden ist, könnte

dieselbe in soweit, als sie neue Beschränkungen des Privateigenthumes in öffentlichem Interesse begründen würde, durch die oberpolizeiliche Vorschrift eines Staatsministeriums nicht mit Rechtsgültigkeit eingeführt werden.

3) Aehnlich verhält es sich mit der aufrecht zu haltenden Verordnung vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr. In Bayern und der Oberpfalz war schon durch ältere Landmandate eine Verpflichtung der Waldeigenthümer begründet, auf jeder Seite einer Landstraße in einer Breite von 15 Schritten weder Baum noch Strauch aufkommen zu lassen.

Die s. g. Verordnung vom 13. Mai 1809 ist nichts weniger als eine landesherrliche Verordnung im Sinne des Polizeistrafgesetzbuches, sie ist keine zur Darnachachtung der Staatsunterthanen erlassene allgemeine Norm, sie ist auch niemals durch das Regierungsblatt publizirt worden, sondern ist eine an die Generalforstadministration in Reskriptsform erlassene dienstliche Instruktion, worin der im Interesse der Landstraßen auf jeder Seite der Straße unbebaut zu lassende Raum von 15 auf 10 Schritte ermäßigt und die spätere Nachzucht der über dieses Maß ausgehauenen Waldräume angeordnet wird.

In jenen Landestheilen, in welchen die in Bayern und der Oberpfalz geltenden Landmandate keine Gesetzeskraft haben, kann daher auch das zum Vollzuge jener Bestimmungen erlassene landesherrliche Reskript vom 13. Februar 1809 keine Gesetzeskraft haben, und ebensowenig können spätere Ministerialerlasse eine Wirksamkeit in jenen Landestheilen haben, in welchen es an einer gesetzlichen Grundlage für derartige Anordnungen fehlt.

4) Aber auch in jenen Gebietstheilen, in welchen die angeführten Bestimmungen ursprünglich gegolten haben, kann die hiedurch begründete Verpflichtung der Straßenanstöße nur in Bezug auf jene Staatsstraßen anerkannt werden, welcher vor Publikation des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., bereits bestanden haben, nicht aber auf später angelegte oder in Zukunft erst zu erbauende Straßen.

Dieses Gesetz sichert im Prinzipe zu, daß Privateigenthümer nur in gesetzlich bestimmten Fällen und gegen volle Entschädigung angehalten werden können, Grundeigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen.

Unter den gesetzlich zuläßigen Fällen ist im Art. I A Ziff. 5 ausdrücklich erwähnt „Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- oder Bezirksstraßen.“ Es

wäre geradezu absurd, wenn man annehmen wollte, der Eigenthümer des Grund und Bodens könne nur für das zum Straßenkörper abzutretende Areal Entschädigung fordern, dagegen könne er, wenn er Waldbesitzer ist, angehalten werden, einen weit größeren Raum, nämlich 25' auf jeder Seite der Straße auf die ganze Länge, in welcher die Straße sein Eigenthum begränzt, auszuhauen und unkultivirt liegen zu lassen, ohne für die Auflage dieser höchst lästigen, in vielen Fällen vielleicht für den Waldbestand gefährlichen Servitut irgend eine Entschädigung ansprechen zu können.

5) Die in der Bekanntmachung vom 28. April 1863 als fortbestehend angeführten Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837 Tit. I Lit. C Abs. 2 sind eine eigenthümliche Erscheinung. Bei Ertheilung der k. Sanktion zu dem Gesetze über Zwangsabtretung des Grundeigenthums wurde nämlich der Vorbehalt gemacht, daß zufolge dieses Gesetzes in dem eigenthümlichen Verhältnisse der Brandversicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens des Bergbaues, und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, sowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, in welchen neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Dieser Vorbehalt kann weder als eine den Rechtsbestand des Gesetzes beschränkende Bedingung, noch als ein gesetzeskräftiger Zusatz zum Gesetze oder als authentische Interpretation desselben angesehen werden. Er enthält nur die einseitige Erklärung eines der Gesetzgebungsfaktoren, welche nur insoweit Werth hat, als sich dieselbe bei richtiger Interpretation des Gesetzes als durch den Inhalt des Gesetzes gerechtfertigt erweist. Jedenfalls beschränkt sich dieser Vorbehalt nur auf jene Gesetze und Verordnungen von expropriatorischem Charakter, welche damals in den einzelnen Landestheilen legal bestanden haben und auch wirklich vollzogen worden sind, was sich von den meisten oben angeführten Eigenthumsbeschränkungen im Interesse der Straßenpolizei gewiß nicht in allen Landestheilen nachweisen lassen wird.

Soll nicht große Rechtsverwirrung und ein sehr ungleicher Zustand in verschiedenen Gebietstheilen entstehen, und die Sicherheit des Privatrechtes dem Interesse des Straßenbaufiskus geopfert werden, so ist eine gesetzliche Regulirung des in Bezug auf den Straßenbau gemachten Vorbehaltes, so weit dadurch bleibende Beschränkungen des Privateigenthums anstoßender Grundbesitzer aufrecht erhalten werden sollen, in höchstem Grade wünschenswerth.

Zu Art. 164.

Verordnung vom 11. Januar 1855, das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betr. (Reggsbl. S. 66 ff.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke, im Vollzuge des Art. 77 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Höhenmaße sind aufzustellen bei den Stauvorrichtungen an öffentlichen Flüssen oder an solchen Privatflüssen, an welchen sich Triebwerke befinden, sodann bei den Triebwerken mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen, wie an Privatflüssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf Werke und Vorrichtungen der bezeichneten Art, welche neu angelegt werden wollen und auf die bereits bestehenden, bei welchen ein Höhenmaß nicht vorhanden ist. (Art. 73 und 77 des Gesetzes.)

Nur bei Stauvorrichtungen und Triebwerken an Gewässern, wo die Festsetzung einer bestimmten, zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter durch den Aufstau berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen in engen Schluchten mit steilen, festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. kann von Setzung eines Höhenmaßes Umgang genommen werden.

Art. 2.

Das Höhenmaß besteht in einem Aichpfahl, der so anzubringen ist, daß er — ohne Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß u. dgl. ausgesetzt zu sein, — vom Wasser bespült wird, leicht zugänglich ist, und jederzeit beobachtet werden kann.

In der Regel wird in einem Ufereinschnitte an passender Stelle der geeignetste Standort sein.

Derselbe muß ferner so beschaffen sein, daß er einer absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und ist daher in nachstehender Weise herzustellen:

a) Eine Grube von mindestens 4 Fuß in's Gevierte ist auf 8 bis 10 Fuß Tiefe im festen Lande auszuheben, und auf ihrer Sohle mit einem horizontalen ebenen Pflaster oder besser mit einem Plattenbelege zu versehen. (Vergleiche die im Rggsbl. v. 1855 S. 68, 69 beiliegende Zeichnung.)

Ist der Untergrund nachgiebig, so daß unter der aufzulegenden Last eine Senkung zu besorgen stünde, so muß eine Befestigung der Grubensohle durch Pfahl- und Schwellrost oder auf andere Weise vorausgehen.

b) Auf den geebneten und befestigten Boden kommt ein Kreuz von Eichenholz mit zwei Fuß langen, sechs Zoll breiten und sechs Zoll hohen Armen zu liegen, in dessen Mitte eine Säule von der gleichen Holzart und von zehn Zoll in's Gevierte errichtet wird.

Zur Aufnahme des nachbeschriebenen eisernen Bolzens ist die Säule in ihrer Längenachse durchlocht.

c) Die Oberfläche der Säule erhält eine, dieselbe ganz überdeckende Kappe von vier Linien dickem Kupferbleche, durch deren Mitte ein schmiedeiserner drei Viertel Zoll starker Bolzen eingelassen wird, welcher bis zum befestigten Boden der Grube reicht.

Dieser Bolzen ist oben mit einem zwei Zoll im Durchmesser haltenden Knopfe von ein Zoll Dicke, unten mit einer Oese versehen, durch welche ein eiserner Schließkeil gesteckt wird.

d) Die Grube wird hierauf entweder bis auf einen halben Fuß unter der Metallplatte ausgemauert oder mit schweren Steinen — bei minder wichtigen Werken auch mit grobem Gerölle, welches fest eingestampft werden muß, — ausgelegt.

Art. 3.

Die Oberfläche der Kupferplatte (Art. 2 lit. c) soll genau in der zuständigen Wasserhöhe liegen, während der Knopf des Bolzens über dieselbe hinaufreicht.

In stark vertiefter Schrift ist der Platte einzugraviren oder einzuschlagen:

1) wie viel die Mühlschwelle,

2) wie viel die Wehrschwelle und

3) wo ein besonderer Grundablaß besteht, dessen Fachbaum mit der Mühl- oder Wehrschwelle nicht gleich hoch liegt, wieviel die Schwelle oder der Fachbaum dieses Ablasses unter dem Niveau der Platte oder der Aiche sich befindet.

Art. 4.

Liegen Stauvorrichtung und Triebwerk nahe beisammen, so soll der Aichpfahl die zuständige Wasserhöhe des Triebwerkes anzeigen und in dessen nächster Nähe angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung — Wehr — so weit auseinander, daß das bei dem ersteren errichtete Aichzeichen die Wirkung des Wehres im Hauptflusse nur mehr unvollkommen anzeigt und das Interesse aller Betheiligten dadurch nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung — (des Wehres) — ein zweiter Aichpfahl gesetzt werden.

In der Regel hat dies zu geschehen, wenn das Gefälle von dem Wehre bis zum Triebwerke, bei normalem Wasserstande und resp. der zuständigen Wasserhöhe gemessen, über vier Zoll beträgt.

Art. 5.

Bei festen Ueberfall-Wehren, welche mit einem Triebwerke nicht in naher Verbindung stehen, oder welche anderen Zwecken dienen, bei denen also gemäß Art. 4 ein besonderes Aichzeichen anzubringen ist, soll die Oberfläche des Aichpfahles mit der Wehrschwelle — dem Wehrbaume — auf gleicher Höhe liegen.

Bei Schleusenwehren oder solchen festen Ueberfallswehren dieser Art, mit welchen Schleusenwehre verbunden, oder welche mit Grundablässen versehen sind, soll die Aiche auf jene Wasserhöhe gestellt werden, bei welcher die Schleusen oder Ablässe geöffnet werden müssen.

Auf der Metallkappe des Aichpfahles ist jedoch sowohl die Lage des Wehrbaumes — der Wehrschwelle — als auch der Schleusen oder Ablaßschwelle unter dem Horizonte der Aiche einzugraviren oder einzuschlagen.

Art. 6.

Damit Veränderungen an dem Aichpfahle jederzeit mit voller Sicherheit entdeckt werden können, ist derselbe mit mehreren anderen unveränderlichen Marken in Verbindung zu bringen.

In der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, steinerne Sohlbänke an Fenstern und Thüren u. dgl. eignen sich zur Anbringung solcher Marken und als Fixpunkte zur Kontrolirung des Aichpfahles.

Art. 7.

Die Setzung des Aichpfahles folgt bei **neu errichteten** Stauvor-

richtungen oder Triebwerken (Art. 73 des Ges.) nach Vollendung derselben und bevor deren Benützung beginnt, in der Regel gleichzeitig mit der nach Art. 78 des Gesetzes angeordneten Ortsbesichtigung unter Leitung der Verwaltungsbehörde, unter Zuziehung eines Sachverständigen und unter Beiladung der Betheiligten.

Die Ladung der letzteren hat unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles zu geschehen, daß die Nichterscheinenden etwaiger Einsprüche verlustig sein würden.

Handelt es sich von Werken obiger Art an einem öffentlichen Flusse, so ist die betreffende k. Bauinspektion beizuziehen, soferne dieselbe nicht ohnehin schon in der Eigenschaft eines Sachverständigen Theil zu nehmen hat.

Ueber die zuständige Wasserhöhe gibt die Bewilligungsurkunde — Art. 76 des Gesetzes — Ziel und Maß.

Art. 8.

Damit die Aichpfahlsetzung an dem bestimmten Tage unaufgehalten vor sich gehen könne, hat die Verwaltungsbehörde Anordnung zu treffen, daß vorher alles Nöthige in Bereitschaft gesetzt werde.

Art. 9.

Ueber die Setzung des Aichpfahles ist eine besondere Urkunde aufzunehmen, welche zu enthalten hat:

1) eine ausführliche Beschreibung des Aichpfahles in allen seinen Theilen unter genauer Angabe der Maße und insbesondere der Länge der Säule und des Höhenabstandes der Oberfläche der Kupferplatte, d. i. der Aiche von dem Platten- oder Pflasterboden der Grube;

2) die Beschreibung derjenigen Theile der Wasserwerke und Vorrichtungen, welche auf den Ablauf des Wassers Einfluß üben, dann ihrer Maßverhältnisse;

3) das Verzeichniß aller Marken und Fixpunkte (Art. 6) unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das normale Aichmaß in Schuhen, Zollen und Linien.

Ferner soll der Urkunde beigeheftet werden:

a) ein auf den Horizont des Aichpfahles reduzirter Nivellementsplan, in welchem nicht nur alle Marken und Fixpunkte, sondern auch die sonstigen in hydraulischer Beziehung wichtigen Punkte berücksichtigt sind, und

b) ein Situationsplan, in welchem zu leichterer und sicherer Auffindung die in dem Nivellementsplan enthaltenen Punkte bemerklich gemacht,

und zu welchem die Steuerkatasterblätter verwendbar sind, soferne nicht die Wichtigkeit des Werkes die Aufnahme in einem größeren Maßstabe nothwendig macht.

Art. 10.

Nach Aufnahme dieser Urkunde erfolgt die Aufnahme der Beschreibung des Ergebnisses der Ortsbesichtigung gemäß Art. 78 des Gesetzes.

Art. 11.

Hinsichtlich der bereits bestehenden, unter die Bestimmungen des Art. 1 fallenden Stauvorrichtungen und Triebwerke haben die Verwaltungsbehörden alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung durch die Ortsbehörden erheben zu lassen, bei welchen jener Werke und Vorrichtungen sich Aichpfähle befinden, und bei welchen noch nicht.

Art. 12.

Bezüglich derjenigen Stauvorrichtungen und Triebwerke der vorbezeichneten Art, bei welchen Aichpfähle nicht vorhanden, aber gemäß der vorausgehenden Bestimmungen erforderlich sind, haben sodann die Verwaltungsbehörden vor Allem die Akten, Urkunden und Pläne, welche über die zuständige Wasserhöhe Aufschluß geben, zu sammeln und die Einsicht derselben bei Amte allen Betheiligten innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu eröffnen.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Beiziehung eines Sachverständigen und der Betheiligten, welche hiezu unter dem Art. 7 bezeichneten Rechtsnachtheile zu laden sind, Ortsbesichtigung vorzunehmen und hiernächst mit Setzung des Aichpfahles gemäß der nach obigen Behelfen ermittelten zuständigen Wasserhöhe zu verfahren.

Art. 13.

Werden hiebei Einsprachen auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so ist vor Allem dahin zu trachten, dieselben durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

Gelingt dieses nicht, so sind die desfallsigen Privatrechtsansprüche zum Austrage vor den Gerichten zu verweisen, ohne daß jedoch die Abaichung aufzuhalten ist.

Art. 14.

Sind Akten, Urkunden und Plane, aus welchen die zuständige Wasserhöhe entnommen werden kann, nicht vorhanden oder nicht genügend, so ist

bei der Ortsbesichtigung die zulässige Wasserhöhe nach dem gegenwärtigen Stande des Triebwerkes oder der Stauvorrichtung und im Einverständnisse mit den Betheiligten zu bestimmen und hiernach mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

In Ermangelung des Einverständnisses der Betheiligten ist dagegen der gegenwärtige Zustand bei der Ortsbesichtigung zu erheben, über die gemachten Einwendungen, wo möglich an derselben Tagfahrt unter den Betheiligten vollständig zu verhandeln und hienächst die zulässige Wasserhöhe von der Verwaltungsbehörde unter Verweisung privatrechtlicher Einsprachen auf den Rechtsweg zu bestimmen.

Art. 15.

Wird hiegegen in der Nothfrist von 30 Tagen — Art. 92 und 93 des Gesetzes — keine Berufung eingelegt, so ist nach Ablauf dieser Frist, außer dem nach erfolgter definitiver Entscheidung der II. und letzten Instanz, mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

Art. 16.

Bei künftig nothwendigen Abänderungen, Erneuerungen oder Wiederherstellungen bestandener Aichpfähle findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung der Aichpfähle überhaupt in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 17.

Beschwerden gegen Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden sind gemäß Art. 92 und 93 des Gesetzes an die Nothfrist von dreißig Tagen gebunden, und von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz zu entscheiden.

Art. 18.

Die über die Aichpfahlsetzung stattgehabten Verhandlungen, so wie desfallsigen Beschreibungen, Urkunden und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 19.

Die Setzung der Aichpfähle geschieht gemäß Art. 77 und 80 des Ge-

setzes auf Kosten der Besitzer der betreffenden Stauvorrichtungen und Triebwerke.

Die Verhandlungen wegen Setzung der Aichpfähle an den bereits bestehenden Stauvorrichtungen und Triebwerken jedoch, welche noch nicht mit solchem Höhenmaße versehen sind, sind in I. Instanz tax- und stempelfrei.

Art. 20.

Die Besitzer von Stauvorrichtungen und Triebwerken sind gehalten, nicht nur jede eigenmächtige Veränderung an den aufgestellten Aichpfählen, so wie an den desfallsigen Marken und Fixpunkten, bei Vermeidung der in Art. 98 des Gesetzes angedrohten Strafen zu unterlassen, sondern auch diese Höhenmaße zu beaufsichtigen und jede hieran vorkommende Beschädigung oder Veränderung binnen 3 Tagen der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt einer Strafe von 1 bis 10 Gulden.

Art. 21.

Bei den periodischen Mühlenvisitationen ist jedesmal der Zustand der Höhenmaße zu untersuchen und was hieran mangelhaft befunden wird, zur Anzeige bringen zu lassen.

München, den 11. Januar 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern vom 30. Januar 1858, die Donau-Schifffahrtsakte betreffend. Rggsbl. S. 105—190.

Nachdem am 7. November vor. Js. zu Wien zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, der hohen Pforte und Würtemberg durch Bevollmächtigte ein Staatsvertrag über die Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau abgeschlossen und inzwischen von sämmtlichen

kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, so wird der genannte Vertrag hiemit seinem ganzen Inhalte nach zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 30. Januar 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Donau-Schifffahrtsakte.

Nachdem der Pariser Traktat vom 30. März 1856 bestimmt hat, daß die durch die Wiener Kongreßakte in Betreff der Schifffahrt auf den Strömen festgestellten Grundsätze gleichermaßen auf die Donau Anwendung finden sollen, und daß eine Commission, bestehend aus Abgeordneten der Uferstaaten: Oesterreich, Bayern, Türkei und Würtemberg, mit welchen sich Commissäre der drei Donaufürstenthümer nach vorgängiger Bestätigung ihrer Ernennung durch die hohe Pforte zu vereinigen haben, eingesetzt werden soll, um die Schifffahrt des genannten Stromes demgemäß zu regeln, so haben zu diesem Behufe zu ihren Abgeordneten, und zwar: (folgen die Namen) ernannt.

Die obengenannten Abgeordneten, mit Anschluß der drei Commissäre, haben sich nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten als Uferstaaten-Commission konstituirt, und sind, indem sie sich vor Allem zur Erfüllung der zu dieser Commission durch den Artikel XVII Nr. 1 und 2 des Eingangs erwähnten Traktates gestellten Aufgabe berufen fanden, diesfalls über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. I.

Die Schifffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in das schwarze Meer, und aus dem schwarzen Meere bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personen-Verkehres, völlig frei sein; wobei sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte, so wie der strompolizeilichen Vorschriften zu halten ist.

Art. II.

Alle ausschließlichen Privilegien zur Schifffahrt auf der Donau so wie alle derlei Begünstigungen im Schifffahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art oder einzelnen Personen bisher zuge-

standen haben, sind hiemit gänzlich aufgehoben; und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Auf die Fähren und andere blos zur Ueberfahrt von einem Ufer bis zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Uferbehörden bleiben diesfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten.

Art. III.

Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel- Niederlags-, Umschlags-Vorkaufsrechte und dergleichen, sind hiemit für immer aufgehoben, und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einem Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. IV.

Was das Postregal betrifft, so unterliegt der Verkehr mit Briefen und periodischen Schriften in jedem Uferlande den daselbst bestehenden Normen.

Andere Frachtstücke von jedem Gewichte und Umfange unterliegen auf der Donau keinem Postzwange.

Art. V.

Der Betrieb der Schifffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatze der Donau, und von jedem solchen Landungsplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei.

Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen.

Bei diesem Schifffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden.

Art. VI.

Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschifffahrt erforderlichen Bord-Urkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau.

Die Führer dieser Schiffe haben sich damit bei den mit der Ueberwach-

ung der Donauschifffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden auf Verlangen auszuweisen.

Art. VII.

Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstraße kommen oder dahin zurückgehen, sollen ebenfalls nach den in den Artikeln V und VI enthaltenen Grundsätzen behandelt werden.

Art. VIII.

Der Betrieb der eigentlichen Flußschifffahrt, welche zwischen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meer zu berühren, stattfindet, ist den Schiffen der Uferländer dieses Stromes vorbehalten.

Alle solche Schiffe, wenn sie in Gemäßheit der folgenden Artikel legitimirt sind, sollen zum Betriebe der Flußschifffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung berechtigt sein; sie werden demzufolge Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch sind dieselben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenschifffahrt auf diesem Strome zwischen den Landungsplätzen eines und desselben Uferlandes den gleichen Bedingungen unterworfen wie die Einheimischen.

Art. IX.

Es ist jedem Schifffahrtsunternehmer des einen Uferlandes gestattet, in dem Gebiete des anderen an den Uferplätzen des Stromes Schifffahrtsagenten aufzustellen, die für die Unternehmung erforderlichen Bureau's und Anstalten einzurichten, oder auch die öffentlichen Schifffahrtsanstalten, wie Landungsplätze u. s. w. auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu benützen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schifffahrt soll nicht beanstandet werden.

In Bezug auf den Besitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe ist sich nach den Gesetzen zu richten, welche das unbewegliche Eigenthum in den Staaten jedes kontrahirenden Theiles regeln.

Art. X.

Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauschifffahrt eingeräumt werden, sollen auch jenen sämmtlicher Uferländer eingeräumt sein.

Art. XI.

Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt, und in Folge dessen zum Betriebe der Flußschifffahrt zwischen allen Donauuferplätzen ohne Unterschied in Gemäßheit des Artikels VIII zugelassen werde, muß dasselbe Eigenthum eines Unterthanes des betreffenden Uferlandes oder einer den Gesetzen eben dieses Landes unterstehenden und in demselben ihren Sitz habenden Compagnie oder Aktiengesellschaft sein; und es muß ferner mit dem im Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente versehen, und der speziellen Leitung eines nach Vorschrift des Artikels XVI mit dem Schifferpatente legitimirten Schiffsführers untergeben sein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieser Schifffahrtsakte und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zunächst verantwortlich ist.

Sowohl das Schiffspatent als das Schifferpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donauschifffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden vorzuweisen.

Schiffe von solcher Konstruktion, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatentes nicht, und sind in dieser Beziehung den Flößen gleichzuachten.

Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs- noch des Schifferpatentes.

Art. XII.

Die Befugniß, die Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt einem einzelnen Unternehmer oder einer Kompagnie oder Aktiengesellschaft zu verleihen, oder zu verweigern, so wie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht ausschließlich jenem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in welchem die Kompagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um sich zu versichern, daß die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flußschifffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Beobachtung aller Stipulationen der Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements darbieten.

Art. XIII.

Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt mittelst Dampfbooten wird von den betreffenden Regierungen der

Uferländer in der Form einer besonderen Konzession für diese Gattung von Schifffahrt ertheilt werden.

Diese Konzession hat der Ausfertigung des im Art. XIV für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffspatentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffspatente ist die der Unternehmung ertheilte Konzession ausdrücklich anzuführen.

Art. XIV.

Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den kompetenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem beiliegenden Muster A ausgefertigt, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. XV.

Das Schiffspatent verliert seine Giltigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanes des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande konzessionirten Gesellschaft zu sein.

Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffspatent in dem obenerwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet.

Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines anderen Unterthanes oder einer anderen Gesellschaft des nemlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indossirung des alten auf seinen Namen bei der kompetenten Behörde zu erwirken.

Art. XVI.

Das Schifferpatent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den kompetenten Behörden eines der Uferländer nach dem beiliegenden Muster B ausgestellt.

Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben.

Das dergestalt ausgestellte Schifferpatent gibt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Ka-

tegorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat.

Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe die mit dem Schifferpatente eines anderen Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Art. XVII.

Das Schifferpatent verliert seine Giltigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Landes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein.

Das Schifferpatent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle, als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschifffahrt zu untersagen.

Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schifferpatent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind, oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Art. XVIII.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer, alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben konstatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfboote, welchen sie die zum Betriebe der Flußschifffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantieen gegen jede Gefahr darbieten, und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, so wie das übrige Zubehör, jederzeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen, daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Nebst dem durch den Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente muß jedes Dampfboot mit einem die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certifikate versehen, und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich und namentlich der zum Personentransport verwendeten Dampfboote die allenfalls nöthige Controle zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hiebei soll jedoch jede unnöthige Belästignug des Schiffsverkehres sorgfältig vermieden und kein Dampfschiff, welches einem anderen Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfboote.

Art. XIX.

Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich an Bord der Schiffe befinden. Demzufolge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben, und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Korporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören.

Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte ausdrücklich vorgesehen sind.

Art. XX.

Unter den durch vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen:

a) die eigentlichen Ein=, Aus= und Durchgangsabgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden traktatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind.

Es sollen in Bezug auf die unter a und b erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden.

c) Die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Waagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w.; dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. Lootsen= und Seemannsdienste, Schleusen= und Brückenöffnung u. s. w.

Jedoch sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung, gleichmäßig, nach bestimmten, öffentlich kund ge=

machten Tarifen, und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht erhöht, und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sammt den Zinsen des Anlagekapitales annäherungsweise erforderlich ist.

Art. XXI.

Schifffahrtsabgaben können erhoben werden:

1) Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Kommission zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Mündungen der Donau in Gemäßheit des Artikels XVI des Pariser Traktates vom 30. März 1856 bezeichnen und ausführen lassen wird.

2) Zur Deckung der Auslagen für andere die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau bezweckende Arbeiten und bleibende Anstalten, welche die Uferstaaten-Kommission im gemeinschaftlichen Einverständnisse im Interesse der Schifffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungsmodus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt, und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung oder Verzinsung des Gesammtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungskosten annäherungsweise erforderlich erscheint.

Art. XXII.

Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung und Einhebung der Zoll- und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es, daß diese Vorschriften aus der inneren Gesetzgebung der Uferländer oder aus besonderen Konventionen hervorgehen.

Die Regierungen der Uferländer werden auf die Mittel bedacht sein, in dem auf die Donaudampfschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren alle nach den Umständen thunlichen Erleichterungen einzuführen. Damit die Revision der Waaren bei deren Ein- oder Austritt über eine Zollgrenze so viel als möglich vereinfacht, gemildert oder, wo es thunlich ist, gänzlich beseitigt werde, werden sie insbesondere Bestimmungen folgender Art treffen, als

a) die Vereinigung oder Zusammenlegung von Zollämtern;

b) die Anwendung des zollamtlichen Verschlusses der Ladungsräume der zu diesem Behufe gehörig eingerichteten Schiffe;

c) die gegenseitige Anerkennung des in einem anderen Zollgebiete nach einverständlichen Normen angelegten Collien- oder Raumverschlusses;

d) die Einschiffung von Zollwächtern und andere gemeinsame Maßregeln.

Diese Bestimmungen sollen in kürzester Zeitfrist nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Akte zu Stande gebracht werden.

Außerdem wird jeder Uferstaat sofort die erforderliche Vorsorge treffen, damit durch seine Zollbeamten keine willkürliche Belästigung der Schifffahrt stattfinde.

Art. XXIII.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Landungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen, und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Art. XXV vorgesehen sind.

Art. XXIV.

Jeder Führer soll nicht eher eine Waare einladen oder wenigstens nicht eher von dem Landungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind.

Der Frachtbrief soll sonach enthalten:

1) den Ort der Ladung;

2) die Anzahl, die Nummer und Zeichen der Colli, nebst Angabe der Gattung und Menge, dann der Bestimmung der darin enthaltenen Waaren;

3) die Unterschrift des Versenders.

Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist hierüber ein Manifest nach dem Formulare C zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen sind.

Um statt der Zolldeklaration (Waareerklärung) dienen zu können, muß ein Frachtbrief oder Manifest mit den diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Art. XXV.

Wenn einem Schiffer irgend ein zwingendes Ereigniß begegnet, welches ihn an der regelmäßigen Fortsetzung seiner Reise verhindert, so soll es ihm erlaubt sein, auch an anderen als den nach Art. XXIII bezeichneten

Orten Fahrzeug und Ladung in Sicherheit zu bringen, mag letztere zum Transit oder zum Verbrauche im Lande, wo ihm das Ereigniß begegnet ist, bestimmt sein. Er hat aber unverzüglich die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, damit der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und ein Protokoll darüber aufgenommen werde. Eigenmächtige Vorkehrungen hat derselbe möglichst zu vermeiden.

Nimmt der Führer des Fahrzeuges, um seine Reise fortzusetzen, die Güter nachher wieder ein, welche er aus Noth an's Land gebracht hatte, so hat er davon keine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangszölle zu entrichten.

Art. XXVI.

Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schifffahrtsinteresse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die, nach ihrer Beschaffenheit hiezu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können.

Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Verwendung auf den Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in so lange sie nicht in das Land selbst zum Verbrauche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für die Zeit ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bohlwerk-, Krahn-, Waaggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen.

Art. XXVII.

Machte sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden.

Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines anderen Uferlandes entdecken, so haben sie hievon dem nächsten Zollamte des letzteren Uferlandes schleunigst Nachricht zu geben.

Art. XXVIII.

Die Vorschriften für die Quarantäne-Anstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefaßt sein, daß sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schifffahrt unnöthigerweise zu behindern.

Art. XXIX.

In so lange der Gesundheitszustand in den der Donau nahegelegenen Gegenden keinen Anlaß zu einer Besorgniß gibt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meere kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluß gebraucht haben, denselben in die durch die Reglements vorgeschriebene Observations- und Kontumaz-Periode eingerechnet werden.

Art. XXX.

Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantäne-Maßregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist.

Es ist wohlverstanden, daß die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung genießen werden, sobald sie den, nach Maßgabe ihrer Provenienz, durch die Reglements vorgeschriebenen Maßregeln unterzogen worden sind.

Art. XXXI.

Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schifffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantäne-System so viel als möglich zu vereinfachen.

Art. XXXII.

In Schiffbruchs- oder anderen Unglücksfällen werden die Lokalbehörden des Landes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen.

Es ist wohlverstanden, daß das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt.

Art. XXXIII.

Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der Donau so viel als möglich zu vermeiden, so wie zur größeren Sicherheit und Erleichterung der Schifffahrt, wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen.

Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dies ge-

genwärtig vorgeschrieben ist, oder künftig sein wird, und sich den bezüglichen Verordnungen zu fügen.

Die Uferstaaten-Kommission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen.

Art. XXXIV.

Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Kommission die umständlicheren Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements festzustellen.

Einstweilen werden die in jedem Uferlande bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schifffahrtsakte nicht vorgesehen sind.

Die Anordnungen, welche die europäische Kommission für die Beschiffung der Donaumündungen provisorisch zu treffen finden wird, um die ihr durch den Artikel XVI des Pariser Traktates vom 30. März 1856 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, haben so lange in Wirksamkeit zu bleiben, als dies für erforderlich erkannt werden wird.

Art. XXXV.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen auch auf die Floßfahrt auf der Donau angewendet werden, so weit sie sich dazu eignen.

Anstatt des im Artikel XVI vorgezeichneten Patentes muß der Führer eines Floßes mit einem nach dem beiliegenden Muster D ausgestellten Flößerpatente von einer zuständigen Behörde eines Uferlandes versehen sein. Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flößerpatente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in den Artikeln XVI und XVII ausgesprochen sind.

Eines Patentes nach Vorschrift des Artikels XVI bedürfen die Flöße nicht. Jedoch muß der Führer jedes Floßes mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Floßes versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schifffahrtsbehörde vorweisen.

Art. XXXVI.

Die Regierungen der Uferländer verpflichten sich, jede für ihren Theil jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaaten-Kommission im gemeinsamen Einverständnisse, im Sinne des Artikels XVII Nr. 3 des Pariser Traktates vom 30. März 1856, als nothwendig erkennen wird.

Die Deckung der Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser Arbeiten hat in Gemäßheit des Artikels XXI Nr. 2 der gegenwärtigen Schifffahrtsakte zu geschehen.

Art. XXXVII.

Zum Behufe der Vollziehung der Bestimmungen des vorigen Artikels wird die Kommission Sachverständige beauftragen, nacheinander die verschiedenen Theile der Donau von dem Punkte, wo sie schiffbar wird, bis Isaktscha zu befahren, um die Beschaffenheit der physischen Hindernisse, welche der Strom dermalen darbietet, zu untersuchen und sodann die ihnen nothwendig erscheinenden Arbeiten zu bezeichnen.

Es versteht sich, daß die unter dem Namen des Eisernen Thores bekannte Stromstrecke vorzugsweise einen Gegenstand dieser Untersuchung zu bilden habe.

Die Kommission wird hierauf nach den Ergebnissen dieser Studien im gemeinsamen Einverständnisse jene Arbeiten bezeichnen, welche in die im vorigen Artikel erwähnte Kategorie zu fallen haben.

Art. XXXVIII.

Was die Schiffbarkeit des Stromes von Isaktscha abwärts betrifft, wird die Uferstaaten-Kommission sich nach den im Artikel XVII Nr. 4 und Artikel XVIII des Pariser Traktates vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmungen richten.

Art. XXXIX.

Die Regierungen der Uferländer versprechen, im Interesse des Verkehres und der Schifffahrt auf der Donau alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immermehr durch Maßnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Kategorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Artikels XXXVI zu fallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden.

Art. XL.

Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit dieses Stromes nachtheilig werden könnten.

Die Regierungen der Uferländer werden übrigens die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen, oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen können.

Auch soll der freie Durchlaß durch die Brücken den Schiffen und Flößen so schnell als möglich gewährt werden.

Art. XLI.

Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, in so weit es das Bedürfniß der Schifffahrt erheischt, in gutem Stand erhalten werden.

Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich.

Art. XLII.

Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benützung nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, so weit es sich erzwecken läßt, eine genügende Anzahl von Magazinen und Lagerplätzen für die Waaren vorhanden sei.

Art. XLIII.

An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Art. XLIV.

Die permanente Uferstaaten-Kommission wird innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Aufrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte wachen.

Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis, so wie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Kommission feststellen.

Art. XLV.

In allem, was nicht durch gegenwärtige Schifffahrtsakte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Konventionen und Verabredungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit.

Art. XLVI.

Die gegenwärtige Schifffahrtsakte soll mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten und die Regierungen der Uferländer werden sich gegenseitig die erforderlichen Mittheilungen über die Vollzugsmaßregeln machen.

Art. XLVII.

Diese Schifffahrtsakte wird ratifizirt und die Ratifikationen werden zu Wien binnen sechs Wochen, oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die respektiven Abgeordneten dieselbe unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

So geschehen zu Wien den siebenten Tag des Monates November des Jahres Eintausend achthundert sieben und fünfzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilagen zur Donauschifffahrtsakte.

Anlage A (zum Artikel XVI.)

Das dem (der) *) . . . . zu **) . . . .

gehörige { Ruderschiff / Segelschiff / Dampfschiff } mit dem Namen ***) . . . .

mit der Nummer . . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichnisse eingetragen, von . . . . . . Tragfähigkeit und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Donau gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das Letztere zum Donauschifffahrtsbetriebe so lange benützen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . . den . . . .

(L. S.) (Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

(NB. Bei Patenten für Dampfboote ist eine Bemerkung nach Maßgabe des Artikels XIII, Schlußsatz, aufzunehmen.)

Anlage B (zum Artikel XVI.)

Schiffer - Patent

Vorzeiger dieses N. N. . . . .

aus . . . . hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Donauschifffahrt

*) Name des Eigenthümers.

**) Wohnort des Eigenthümers.

***) Angabe des Namens des Schiffes oder der Ermangelung desselben.

mit {Ruderschiffen / Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Donau fahrenden {Ruderschiffes / Segelschiffes / Dampfschiffes} unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschifffahrtsakte, so wie die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent unter amtlicher Besiegelung ausgestellt worden.

. . . . den . . . . .

(L. S.) (Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Anlage C (zum Artikel XXIV.)

Manifest

für den Schiffer . . . . . wohnhaft zu . . . . . zur Fahrt von . . . . nach . . . . . mit dem Schiffe genannt . . . .

Anmerkungen.

1) Der Schiffsführer hat das Manifest eigenhändig zu unterschreiben, wodurch er für Wahrheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben verantwortlich wird.

2) Jede Ab- oder Zuladung hat er am Ab- oder Zuladeorte auf dem Manifeste nachzutragen und mit seiner Unterschrift in der vorgedachten Weise zu versehen.

3) Die Waaren sind nach der beim Handelsstande gebräuchlichen Benennung vorzutragen und etwaige Erläuterungen in den Bemerkungen beizufügen.

4) Bei Waaren, welche nach dem Handelsgebrauche nicht nach Gewicht bezeichnet zu werden pflegen, ist wo möglich ein anderweitiger Maßstab der Menge anzugeben.

In der Rubrik der Menge oder nöthigenfalls in den Bemerkungen ist wo möglich anzugeben, welches Landesgewicht oder Maß, ob brutto oder netto, darunter verstanden ist.

5) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt und geheftet werden.

6) Für geringfügige Transporte auf kurzen Strecken, so wie für die auf Flößen transportirten Waaren, genügt statt des förmlichen Manifestes ein einfacher Ladungsnachweis.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
	Wohnort und Name des Absenders	Bestimmungsort und Benennung	Der Colli: Anzahl und Benennung	Der Colli: Marke und Ziffer	Benennung der Waaren nach den handelsgebräuchlichen Namen	Menge: Gewicht		Menge: Anderweitiger Maßstab	Bemerkungen	Vormerkungen über die Zoll-Controle
						Ctr.	℔			
1	Regensburg: Peter Kordos	Passau: J. Strauß & Comp.	6 Kisten	$\triangle\ ^{20}/_{25}$	Wollene Tücher	30	50	—	Die Gewichtsangaben sind nach dem Zollvereinsgewichte	
			1 Kiste in Leinen	# 1	Seidene Zeugwaaren	2	—	—		
2	Detto	Wien: Georg Maier	4 Orhofts mit Ueberfässern	$\square\ ^{1}/_{4}$	Wein	—	—	4 Orhofte		
			1 Anker mit Ueberfaß	L 30	Arak	—	—	1 Anker		
3	Regensburg: Peter Sauer	Pesth: Franz Toni	unver-	packt	Piepenstäbe	—	—	500 Stücke		
4	Ulm: Johann Müller	Linz: Julius Streicher	60 Tonnen	—	Häringe	—	—	60 Tonnen		
			50 Säcke	IM	Reis	100	—	—	brutto	
5	Donauwörth: Johann Kolb	Linz: An Ordre	50 Ballen	KK $^{1}/_{50}$	Rohe Tabakblätter	150	—		netto	
			unver-	packt	Weizen	—	—	30 Schäffel bayerisch		

Regensburg, den 1. Juli 1857.

Johann Ziegler, Schiffsführer.

Gelöscht die Waaren von Frachtbrief Nr. 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
6	Passau: Karl Lüftenegger	Zugeladen: Linz: Johann Müller	1 Tonne	IM	Salz	—	—	1 Tonne		
			unver-	packt	Rohe Rindshäute	—	—	20 Stück		

Passau, den 3. Juli 1857.

Johann Ziegler, Schiffsführer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
7	Engelhardtszell: Johann Dietrich	Zugeladen: Wien: Johann Dietrich	1 Koffer	Adresse	Reise-Effekten	2	—	—	Oesterr. Zollgewicht	

Engelhardtszell, den 4. Juli 1857.

Johann Ziegler, Schiffsführer.

Anlage D (zum Artikel XXXV.)

Flößer-Patent.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. . . . . . aus . . . . . . sich über die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen hat, ist ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Donau gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr nach allen Kräften, so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschifffahrtsakte, so wie die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Flößer-Patent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . . den . . . . . .

(L. S.) (Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Bekanntmachung vom 31. März 1858 (Rggsbl. S. 425 ff.), Vorschriften über den Vollzug der zwischen Bayern, Oesterreich, der Türkei und Würtemberg abgeschlossenen Donauschifffahrtsakte betr.

Königl. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die zwischen den Donau-Uferstaaten am 7. November 1857 abgeschlossene und durch das Regierungsblatt vom 12. Februar d. Js. publizirte Donauschifffahrtsakte mit dem 1. Januar l. Js. in Kraft getreten ist, werden zum Vollzuge derselben hinsichtlich der ganzen im bayerischen Staatsgebiete gelegenen Donaustrecke nachstehende Vorschriften erlassen,

welche von dem schifffahrttreibenden Publikum und den betreffenden k. Behörden genau zu beobachten sind:

§. 1.

In Bezug auf die gesammte Donauschifffahrt, sie möge mit Dampf-, Ruder- oder Segelschiffen betrieben werden, haben die mit der Ueberwachung der Schifffahrt betrauten oder mit derselben durch ihre Amtshandlungen in Berührung kommenden Behörden und Organe sich vor Allem die Bestimmungen der Artikel V und VIII der Schifffahrtsakte über Freiheit des Schifffahrtsbetriebes nach den zwei Hauptabtheilungen desselben gegenwärtig zu halten und somit sowohl bei bayerischen als auch bei fremden Schiffen jede Behinderung der freien Bewegung sorgfältig zu vermeiden, welche sich nicht nothwendig aus bestehenden Vorschriften ergibt.

Hiebei ist es aber zur Handhabung der Ordnung und zur Wahrung der Sicherheit erforderlich, daß die erwähnten Behörden keinen unbefugten Schifffahrtsbetrieb dulden und daher nach den Anleitungen der Schifffahrtsakte beständige Aufsicht pflegen, daß die auf der Donau fahrenden Schiffe sowohl hinsichtlich der Fahrzeuge selbst, als auch hinsichtlich deren Führer mit den je nach der Gattung des Schiffes und nach der Art des Schifffahrtsbetriebes durch die Akte vorgezeichneten Schiffspatenten, Schifferpatenten und anderen Legitimationspapieren ordnungsmäßig versehen seien, weshalb bei eintretenden Amtshandlungen zunächst durch Einsicht dieser Papiere sich hiervon Gewißheit zu verschaffen ist.

§. 2.

In der Ausübung des Betriebes der Donauflußschifffahrt zwischen ausländischen und inländischen Donauuferplätzen sind die hierzu legitimirten Flußschiffe der anderen Uferländer gemäß Artikel VIII der Schifffahrtsakte in allen Beziehungen mit den bayerischen Donauschiffen gleich zu behandeln; jedoch sollen die Schiffe der anderen Uferländer für diesen Gewerbetrieb einer Gewerbesteuer in Bayern nicht unterzogen werden.

Wenn gehörig legitimirte Flußschiffe anderer Uferländer sich mit dem regelmäßigen Betriebe der inneren Schifffahrt (Cabotage) innerhalb der bayerischen Donaustrecke, das heißt mit dem Transporte von Waaren oder Personen zwischen zwei oder mehren in Bayern gelegenen Donauuferplätzen beschäftigen, so sind sie hierbei in allen Beziehungen, ohne irgend

eine Ausnahme, mit den einheimischen Schiffen gleich zu halten und allen den letzteren auferlegten Verpflichtungen zu unterziehen.

§. 3.

Den Schiffen und Schiffern, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstraße, z. B. aus dem Rhein und Main kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für jene Wasserstraße erforderlichen Bordurkunden auch zur Legitimation für die ihnen nach Artikel V, VI, VII der Akte gestatteten Fahrten auf der Donau.

Die Schiffe und Schiffer auf einer Bayerischen mit der Donau in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserstraße (Inn, Ludwigskanal ꝛc.) sind für die Fahrten auf der Donau mit Patenten in gleicher Weise zu versehen, wie wenn sie auf der Donau ausschließlich fahren würden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Flößereibetriebes.

§. 4.

Ueber die Erlangung der erforderlichen Legitimationen zum Betriebe der Flußschifffahrt auf der Donau mit Schiffen bayerischer Nationalität in dem ganzen Umfange der durch den Artikel VIII der Schifffahrtsakte ausgesprochenen Berechtigung, sowie zum Flößereibetriebe, werden gleichzeitig besondere Vorschriften erlassen.

§. 5.

Nach Art. XIX der Schifffahrtsakte soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, weder von den Fahrzeugen noch von der Ladung erhoben werden.

Die auf der bayerischen Donau früher bestandenen derartigen Gebühren und Abgaben sind und bleiben abgeschafft.

Es dürfen auch fortan keine anderen Gebühren oder Abgaben erhoben werden, außer denjenigen, welche im Art. XX der Akte ausdrücklich bezeichnet sind.

Wann und welche Gebühren späterhin gemäß Artikel XXI der Akte zu erheben sein werden, wird seiner Zeit durch besondere Verordnung kund gemacht werden.

§. 6.

Zur Ausführung der Bestimmung des Artikel XXIII der Akte haben die k. Regierungen, K. d. Innern, deren Bezirk durch die Donau berührt

wird, jene Häfen und allgemeinen Ladungsplätze innerhalb ihres Bezirkes zu bestimmen und öffentlich kund zu machen, in welchen es den Schiffen gestattet sein soll, ein= oder auszuladen.

Es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, an anderen als den bezeichneten Plätzen anzulegen; ausgenommen in jenen Fällen eines zwingenden Ereignisses, welche im Art. XXV der Akte vorhergesehen sind.

Soferne für weitere Ausnahmen von dieser Vorschrift ein Bedürfniß obwalten sollte, ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde einzuholen.

Wegen der Ladungs= und Landeplätze im Grenzbezirk und innerhalb des Bereiches der Zollbehörden, so wie wegen des Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern überhaupt haben die bestehenden Zollvorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 7.

Alle schifffahrts= und strompolizeilichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Donau in den verschiedenen Verwaltungsbezirken des Königreiches bisher bestehen, bleiben, insoweit sie nicht durch irgend eine Bestimmung der Donauschifffahrtsakte aufgehoben werden, oder eine Aenderung erleiden, bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

§. 8.

Alle die Donau befahrenden Schiffer sind verpflichtet, sich den Anordnungen der mit der Ueberwachung der Donauschifffahrt betrauten Polizeibehörden und sonstigen Stromaufsichts= und Verwaltungsorgane unweigerlich zu fügen.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den Flößereibetrieb auf der Donau, soweit sie auf denselben Anwendung finden können.

§. 10.

Uebertretungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoferne spezielle Strafbestimmungen darauf Anwendung finden, nach diesen, sonst aber als Polizeiübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. geahndet.

§. 11.

Zum Vollzuge der Schifffahrtsakte in Bezug auf das Zollwesen und

andere spezielle Punkte werden die weiter erforderlichen Anordnungen im geeigneten Wege erfolgen.

München den 31. März 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Durch die Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath von Wolfanger.

Bekanntmachung. Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betreffend.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezug auf die heute erlassenen Vorschriften der unterfertigten kgl. Staatsministerien über den Vollzug der zwischen Bayern, Oesterreich, der Türkei und Würtemberg abgeschlossenen Donauschifffahrtsakte wird im Betreffe der Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau in Gemäßheit der Artikel VIII, dann XI bis XVIII der genannten Akte Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Abschnitt.

Bestimmungen über den Betrieb der Schifffahrt mit Segel- und Ruderschiffen und der Flößerei.

§. 1.

Die bayerischen Staatsangehörigen und die in Bayern ihren Sitz habenden Gesellschaften, welche auf der Donau die Rhederei mit Ruder- oder Segelschiffen oder die Flößerei selbständig betreiben wollen, bedürfen hiezu der gewerbspolizeilichen Bewilligung (Conzession oder Lizenz), welche bei dem Nachweise der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen Niemand verweigert werden soll.

§. 2.

Jedes Schiff, welches auf der Donau fahren soll, muß mit einem ordnungsmäßigen Schiffspatente versehen sein.

Ausgenommen hiervon sind:

a) die Schiffe von solcher Konstruktion, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet und bestimmt sind;

b) die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich den gewöhnlichen Personen- oder Marktverkehr zwischen nahe liegenden Orten vermitteln;

c) die Fahrzeuge von einer Ladungsfähigkeit unter 50 Centner innerhalb der bayerischen Donau-Stromstrecke;

d) die Fahrzeuge, welche innerhalb der bayerischen Donaustrecke zum Transport von landwirthschaftlichen und rohen Naturprodukten dienen;

e) die Ueberfuhren oder Fähren nach dem unten folgenden §. 8.

§. 3.

Das Schiffspatent wird von der Distriktspolizeibehörde jenes Bezirkes, wo die Unternehmung ihren Standort hat, ausgestellt, und es ist zu diesem Behufe unter Vorlage der Conzessions- oder Licenzurkunde (§. 1 oben) und mit genauer Bezeichnung des Schiffes, für welches das Patent erlangt werden will, das Ansuchen bei der gedachten Behörde zu stellen.

Diese Behörde hat das Schiff sowohl in Beziehung auf seine Tragfähigkeit, als auch hinsichtlich seiner Tüchtigkeit und Sicherheit durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und wenn es in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befunden wird, das Patent nach dem beiliegenden, mit aller Genauigkeit auszufüllenden Muster I auszufertigen.

Ueber die Ermittelung der Tragfähigkeit der Schiffe wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

Ueber die mit Patenten versehenen Schiffe ist bei der gedachten Behörde ein bleibendes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster II zu führen, worin diese Schiffe mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden und worin auch die Eigenthumsübertragungen und Patenterlöschungen gehörig in Evidenz gehalten werden müssen.

Das Schiffspatent muß sich bei Ausübung der Schifffahrt stets am Bord des Schiffes befinden.

§. 4.

Jeder Führer eines Ruder- oder Segelschiffes oder eines Floßes auf der Donau muß mit dem ordnungsmäßigen Schiffer- oder Flößerpatent versehen sein.

Ausgenommen hievon sind die Führer der Fahrzeuge, welche im §. 2 lit. b, c, d und e bezeichnet sind.

§. 5.

Wer sich ein Schifferpatent zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen oder ein Flößerpatent für seine Person verschaffen will, hat sich an eine Distriktspolizeibehörde, deren Bezirk von der Donau berührt oder durchzogen wird, mit dem deßfallsigen Gesuche zu wenden und sich dabei:

a) über sein Lebensalter;

b) über sein Unterhansverhältniß, und wenn er ein Inländer ist, über seine Heimathszuständigkeit;

c) über sein Wohlverhalten;

d) über eine wenigstens zweijährige entsprechende Verwendung bei dem praktischen Schiffsdienste, resp. Flößereibetriebe auszuweisen, und

e) anzugeben, für welche Gattung von Fahrzeugen er das Führerpatent zu erlangen wünscht.

§. 6.

Sind diese Nachweisungen geliefert und ohne Anstand befunden, so hat die gedachte Behörde den Bewerber zu einer Prüfung zuzulassen.

Die Prüfung ist unter Leitung eines Baubeamten, oder wenn ein solcher sich im Orte nicht befindet, unter Leitung eines Organes der Distriktspolizeibehörde durch anerkannte Schiffmeister oder durch schon patentirte Schiffsführer oder Floßführer vorzunehmen; sie ist mit Rücksicht auf die Gattung der Fahrzeuge, für deren Führung das Patent erlangt werden will, entsprechend einzurichten, und hat sich weniger auf das Theoretische als vielmehr auf das Praktische des Schiffsdienstes, resp. der Flößerei zu beziehen.

Nach gut bestandener Prüfung ist dem Bewerber das Schiffer- oder Flößerpatent nach den gehörig auszufüllenden Mustern III oder IV auszustellen.

§. 7.

Jene Schiffs- oder Floßführer, welche auf der Donau dieses Gewerbe bereits ausüben und sich darin schon praktisch erprobt haben, können durch die Distriktspolizeibehörde von der Prüfung dispensirt werden und daher bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse auch ohne dieselbe das Schifferpatent zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen oder das Flößerpatent erlangen.

Die Inhaber einer Conzession oder Lizenz bedürfen für ihre Person

weder einer Prüfung noch Dispens, sondern können die Ausfertigung des Schiffer- oder Flößerpatentes auf Grund ihrer Gewerbsurkunde erhalten.

§. 8.

Auf die Ueberfuhren oder Fähren von einem Ufer der Donau zu dem gegenüber liegenden finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung und werden hiedurch die desfalls bestehenden Vorschriften und besonderen Lokaleinrichtungen nicht berührt.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen.

§. 9.

Die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Dampfschifffahrt auf der Donau ist nach §. 211 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 der k. Genehmigung vorbehalten, und das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 211 derselben Instruktion.

§. 10.

Bevor ein Dampfschiff zum Transportgeschäfte verwendet werden kann, ist die Tragfähigkeit des Schiffes zu ermitteln, der Schiffskörper in Bezug auf Tüchtigkeit und Sicherheit durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde einer technischen Besichtigung, — und die Maschinen-Einrichtung nach der in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden kgl. Verordnung vom 9. September 1852 (Reggsbl. Seite 1073) einer Untersuchung und Probe zu unterstellen.

Sind Schiffskörper und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden worden, dann wird von der betreffenden Distriktspolizeibehörde des Standortes für jedes einzelne Schiff das Schiffspatent nach dem vorgedachten Muster I ertheilt und nach der Bestimmung des §. 3 weiter verfahren.

§. 11.

Jedes auf der Donau fahrende Dampfboot muß unter der verantwortlichen Leitung eines eigenen Führers (Schiffskapitäns) stehen, der mit einem auf diese Schiffsgattung lautenden Schifferpatente versehen ist.

Die Ausstellung des Schifferpatentes für die Führung von Dampfschiffen steht jeder k. Kreisregierung, K. d. J. zu, deren Bezirk von der Donau berührt oder durchzogen wird. Die Bewerber um ein solches Schifferpatent haben ihr Gesuch bei einer derselben einzureichen und außer dem im §. 5 lit. a, b und c bezeichneten Erfordernissen sich über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, praktische Fertigkeit und nöthigen Eigenschaften auszuweisen.

§. 12.

Sind diese Nachweisungen vollständig geliefert, so wird die Prüfung des Bewerbers durch eine von der Kreisregierung, K. d. J., ernannte Kommission, zu welcher zwei erfahrene und schon mit dem Schifferpatente zur Führung von Dampfbooten versehene Schiffsführer oder Kapitäne beizuziehen sind, vorgenommen und bei entsprechendem Prüfungserfolge dem Bewerber von der gedachten Kreisstelle das Schifferpatent nach dem im §. 6 bezeichneten Muster III ausgefertigt.

§. 13.

Die bereits in Verwendung stehenden und erprobten Kapitäne der schon bisher auf der Donau fahrenden bayerischen Dampfboote werden von der obigen Prüfung dispensirt und sind bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse auch ohne dieselbe mit dem Schifferpatente zur Frührung von Dampfbooten zu versehen.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Wenn der Bewerber um ein Schiffer- oder Flößerpatent die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers und Befähigung nur für eine gewisse Donaustrecke besitzt, ist im Patente die Donaustrecke, für welche es gültig ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 15.

Bei der Ausfertigung der bayerischen Legitimationen (Patente) zur Schifffahrt oder Flößerei sind die allgemeinen Tax- und Stempelvorschriften zu beachten.

Bezüglich der Fähigkeitsprüfungen und der hiefür zu entrichtenden Gebühren finden die Bestimmungen der kgl. Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 analoge Anwendung.

§. 16.

Sowohl die Schiffs- als auch die Schiffer- oder Flößerpatente können bei eintretendem Abgange der Erfordernisse, welche zur Erlangung derselben als nothwendige Bedingungen vorgeschrieben sind, von den Behörden, welche zu deren Ertheilung befugt sind, wieder eingezogen werden.

§. 17.

Für die bereits die Donau befahrenden Schiffe und Schiffsführer wird eine Frist von drei Monaten anberaumt, innerhalb welcher die gegenwärtigen Vorschriften in Vollzug gesetzt sein müssen.

§. 18.

Es ist verboten, ein Schiffspatent für ein anderes Schiff, oder ein Schiffer- oder Flößerpatent für eine andere Person zu verwenden, als wofür es ursprünglich ausgestellt worden ist.

§. 19.

Der Instanzenzug in Beschwerdefällen ist der für Gewerbeangelegenheiten überhaupt bestehende.

Für alle Fälle bleibt übrigens das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Stellen vorbehalten.

§. 20.

Uebertretungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden geahndet.

§. 21.

Die Polizeibehörden und die besonderen Stromaufsichtsorgane sind mit der Ueberwachung der Beobachtung dieser Verordnung betraut.

München den 31. März 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Muster I (zu §. 3).

Schiffs-Patent.

Das dem (der) *) . . . . zu **) . . . . . .

<table><tr><td rowspan="3">gehörige</td><td>Ruderschiff</td><td rowspan="3">mit dem Namen ***) . . . .</td></tr><tr><td>Segelschiff</td></tr><tr><td>Dampfschiff</td></tr></table>

mit der Nummer . . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichnisse eingetragen, von . . . . . . Tragfähigkeit und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Donau gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das Letztere zum Donauschifffahrtsbetriebe so lange benützen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden †).

. . . . . den . . . .

Königlich Bayerisches Landgericht (Stadtmagistrat) in N.

L. S. (Unterschrift.)

---

*) Name des Eigenthümers.

**) Wohnort des Eigenthümers.

***) Angabe des Namens des Schiffes oder der Ermangelung desselben.

†) Bei Patenten für Dampfboote ist hier die Bemerkung aufzunehmen: „nachdem dem Eigenthümer die k. allerh. Concession zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Dampfbooten am . . ten . . . . . ertheilt worden ist.

Muster II (zu §. 3).

Schiffs-Verzeichniß

des

königlich bayerischen { Landgerichts / Stadt-Magistrats } in N.

Fortlaufende Nummer	Datum der Patentirung	des Schiffes				Vormerkung der Eigenthums-übertragung, der Patent-erlöschung, der Aenderungen an der Tragfähigkeit unter Angabe des Datums 2c.
		Eigenthümer (Name und Wohnort)	Gattung: Ruder-, Segel-, Dampf-Schiff	Tragfähigkeit	Bau-Jahr	

Muster III (zu §. 6).

Schiffer - Patent

Vorzeiger dieses N. N. . . . . aus . . . . . in (Vaterland) . . . . . . hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Donauschifffahrt mit { Ruderschiffen / Segelschiffen / Dampfschiffen } dergestalt ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Donau fahrenden { Ruderschiffes / Segelschiffes / Dampfschiffes } unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschifffahrtsakte, so wie die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent unter amtlicher Besiegelung ausgestellt worden *).

. . . . den . . . . .

Königlich Bayerisches { Landgericht / Stadt-Magistrat } in N. **).

L. S. (Unterschrift.)

Muster IV (zu §. 6).

Flößer - Patent.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. aus . . . . . in (Vaterland) sich über die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen hat, ist ihm

---

*) Hat der Bewerber die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers nur auf einer gewissen Donaustrecke, so ist hier noch beizufügen: „als giltig für die Donaustrecke von . . . . bis . . . .“

**) Die Patente zur Führung von Dampfbooten werden nach §. 12 von der Kreisregierung, K. d. J. ausgefertigt.

die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Donau gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr nach allen Kräften so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Donauschifffahrtsakte, so wie die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Flößerpatent unter amtlicher Besiegelung ausgefertigt worden *).

. . . . . den . . . .

Königlich Bayerisches { Landgericht / Stadt-Magistrat } in N.

(L. S.) (Unterschrift.)

Bekanntmachung vom 19. Mai 1864 (Rggsbl. S. 649 ff.), den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Aus Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird die von Seiner Majestät weiland König Maximilian II. bezüglich der Einführung einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein unter'm 27. Februar l. Js. genehmigte Allerhöchste Verordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 19. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Schrenk.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein betr.

Maximilian II. ꝛc.

Nachdem bei der letzten Versammlung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine neue Redaktion der gemeinsamen polizeilichen Vorschrif-

---

*) Hat der Bewerber die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers nur auf einer gewissen Donaustrecke, so ist hier noch beizufügen:
„als giltig für die Donaustrecke von . . . . bis . . . .“

ten für das Befahren des Rheins vereinbart und die Verabredung getroffen worden ist, daß der vereinbarte Entwurf mit der Ueberschrift: „Neue Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein" unter Aufhebung der bezüglichen älteren Verordnung mit dem 15. Juli 1864 in Kraft gesetzt werden solle, so verordnen Wir hiemit, daß diese neue, nachfolgend abgedruckte Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden und vom 15. Juli dieses Jahres anfangend für Unser Stromgebiet des Rheines in Wirkung treten soll.

Dagegen erklären Wir die Verordnung vom 29. Dezember 1850, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betr. (Rggsbl. von 1850 Nr. 62 Seite 993—1018), vom 15. Juli dieses Jahres anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München den 27. Februar 1864.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Mayer.

Neue Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Art. I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, so wie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Art. II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen so lange, bis man vom Steuer aus in in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlweren oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Ingleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Correktionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Art. III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in demselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V u. VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Art. V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Maste aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Maste, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht, und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Art. VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der

Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Art. VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff solange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Art. VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Art. IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Art. X.

1) Einem, ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf 'die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hilfe von Rudern und Ankern soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Art. XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Curs) des nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Art. XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als

600 Ztr. beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Art. XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder Anhang dürfen, soferne nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und bis die Signal-Laternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Art. XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestrecktparalleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Art. XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyck müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßes rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VI, Nummer I, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Art. XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffsl-ängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum anderen ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Art. XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Art. XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Barke mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren

oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

Die Bestimmungen zu 1 — 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Art. XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seiles muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behilflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den

Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Maste so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Art. XX.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter ($9^1/_3$ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem anderen als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu er-

kennen zu geben und solange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seil-Leitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Art. XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) Am Bingerloche auf dem Mäusethurme,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt,

wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrtteibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Art. XXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Art. XXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Backen in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Art. XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Flosses hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floß-

ordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmung.

Art. XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen, oder nach den mit anderen Uferstaaten vereinbarten und zu vereinbarenden Bestimmungen geahndet.

Bekanntmachung vom 4. Juli 1865, Rggsbl. S. 725—54, die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bis zur Feststellung der im Artikel XXXIV der Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 dem gemeinsamen Einverständnisse der Uferstaaten vorbehaltenen Schifffahrts- und Strompolizeireglements werden auf Grund des Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches, dann des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, nachfolgende Vorschriften für den Betrieb der Schiff- und Floßfahrt auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes erlassen:

I. Abtheilung.

Von der Construktion, Ausrüstung, Bemannung und Belastung der Fahrzeuge.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bezüglich der Beschaffenheit der Schiffe im Allgemeinen wird auf die Bekanntmachung vom 31. März 1858, Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau betr. (Rggsbl. S. 433) verwiesen.

§. 2.

Von den Dampfschiffen.

Hinsichtlich der Dampfschiffe im Besonderen kommen die Bestimmungen des Art. XVIII der Donauschifffahrtsakte, dann die allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1864 und vom 12. Februar 1865, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend (Rggsbl. von 1864 S. 1065 und von 1865 S. 223) zur Anwendung.

Außerdem wird angeordnet, daß

1) jedes Dampfboot im Interesse des Signalisirungssystems mit einer Dampfpfeife und einer Schiffsglocke ausgerüstet sein muß, und

2) auf der Floßstrecke zwischen Pleinting und Passau die Schiffsglocke zum Signalisiren zu benützen ist.

Die Dampfpfeife ist so zu stellen, und der Art mit einem Handgriffe zu versehen, daß der Schiffsführer dieselbe von seinem Standpunkte auf dem Radkasten oder von der Brücke aus kann ertönen lassen, was er entweder selbst zu thun oder durch Andere, jedoch unter seiner Verantwortung, zu veranlassen hat.

Ohne Auftrag oder Erlaubniß des Schiffsführers darf Niemand die Dampfpfeife rühren.

§. 3.

Von den Flößen.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und das Floß selbst an beiden Enden mit Steuerrudern (Streichen, Ruderbäumen) versehen sein.

Die Donau darf nur mit Flößen befahren werden von höchstens 160 Fuß Länge und 21 Fuß Breite für die Strecke von Ulm bis Regensburg, dann von 180 Fuß Länge und 36 Fuß Breite für die unterhalb liegende Strecke.

Jedes Floß muß von einer genügenden Bemannung geführt werden und an seinem Vordertheil mit einer auf einem hervorragenden Baume befestigten dunklen Flagge versehen sein.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 4.

Belastung der Fahrzeuge.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der jeweilige Wasserstand erlauben.

Schiffe ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung müssen wenigstens 8 Zoll oder 20 Centimeter wasserfreie Porthöhe haben.

Flöße mit Kaufmannsgütern, welche durch Wasser leiden, dürfen nur so stark belastet sein, daß die obere gedeckte Fläche des Floßes noch vollkommen wasserfrei bleibt.

II. Abtheilung.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Führer und der Mannschaft der Fahrzeuge.

§. 5.

Im Allgemeinen.

Der Führer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere.

Während der Fahrt darf der Schiffsführer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten die nächstgelegene Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln für die Leitung des Schiffes zu treffen hat.

Wenn einem auf der Reise befindlichen Schiffsführer sein eigenes Patent oder das Schiffspatent zu Verlust geht, so hat er alsbald diesen Umstand der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, die nach untersuchter Sache eine Bescheinigung ertheilt, daß die Fortsetzung der Reise kein Bedenken gefunden habe.

Dasselbe gilt für den Flößer hinsichtlich seines Flößerpatentes.

§. 6.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei eintretenden Unglücksfällen, welche das Fahrzeug mit Gefahr bedrohen, dürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht vorzeitig verlassen; vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, wofern hiezu noch Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf

Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur thunlichsten Hilfeleistung verpflichtet.

§. 7.

Verhalten eines Schiffsführers oder Flößers, welcher Schießpulver und andere explodirende oder leicht entzündliche Stoffe geladen hat.

Bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen wird auf Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches auf die Bekanntmachung vom 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr. (Rggsbl. S. 377) und auf die Bekanntmachung vom 17. September 1864, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. (Rggsbl. S. 1273) verwiesen.

Ferner wird bestimmt, daß Schiffsführer oder Flößer, welche Schießpulver oder andere explodirende Stoffe geladen haben, ihre Fahrzeuge mit einer schwarzen entsprechend hoch ausgesteckten Flagge versehen müssen und nicht bei Nacht fahren dürfen. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst ferne zu bleiben. Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen, auch müssen sie sich in gehöriger Entfernung von den am Ufer befindlichen Gebäulichkeiten halten.

III. Abtheilung.

Von der Fahrordnung.

§. 8.

Im Allgemeinen.

Wenn der an den Pegeln angemerkte mittlere Wasserstand überschritten ist, müssen die Dampfschiffe die Mitte des Flusses halten, vorausgesetzt, daß daselbst zureichende Fahrtiefe vorhanden ist.

Die Fahrt von Dampfschiffen ist untersagt, wenn der Wasserstand folgende Höhe erreicht:

a) am Pegel zu Donauwörth 10′ über Null,
b) „ „ „ Neuburg 11′ „ „
c) „ „ „ Ingolstadt 7′ 6″ „ „
d) „ „ „ Neustadt 8′ „ „

e) am Pegel zu Kelheim 10′ 6″ über Null
f) „ „ „ Regensburg 10′ 6″ „ „
g) „ „ „ Straubing 11′ „ „
h) „ „ „ Deggendorf 12′ „ „
i) „ „ „ Vilshofen 11′ „ „
k) „ „ „ Passau 15′ 6″ „ „

§. 9.

Im Besonderen.

a) So lange von der sogenannten Bleiche am unteren Wörth zu Regensburg gegen die steinerne Brücke und das sogenannte Wöhrloch bei Pfaffenstein ein Schiff in der Bergfahrt begriffen ist, darf kein zu Thal fahrendes Schiff oder Floß in dem linkseitigen Donauarm beim sogenannten Wöhrloch einfahren, zu welchem Zweck die bergfahrenden Schiffer gehalten sind, beim Ueberfahrtsplatz zu Winzer eine rothe Fahne aufstecken zu lassen.

b) Da zwischen Regensburg und Straubing die Ufer an manchen Orten besonders hoch sind, und deßhalb die thalfahrenden Schiffe und Flöße von den Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so haben die Thalfahrer bei Ansicht der Dampfer entsprechend hoch eine Flagge aufzustecken, um früh genug zum nöthigen Ausweichen bemerkt werden zu können.

c) In der Strecke von Vilshofen bis Passau befinden sich im Flußbeet einzelne Felsenparthien, daher den Schiffern und Flößern, die mit dem Fahrwasser unbekannt sind, die Aufnahme eines Lootsen empfohlen wird.

d) Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe, welche gesonnen sind, an der Donau-Lände bei Passau anzulegen, oder von ihm kommend, Donauaufwärts zu fahren, haben durch 2 in der Gegend des Maierhofes, oberhalb Passau, zu gebende Signalschüsse dieses kundzugeben, damit Donauabwärts fahrende Schiffe und Flöße ihren Kurs hiernach einrichten können, um nicht am sogenannten Wechsel mit ersteren zusammenzustoßen.

§. 10.

Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigungen.

Das Auswerfen von Ballast, Steinen und anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen in die Fahrbahn ist verboten.

Desgleichen müssen die etwa zur Beschwerung der Steuerruder oder der sogenannten Deckladen dienenden Steine oder andere Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben verhütet wird.

Bezüglich der Beschädigung der zur Sicherheit der Schiff- und Floß-

fahrt aufgestellten Zeichen wird auf Art. 361 des Strafgesetzbuches verwiesen.

§. 11.

Vorschriften für das Ausweichen der Schiffe.

I.

Begegnung zweiter Dampfer.

Wenn sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfboote begegnen, hat jedes rechts auszuweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

Das aufwärtsfahrende Schiff hat dabei mit besonderer Rücksicht und Vorsorge gegen das abwärtskommende vorzugehen und demselben das beste Fahrwasser frei zu lassen. Findet der Capitän des Stromaufwärtsfahrenden Dampfers, daß dem stromabwärtskommenden Schiffe durch das Ausweichen nach Links eine bessere und sicherere Fahrbahn offen bleibt, so hat er dies alsbald und rechtzeitig durch ein Signal kund zu geben, was von dem abwärtsfahrenden Schiffe zum Zeichen des Wahrnehmens und des Einverständnisses zu erwidern ist, woraufhin das gegenseitige Ausweichen nach links stattfindet.

Das Signal besteht zur Tageszeit in dem Schwingen einer blauen Flagge auf dem rechten Radkasten, zur Nachtszeit in dem Aufziehen einer rothen Laterne unter dem Bugspriet.

Beide Signale sind für solche Fälle stets in Bereitschaft zu halten.

Die Abweichung von der allgemein giltigen Regel des Rechtsausweichens soll indessen namentlich zur Nachtszeit nur in ganz besonders dringenden Fällen vorkommen.

II.

Begegnung von Dampfern und Ruderschiffen.

Erster Fall.

Wenn ein abwärtsfahrender Dampfer mit einem aufwärts gezogenen Ruderschiffe in demselben Kurse zusammentrifft, so hat der Dampfer, und zwar nach der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite auszuweichen.

Findet der Führer desselben für nothwendig, daß auch das gezogene Schiff ausweiche, so hat er das vorher unter Nummer 1 bezeichnete Signal mit einer blauen Flagge zu geben, worauf das Ruderschiff gehalten ist, so weit als möglich, an das Leinpfadufer hinzufahren.

Sollte das Ruderschiff diesem Signal nicht sogleich Folge leisten, so hat der Capitän des Dampfbootes die Dampfpfeife in kurzen, abgebrochenen, rasch aufeinanderfolgenden Pfiffen ertönen zu lassen.

Das Durchfahren zwischen gezogenen Schiffen und dem Ufer, von welchem aus dieselben gezogen werden, ist nur den Personendampfern und auch diesen nur äußersten Falles bei vorhandener offenbarer Gefahr gestattet.

In einem solchen Falle muß der Führer des gezogenen Schiffes auf Anrufen sogleich das Zugseil fallen lassen, und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit gestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Sollte der Schiffszug zu der Zeit, da er mit dem abwärts fahrenden Dampfer zusammentrifft, gerade im Begriffe stehen, von einem Ufer zum anderen überzusetzen, so darf er seine Zugseile so lange, bis das Dampfboot vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

Ist der Schiffszug genöthigt, auf beiden Ufern Zugseile anzuwenden, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser des ihm begegnenden Dampfers beschränkt.

Zweiter Fall.

Im umgekehrten Fall, wenn ein Dampfer, welcher aufwärts fährt, einem zu Thal gehenden beladenen Ruderschiffe begegnet, hat der Führer des Dampfers und zwar je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er das beladene Thalschiff in seinem bisherigen Fahrwasser belassend, auf die für dasselbe bequemste und sicherste Weise vorbeizukommen vermag.

Wenn dagegen das dem Dampfer begegnende Ruderschiff leer zu Thal treibt, so hat jedes der beiden Schiffe nach rechts auszuweichen.

Den zu Thal treibenden Schiffen ist es, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, verboten, sich der Quere nach mit dem Strome rinnen zu lassen.

III.

Begegnung zweier Ruderschiffe.

Wenn zwei Ruderschiffe einander in entgegengesetzter Richtung sich begegnen, so hat das abwärts treibende nach der dem Leinpfadufer entgegengesetzten Seite auszuweichen, das gezogene Schiff aber sich dem Leinpfade so viel als möglich zu nähern.

Wenn Letzteres zur Zeit der Begegnung gerade auf beiden Ufern Zugseile führen sollte, so muß dasjenige Seil nachgelassen werden, welches das Fahrwasser des Thalschiffes beschränkt.

Ist der Schiffszug aber damit beschäftigt, von einem Ufer zum andern

überzusetzen, so darf er sein Zugseil so lange, bis das Thalschiff vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

IV.

Begegnung von Dampfschiffen und Flößen.

Wenn ein zu Berg fahrender Dampfer mit Flößen zusammentrifft, haben beide Fahrzeuge nach Thunlichkeit rechts auszuweichen.

Führt das Floß schwere Ladung mit sich, so hat der Führer des Dampfbootes allein, und zwar nach derjenigen Seite hin auszuweichen, auf welcher er je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles auf die für das beladene Floß bequemste und sicherste Weise vorüberzukommen vermag.

Das nämliche gilt

V.

Bei Begegnung von Ruderschiffen und Flößen.

Wenn ein zu Berg gehendes Ruderschiff mit Flößen zusammentrifft, hat sich dasselbe dem Leinpfad möglichst zu nähern. Ist die Stelle der Begegnung so beschaffen, daß die beiden Fahrzeuge wegen zu geringer Breite des Fahrwassers nicht aneinander vorbei können, dann hat das Ruderschiff entweder zu halten, bis die Flöße vorübergefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

Wenn der Schiffszug zur Zeit seiner Begegnung mit dem Floße gerade damit beschäftigt ist, von einem Ufer zum andern überzuschiffen, oder eine besonders schwierige Stelle durch Anwendung von Zugseilen auf beiden Ufern zu überwinden, darf er im ersten Falle seine Zugseile nicht an das Hauptschiff zurückführen, bis das Floß vorbei ist, im zweiten Falle ist er verpflichtet, dasjenige von seinen beiden Seilen nachzulassen, welches das Fahrwasser des Floßes beschränkt.

VI.

Von den Dampfschleppzügen.

Die Anordnungen sub I, II und IV finden gleichzeitig auf Remorquers und Frachtschiffe Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmung, daß ein Dampfschiff zwischen dem Ruderschiff und dem Leinpfad über die Leine fahren darf.

Von dem Verhalten zweier, in derselben Richtung fahrender, sich überholender Schiffe.

1.

Vorschriften für überholende Dampfschiffe.

§. 12.

Allgemeine Regel.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampfschiff ein voraus- und langsamer gehendes Fahrzeug (Dampf- oder Ruderschiff), so ist ersteres befugt, dem letzteren vorzufahren.

Sein deßfallsiges Verlangen hat das nachkommende Dampfschiff dem vorausgehenden Fahrzeug durch fünf Glockenschläge oder fünf Zeichen mit der Dampfpfeife kund zu geben.

In Folge dieser Signale hat sodann das vorausgehende Fahrzeug, so viel es das Fahrwasser zuläßt, sich rechts zu halten, beziehungsweise auf der rechten Seite zu verbleiben, und das überholende Boot so viel es thunlich ist, links, und zwar wenigstens mit halber Kraft, vorbei zu fahren.

Sollte das vorausgehende, zum Rechtsfahren aufgeforderte Fahrzeug an einer engen Passage sich befinden, oder durch die ihm etwa angehängten Waarenboote das Fahrwasser in der Art sperren, daß es dem Dampfschiff, welches vorfahren will, nicht hinreichenden Raum geben kann, so hat der Führer des erstgenannten Fahrzeuges dies durch Zeichen mit der Dampfpfeife anzuzeigen und der Führer des nachfolgenden Dampfers ist dann gehalten, die Maschine langsamer gehen zu lassen, bis ihm das Aufhören des Hindernisses signalisirt wird, worauf dann wie oben verfahren wird.

Das zuletzt bezeichnete Signal für das Aufhören des Hindernisses hat ein Dampfer durch ein Zeichen mit der Dampfpfeife ein Ruderschiff durch Zurufe zu geben.

§. 13.

Besondere Fälle.

Wenn das zu überholende Fahrzeug ein Remorquer mit angehängten Waarenbooten (Schlepper), ist, so hat der Führer desselben für das Zusammenziehen seines Zuges in der Art zu sorgen, daß das vorbeifahrende Schiff den erforderlichen Raum zum Ausweichen findet.

Ist das vom Dampfschiff eingeholte Fahrzeug ein zu Berg gezogenes

Ruderschiff, hat sich Letzteres dem Leinpfad möglichst zu nähern und das Dampfschiff sofort auf der entgegengesetzten Seite vorbei zu lassen.

Wenn der Schiffszug gerade von einem Ufer zum andern übersetzt, während der Dampfer zu Berg sich nähert, darf er seine Zugseile so lange bis das Dampfschiff vorüber ist, nicht an das Hauptschiff zurückführen.

Ist der Schiffszug genöthigt, auf beiden Seiten Zugthiere anzuwenden, um eine besonders schwierige Stelle zu passiren, so hat das Dampfschiff mit dem Vorfahren so lange zu warten, bis der Schiffszug jene Stelle überwunden hat.

Will ein abwärts fahrendes Dampfboot ein ihm vorausfahrendes Floß überholen, darf die Vorbeifahrt nur an einer solchen Stelle bewerkstelligt werden, wo es ohne alle Gefahr geschehen kann.

2.

Vorschriften für überholende Ruderschiffe.

Auch ein Ruderschiff, das ein anderes langsamer fahrendes Ruderschiff einholt, hat das Recht, vor Letzterem vorbeigelassen zu werden.

Das nachfolgende Schiff hat sein deßfallsiges Verlangen dem vorfahrenden Schiffe durch Zuruf und verständliche Zeichen bemerklich zu machen, sodann aber muß:

a) wenn die Schiffe zu Thal fahren, das vorausfahrende Ruderschiff, so weit es das Fahrwasser zuläßt, rechts auszuweichen, das überholende aber, so viel als thunlich ist, links vorbei fahren;

b) wenn zwei Schiffszüge zu Berg fahren, die Vorbeifahrt des schneller fahrenden dergestalt bewerkstelligt werden, daß der langsamere Zug sein Seil fallen läßt, und jener sodann über dieses Zugseil zu Berg geht.

Hinsichtlich des Ueberholens der Flöße gilt für Ruderschiffe, wie für die Dampfschiffe, die Vorschrift, daß das Schiff seine Vorbeifahrt nur an einer ungefährlichen Stelle ausführen darf.

3.

Vorschrift für überholende Flöße.

Es ist jedem Flößer gestattet, anderen Flößen oder auch einer ganzen Parthie vorzufahren, jedoch bleibt er dann für jeden durch das Vorfahren angerichteten Schaden haftbar.

§. 14.

Passiren der Brücken und Fähranstalten.

Dampfschiffe dürfen stehende Brücken und Schiffbrücken, insoferne nicht

die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung nothwendig ist, nur mit geminderter Kraft, und hölzerne Brücken nur mit möglichst gesenktem Kamine passiren.

Unmittelbar vor der Fahrt durch die Brücke ist mit der Dampfpfeife ein langer gellender Pfiff zu geben.

Ist irgend ein Hinderniß im Wege, und sind zu dessen Beseitigung keine Anstalten getroffen, so ist der Pfiff so grell als möglich in kurzen Abstößen zu wiederholen.

Ueberhaupt hat beim Passiren von Brücken und Fähren jeder Schiffs- und Floßführer die hiefür bestehenden lokalen Durchlaßordnungen genau zu beobachten.

Insbesondere kann das Durchfahren durch eine der beiden Brücken zu Regensburg nur nach vorgängiger Erlaubniß des dortigen Hafenmeisters stattfinden und ist dasselbe untersagt, sobald an der steinernen Brücke eine rothe Warnungsfahne aufgesteckt ist.

An der Straubinger Brücke hat die Thal- Schiff- und Floßfahrt durch die rechtseitige, die Bergschifffahrt aber durch die linkseitige oder zweite Brückenöffnung zu geschehen.

§. 15.

Fahren zur Nachtszeit.

Dampfschiffe, welche bei Nacht fahren, haben spätestens eine Viertelstunde nach Sonnenuntergang folgende Laternen am Maste, am Kamine, oder einer sonstigen nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle übereinander aufzuhissen, und bis Sonnenaufgang hell erleuchtet zu erhalten, nämlich:

a) Dampfschiffe in der Thalfahrt, drei Laternen mit weißen Gläsern,

b) Dampfschiffe zu Berg zwei weiße Laternen.

Ob diese Schiffe mit Anhang fahren (Schleppzüge) oder nicht, begründet hierin keinen Unterschied.

Jedoch dürfen Schleppschiffe mit angehängten Waarenbooten, sowohl zu Thal als zu Berg nur in hellen Nächten fahren.

Ruderschiffe, sie mögen zu Berg oder zu Thal fahren, haben zur Nachtszeit eine weiße Laterne zu zeigen.

Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen.

Dieselben dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

§. 16.

Fahrten bei Nebel.

Bei nebeligem Wetter müssen alle Dampfer mit verminderter Kraft fahren; die Führer haben ununterbrochen die Schiffsglocke läuten zu lassen, auch von Viertelstunde zu Viertelstunde Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben.

Wird der Nebel so dicht, daß beide Ufer unsichtbar sind, müssen sowohl Dampf- als Ruderschiffe festgelegt werden.

Flöße dürfen bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter gar nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§. 17.

Verhalten beim Festfahren oder Versinken.

Ist ein Schiff irgend einer Art oder ein Floß an einer Stelle des Stromes festgefahren, so hat dasselbe bei Tag die Signalflagge, bei Nacht eine hellbrennende rothe Laterne am Maste aufzuziehen; ein in Noth befindliches Dampfboot soll überdieß mit der Dampfpfeife kurze gellende abgebrochene Töne geben, worauf jedes vorbeifahrende Schiff gehalten ist, an Bord des nothleidenden zu steuern und ihm jede mögliche Hilfe zu leisten.

An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder versunken ist, soll jedes Dampfschiff nur mit halber Kraft vorüberfahren.

Im Falle des Versinkens eines Schiffes hat der betreffende Schiffsführer der nächsten Polizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten, und auf dem versunkenen Schiffe ein gut sichtbares Warnungszeichen anzubringen.

Zugleich ist der Schiffseigner gehalten, die Schiffstrümmer nebst Ladung so weit herauszunehmen, als es die Flußverhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

§. 18.

Verbot, die Wasserstraße zu sperren.

Den Floßführern ist verboten, im Schiffswege anzuhalten, oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß hiedurch die freie Fahrt beschränkt wird.

An den Einwurf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird, und das

unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen und fortschwemmen könne.

§. 19.

Verhalten während des Stillliegens.

Schiffe und Flöße dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen.

An das Leinpfaduser dürfen Schiffe und Flöße nur dann anlegen, wenn Aus- oder Einladen von Waaren, oder Unwetter, oder Beschädigung das Zufahren veranlassen; solche Uferstellen sind aber nach entfernter Gefahr, oder erfolgter Aus- und Einladung sogleich wieder zu verlassen.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Sind Schiffe oder Flöße bei nebeligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, wo dies sonst nicht zu geschehen pflegt, so sind, um das Zusammenstoßen mit anderen Schiffen oder Flößen zu vermeiden, von den Dampfschiffen in kurzen Zwischenräumen Zeichen mit der Dampfpfeife zu geben, von Ruderschiffen aber, und von Flößen aus, muß alle fünf Minuten laut angerufen werden.

Alle Schiffe, die bei Nacht in der Nähe des Fahrwassers, oder in der Nähe der Landungsbrücke für Dampfschiffe, oder überhaupt an Stellen liegen, wo sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen eine hell brennende Laterne mit grünen Gläsern am Maste, Kamine oder einer sonstigen erhabenen Stelle auf der Seite des Fahrwassers in der Art ausstecken, daß das grüne Licht zu Berg und zu Thal wahrgenommen werden kann.

Auf Flößen, die am Ufer festliegen, muß zur Nachtszeit an jede der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer erhöhten weithin sichtbaren Stelle je eine hell brennende Laterne aufgerichtet werden.

Die bei Hochwasser, oder aus einem anderen Grunde für längere Zeit still liegenden Flöße müssen befestigt, und dürfen nicht ohne Aufsicht belassen werden.

Liegen die Flöße am Leinpfaduser, so ist der Floßführer verbunden, den zu Berg gehenden Ruderschiffen das Zugseil überzuheben.

Diese Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

§. 20.

Besondere Vorschriften für Dampfschiffe.

Kein Dampfschiff darf sich einem in einer schmalen Rinne vorausfahrenden Schiffe oder Floße auf mehr als zwei Schiffslängen nähern.

Sowohl bei der Berg- als Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen, oder so lange aufschlagen, so weit es die Stromweite erlaubt, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Ruderschiff oder Floß die engen Stellen passirt hat.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff wirklich schon im Begriffe ist, die fraglichen Stellen zu befahren, so muß das zu Thal kommende Fahrzeug zu Anker kommen oder an das Ufer anlegen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen oder an größeren, aber schwer beladenen und mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüberzufahren genöthigt ist, muß dies mit verminderter Maschinenkraft und in möglichster Entfernung geschehen. Wäre jedoch das Dampfschiff dem anderen Fahrzeuge schon so nahe gekommen, daß für dieses durch den Wellenschlag Unglück entstehen könnte, muß ersteres seine Räder so lange stille setzen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Gleiche Verpflichtungen haben so weit thunlich auch die Remorquers mit Schleppern.

Die Führer der vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe durch vermeidliche Annäherung nicht stören.

Bei der Fahrt durch starke Krümmungen muß jedes abwärtsgehende Dampfboot mit verminderter Kraft fahren, außerdem sind hiebei sowohl von den aufwärts als von den abwärts fahrenden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife zu geben, welche, wenn kein Hinderniß bemerkbar, lang und gedehnt, bei Hindernissen jedoch zu gegenseitiger Aufmerksamkeit schnell nach einander und kurz gegeben werden sollen, und dies ganz besonders bei Nachtfahrten, nebeligem Wetter, Finsterniß oder wenn andere Dampfer zu erwarten sind.

Die Capitäne haben dieses vorzugsweise bei Fahrten zu außergewöhnlichen Stunden außer Tarif oder bei Eilfahrten, wenn man in der Umgegend auf ihre Ankunft nicht durch Tarife oder den sonstigen gewöhnlichen Dienst vorbereitet ist, zu beobachten.

Auf Strecken, auf welchen Schiffe an Bollwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und bei Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nothwendig ist.

Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- oder Abfahrt nicht zu stören.

Wenn die Führer von Dampfschiffen, welche nahe hinter einander zu Thal fahren, aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorausgehende in seiner Wendung nicht hindern.

§. 21.

Vom Abfahren und Anlanden der Personendampfer.

Die Führer von Dampfbooten dürfen beim Abfahren von einer Landungsbrücke kein anderes im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern.

Vor der Abfahrt von einer Hauptstation nach dem dritten Läuten hat der Schiffsführer mit der Dampfpfeife einen langen gellenden Pfiff als letztes Zeichen geben zu lassen, wornach allsogleich die Pfosten (Ländesteg) weggenommen werden; es kann somit dieses Zeichen erst dann gegeben werden, wenn die Passagiere an Bord sind und Alles zum Fahren fertig ist.

Soll ein Personendampfer an einer Landungsbrücke anfahren, so ist einige Minuten vorher mit der Glocke zu läuten, dann aber ein langer gellender Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben, zum Zeichen, daß sich alles an Bord und auf der Station bereit halte, um möglichst schnell die Aus- und Einladung zu besorgen.

Soll das Schiff an einer Kahnstation anhalten, ohne zu landen, so ist das Zeichen durch Aufhissen der Signalflagge zu geben.

Bei Annäherung des Kahnes müssen sodann die Räder des Dampfers so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Bewegung gesetzt werden, daß der Kahn keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Die Kahnführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich niederzusetzen.

Jeder Kahn muß von zwei starken schiffskundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

An nicht frequenten Stationen genügt ein Führer für kleine Kähne.

Ohne diesen Erfordernissen genügt zu haben, darf Niemand Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen, oder von demselben abholen.

Wenn ein vorüberfahrendes Schiff bei Nacht Passagiere aufnehmen will, darf dieses nicht vermittelst eines zufahrenden Kahns geschehen, sondern der Capitän muß an die Landungsbrücke hinfahren.

§. 22.

Vom Kuppeln und Anhängen der Schiffe.

Von Kehlheim abwärts dürfen in der Thalfahrt zwei Ruderschiffe gekuppelt fahren.

Die Remorquers dürfen von Kehlheim abwärts einen Schleppkahn neben sich, oder zwei gekuppelte Schiffe hinter sich führen.

Oberhalb Kehlheim ist das Kuppeln zweier Schiffe neben einander verboten.

In der Bergfahrt von Passau bis Plainding und von Regensburg bis Donauwörth dürfen die Remorquers höchstens zwei Schleppe, von Plainding bis Regensburg höchstens vier Schleppe anhängen.

§. 23.

Stricken der Flöße.

Das Stricken und Zusammenhängen der Flöße ist erlaubt, wenn dadurch die im Paragraph 3 festgesetzte Länge und Breite der Flöße nicht überschritten wird.

Flöße während des Ganges zu stricken, ist unter allen Umständen verboten.

§. 24.

Anfang und Schlußzeit der Floßfahrt. Unterbrechung durch Hochwasser.

Die Floßfahrt beginnt nach dem Abgange des Eisstoßes auf der Donau, und endigt mit dem Eintreten von Grundeis.

Als Maximum der Pegelhöhe, bis zu welcher die Floßfahrt innerhalb dieser Zeit ausgeübt werden darf, wird bestimmt:

a) 5′ am Günzburger und Dillinger,
b) 8′ am Donauwörther und Neuburger,
c) 7′ 6″ am Ingolstädter,
d) 8′ am Regensburger Pegel.

§. 25.

Fahrregeln für Flöße.

Um die Schifffahrt nicht zu hindern, auch die Ueberfahrten nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hinter einander oder neben

einander fahren, sondern sollen wenigstens eintausend Fuß von einander entfernt bleiben.

Beim Eintritt eines ungünstigen Wasserstandes müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, nach der dem Ziehweg entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert werden.

IV. Abtheilung.

Vermischte Bestimmungen.

§. 26.

Vorschriften für Fähren mit schwebenden Spannseilen, Badeanstalten u. s. w.

Die Ueberführer und die Führer von Fähren mit schwebenden Spannseilen dürfen bei Annäherung eines Schiffes oder Floßes nicht abfahren, bevor das Fahrzeug vorüber ist.

Badeanstalten, die sich am Leinpfad-Ufer befinden, deßgleichen sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Ebenso sind die Inhaber von Fähren mit schwebenden Seilen verbunden, das Spannseil an beiden Ufern in einer Höhe zu befestigen, daß die tiefste Einsenkung auf der Strecke oberhalb Regensburg nicht unter 40' und auf der Strecke unterhalb Regensburg nicht unter 48' über den niedrigsten Wasserstand herabreicht.

§. 27.

Control- und Strafbestimmungen.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen, und die zur Aufrechthaltung derselben nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Uebertretungen der hier gegebenen Vorschriften unterliegen, abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadensersatze nach Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches beziehungsweise nach Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Benützung des Wassers betr.", einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate.

§. 28.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Vorschriften treten dreißig Tage nach deren Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München den 4. Juli 1865.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
v. Neumayr. v. Pfretzschner.
Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung vom 28. September 1865 (Rggsbl. S. 1065—1073), die Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betr.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Schutze, so wie zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf der zu Bayern gehörenden Mainstrecke von der Einmündung der Regnitz bei Bischberg anfangend, werden hiemit auf Grund des Art. 164 des Pol.-StGB., dann des Art. 1 Abs. 2 und des Artikel 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die Floßzeit beginnt nach dem Eisgange und nach Ablauf der Frühlingshochwasser in der Regel am 1. März, und endet mit dem 30. November jeden Jahres.

§. 2.

Die Floßfahrt ist einzustellen:

a) bei Nacht,

b) bei Nebel,

c) bei Hochwasser,

d) bei Sturmwind,

e) von Holländerflößen und Flößen mit schwerer Oberlast, bei dem Eintreten eines Wasserstandes, welcher sie mehr als 4 Fuß 6 Duodezimal-

zoll unter den an jedem Pegel mit M. W. bezeichneten und 4 Fuß 8 Duodezimalzoll betragenden Mittelwasserstand einzusinken veranlaßt.

§. 3.

Jeder Flößer hat seine Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Parthie gehörigen Flöße eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind, weßhalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren ist, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

§. 4.

Tritt ein Wasserstand von 4 Fuß am Schweinfurter Pegel, $4^1/_2$ Fuß am Würzburger Pegel oder darüber ein, so sind die zunächst oberhalb Schweinfurt und beziehungsweise Würzburg befindlichen Flöße anzuhalten verbunden, bis sie nach vorgängiger Erlaubniß des Wehrmeisters ohne Gefahr die Wehre passiren können.

§. 5.

Die Flöße haben in allen Fällen, wo die Beschaffenheit des Flußbettes es gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einzufahren.

Es ist verboten, im Schiffswege oder an Ueberfahrten anzuhalten, oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Maine beschränkt oder Ufer und Flußbauten beschädigt werden.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Brücken, Schiffe u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 6.

Die aus irgend einem Grunde angelegten, ebenso die noch im Bau begriffenen Flöße dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Eine Floßpartie gilt nur dann als beaufsichtigt, wenn ein Aufseher entweder am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig ist und die Floßparthie überwacht.

§. 7.

Bei Floßbauten und bei unvermeidlicher Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffsseil überzuheben, wogegen die Leinreiter so vorsichtig vorbeizureiten haben, daß dadurch das Seil der Mannschaft, so wie dem Oberbau der Flöße kein Schaden zugeht.

§. 8.

Während der Fahrt müssen die einzelnen Flöße wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

An den fliegenden Brücken ist zwischen je vier auf einander folgenden Flößen eine solche Entfernung einzuhalten, daß die in der Abfahrt begriffene Fähre ungehindert übersetzen kann.

§. 9.

Mit Rücksicht auf die Weite der Würzburger Wehröffnung dürfen die oberhalb Würzburg gebauten Flöße nur eine Breite von höchstens 30 Fuß haben.

Die Länge der Flöße aus weichem Holze (Weißflöße) soll 350 Fuß, jener aus hartem Holze (Holländerflöße) 200 Fuß nicht überschreiten.

Unterhalb Würzburg können die Weißflöße 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden.

Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrtshölzern und Streichern, dann jede Floßpartie mit den nöthigen Seilen und Ankereisen versehen sein, um im veranlaßten Falle gelandet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden, und nur bei einem höheren Wasserstande als 2 Fuß Duodezimalzoll unter Mittelwasser ist eine Vergrößerung der Dicke auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen in der Fahrt begriffener Floßstücke darf nicht stattfinden.

§. 10.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als 2 Fuß mit 2, und bei einer Breite von 38 Fuß und bei einer Länge von 350 Fuß mit 3, bei einem Pegelstande von 2 Fuß und darüber, mit 4 rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerstück muß oberhalb Würzburg wenigstens 4 Knechte und unterhalb dieser Stadt bei vermehrter Größe des Floßstückes 6 Knechte und außer diesen in beiden Fällen noch einen Steuermann haben.

Wenn die Flöße bei der Passage des Würzburger Wehres mit ihrer gewöhnlichen Bemannung nicht ausreichen, so ist bei einem Pegelstande von weniger als 1 Fuß über 0 nicht gestattet, die Mannschaft mehrerer Floß-

stücke zusammenzunehmen, d. i. zu „zweispannen", sondern der Flößer ist verbunden, ortskundige Wasserleute für die Durchfahrt anzunehmen.

§. 11.

Auf den angelegten Flößen sind während der Nacht an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken an überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, d. h. eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden.

§. 12.

Jeder aus 2 oder mehr Stücken bestehenden Floßpartbie muß ein Vorfährer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine Viertelstunde voran fahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flößer zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- oder Personenschiffe, oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches nicht schon auf einer Wehrdurchfahrt begriffen, oder auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der oben bezeichneten Schiffe sich naht, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen, an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers Schiff und Floß nicht in der bezeichneten Entfernung aneinander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen, und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist.

Holz- und Steinschiffe und alle leer zu Berg gehende Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Flöße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 13.

Nach Vollendung des Floßbaues ist jeder Flößer zur Abfahrt berechtigt, sollte jedoch an demselben Tage bereits eine Floßpartbie abgefahren sein, so darf die nachfolgende Partie, von dem Orte, wo die Flöße gebaut werden, nicht eher, als 4 Stunden nach der vorausgegangenen abfahren.

§. 14.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das Floßholz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und des Lein-

pfades dadurch nicht gestört wird und unerwartet eintretendes Hochwasser das Holz nicht fortschwemmen kann.

§. 15.

Uebertretungen dieser Floßordnung, deren Bestimmungen nur bei der Unmöglichkeit ihrer Beachtung in Folge außerordentlicher Naturereignisse, oder in besonderen Nothfällen nicht zur Anwendung zu kommen haben, unterliegen, abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadensersatze, nach Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches, beziehungsweise nach Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu Einem Monate.

§. 16.

Gegenwärtige Floßordnung tritt dreißig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit, von welchem Zeitpunkte an alle einschlägigen früheren Vorschriften ihre Geltung verlieren.

München, den 28. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Bekanntmachung vom 27. Januar 1866 (Rggsbl. S. 137—140), die Aufhebung des Steuermanns- und Lootsenzwanges auf dem Rhein betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem sämmtliche Rheinuferstaaten übereingekommen sind, daß die Schiffspatrone und Führer von der ihnen durch die Art. 58 und folgende der Rheinschifffahrtsakte auferlegten Verpflichtung auf der Fahrt an bestimmten Stromstellen Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen, vom 15. Februar 1866 an zu entbinden seien, so wird dieses auf Grund besonderer Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 27. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Mayer.

Zu Art. 165.

Kanal-Ordnung vom 8. Januar 1842, enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen
über

a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwigs-Kanales,
b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Kanal-Anlagen,
c) die Feststellung und Erhebung der Gebühren.

Rggsbl. S. 161—206.

Ludwig I. ꝛc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Finanzministeriums, nach Vernehmung der Aktiengesellschaft für den Ludwig-Kanal bewogen gefunden, im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, und in Bezug auf §. 4 Absatz 5 und 6 der Statuten genannter Gesellschaft über die Einrichtung, Verwaltung und Benützung des Ludwig-Kanales, in so lange Wir nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen:

Erste Abtheilung.

Abschnitt I.
Formation der Kanalverwaltung.

§. 1.

Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung des Ludwig-Kanales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen, einschließlich der Häfen und der für Rechnung der Regierung herzustellenden Krahnen und Lagerhäuser, so wie zur Leitung und Verwaltung dieser Anstalten in baulicher, wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung soll eine in Nürnberg ihren Sitz habende Behörde unter der Benennung:

„Königliche Verwaltung des Ludwig-Kanales"

gebildet werden, welche Unserem Ministerium des Innern und beziehungsweise Unserem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist, und bestehen wird aus einem bauverständigen Kanal-Administrator als Vorstand, einem Kassier, einem Kasse-Controleur, einem Sekretär und dem nöthigen Kanzleipersonale.

19 *

§. 2.

Der Kanalverwaltung sind vier Sektions-Baubeamte untergeben, welchen nach den desfalls von Uns zu ertheilenden weiteren Bestimmungen innerhalb ihres Bezirkes der Vollzug des technischen Dienstes und der unmittelbaren Leitung und Controle der Geschäfte des nach Erforderniß aufzustellenden Unterpersonales obliegt.

Der Kanal theilt sich zu dem Ende in vier Sektionen: Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Bamberg.

§. 3.

Für die Verrichtungen des unteren Kanaldienstes werden aufgestellt:

A. für die Schifffahrt, die Benützung und Beaufsichtigung des Kanals und seiner Bauwerke:

a) 53 Schleußenwärter, welchen je nach Erforderniß Gehilfen beigegeben werden;

b) 14 Kanalwärter, welche in der Regel den Schleußenwärtern beigeordnet, wo dieses aber unthunlich ist, exponirt werden.

B. Für die Erhebung der Kanalgebühren 10 aus dem Schleußen- und Kanalwärter-Personale aufzustellende Einnehmer, mit dem Vorbehalte, für einzelne Kanalstrecken, auf welchen kürzere, eine Erhebungsstelle nicht berührende Fahrten stattfinden, Untereinnehmer aufzustellen.

C. Für jeden der sieben Häfen am Kanale besteht ein Hafenmeister, dessen Funktion auch einem Schleußen- oder Kanalwärter übertragen werden kann.

D. Der Dienst der Lagerhäuser und Krahnen, welche nach dem Maße des Bedürfnisses auf Kosten der Regierung hergestellt und ausschließlich für ihre Rechnung verwaltet werden, geschieht durch einen Angestellten unter Zutheilung des etwa erforderlichen Hilfspersonales; vor der Hand aber wird derselbe mit der betreffenden Schleußen- oder Kanalwärter-Station verbunden.

§. 4.

Die Einzelnheiten dieses Personalstandes und seiner verschiedenen Stationen sind in dem als Beilage angefügten Verzeichnisse bestimmt.

§. 5.

Für die Aichung der Schiffe werden k. Aich-Behörden an den von der Regierung zu bestimmenden Orten aufgestellt werden.

§. 6.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle den Kanal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten Agenten bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Kanaladministration in Bezug auf den Kanalverkehr eine fortgesetzte Korrespondenz zu unterhalten.

§. 7.

Ueber die Dienstesbezüge und Remunerationen, dann über die Dienstes-kleidungen und Dienstezeichen des Kanalpersonales erfolgen besondere Bestimmungen.

Abschnitt II.

Wirksamkeit der Kanalverwaltung.

§. 8.

Der Wirkungskreis der Kanalverwaltung umfaßt folgende Gegenstände:

1) Die Leitung und Beaufsichtigung aller Bauten und Baulichkeiten des Kanales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen;

2) Die Bewahrung des ganzen Realbestandes des Kanals und seiner Attribute, die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Beschreibungen und Charten ꝛc., die Haltung eines Registers über die Kanalschiffe und deren Aichung;

3) die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorzunehmenden Veränderungen der Bauten und Anlagen;

4) die Aufsicht, Leitung und Kontrolirung des ganzen Dienstes für die Kanalschifffahrt, die Sorge für den Vollzug der gegebenen Vorschriften in administrativer, polizeilicher und finanzieller Beziehung;

5) die Entwerfung der jährlichen General- und Spezialetats;

6) die Sorge für richtige Anwendung des Tarifs und für genaue Erhebung der Kanal- Hafen- und Lagerhaus-Gebühren, so wie der übrigen Einnahmen aus den Kanal-Anlagen (Nebennutzungen), die Anfertigung der Rechnungen, die etats- und vorschriftsmäßige Verwendung und Ablieferung der eingeflossenen Gelder;

7) die Untersuchung der auf den Kanal bezüglichen Beschwerden und Reklamationen von Seite der Adjacenten und die Antragstellung hierüber;

8) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Kanalverkehres, die Unterhaltung einer regelmäßigen Korrespondenz mit den Agenten über den

Kanalbetrieb und die Mittel zu dessen Beförderung, die Beobachtung der Bewegung der Schiffe, deren Lauf und Ladungsgegenstände, die Handhabung der Vorschriften über die Kanalschifffahrt und der für die Häfen und Lagerhäuser erlassenen Bestimmungen; die Abstellung der in diesen Beziehungen, so wie der gegen Kanalbedienstete vorkommenden Beschwerden;

9) die Sorge für Konstatirung der Uebertretungen und Defraudationen durch Schiffer, Schiffsreiter und sonstige Personen und deren Verfolgung vor den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden;

10) die Aufzeichnung der Veränderungen des Wasserstandes, dann die Sorge für Beseitigung aller die Schifffahrt hemmenden Zufälle oder Umstände;

11) die Visitation des Kanales, seiner Nebenanstalten und Zugehörungen, der Einnehmereien und deren Journale und Manualien; die Aufsicht und Disziplin über das ganze Kanalpersonal, die Begutachtungen bei Dienstesanstellungen, Entlassungen u. dgl.;

12) die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Kanalverwaltung nach allen Beziehungen ihres Wirkungskreises.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Sektions-Baubeamten begreift:

1) die unmittelbare lokale Sorge für Unterhaltung und Erhaltung des Kanales und seiner Zugehörungen; die Anfertigung und gutachtliche Vorlage der Entwürfe von Neubauten und Reparaturen, sammt den Kostenanschlägen, die Ausführung der Bauten, so wie überhaupt die Vollführung des bautechnischen Dienstes;

2) die Sammlung und Vorlage der Notizen über den Kanalverkehr, die periodische berichtliche Darstellung der Beschaffenheit aller Realitäten des Kanals und seiner Zugehörungen, der Dienstleistung des niedern Kanalpersonals, der Bewegung der Schiffe, Uebersicht der Frachtgegenstände und des Zustandes der Schifffahrt, Beobachtung des Wasserstandes;

3) die ununterbrochene spezielle Revision und Kontrolirung des Dienstes der Einnehmer, Schleußen- und Kanalwärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter, Aichmeister 2c., nach allen ihren Funktionen, monatliche Lokalvisitation ihrer Journale und Manualien;

4) die Prüfung und Bestätigung der von dem Kanal-Unterpersonale eingesendeten Register und Verzeichnisse;

5) die unmittelbare Sorge für genauen Vollzug der Schifffahrtsvorschriften und der für die Häfen und Lagerhäuser, so wie rücksichtlich der

Aichung bestehenden Bestimmungen; die Protokollirung und Anzeige aller wahrgenommenen Verfehlungen, Defraudationen ꝛc.;

6) die unmittelbare Fürsorge für Hinwegräumung aller der Ausübung der Kanal-Schifffahrt entgegentretenden oder drohenden Hindernisse und Nachtheile.

§. 10.

Der Schleußenwärter-Dienst begreift bezüglich der zugetheilten Schleußen und Kanalhaltungen:

1) die Ein- und Ausschleußung der Schiffe und Fahrzeuge nach den Vorschriften über die Schifffahrt und den besonders ertheilten Weisungen;

2) die vollständige Erhaltung und Instandhaltung der Schleußen und der nöthigen Wassermenge für die Durchschleußung, dann die Beaufsichtigung der zugewiesenen Kanaltheile und Zugehörungen;

3) die Haltung eines Tagebuches über alle, die Schleuße passirenden Schiffe, deren Mannschaft und Bespannung, so wie über deren Ladungsgegenstände nach Menge und Beschaffenheit; desgleichen eines Tagebuches, in welchem die Wasserhöhe an den verschiedenen Tageszeiten aufgezeichnet wird;

4) die Aufrechthaltung der die Schifffahrt und aller sonstigen den Kanal betreffenden Vorschriften, Anzeige aller Uebertretungen, thunlichste Beseitigung aller Unordnungen und Mißstände, Verhütung von Unglücksfällen.

§. 11.

Dem Kanalwärter liegt in Ansehung der ihm zugewiesenen Kanaltheile ob:

1) die Instandsetzung und richtige Ab- und Vertheilung der Zu- und Abflüsse des Kanals;

2) die Beaufsichtigung und Reinigung des Kanals, der dazu gehörigen Gräben, Wasserleitungen, Grundablässe, Durchlässe, Ufer, Ziehwege, Dämme und aller übrigen Kanalanlagen und Bauten;

3) die Beobachtung aller die Schifffahrt betreffenden Vorkommnisse, Verhinderung aller sie hemmenden Zufälle, Anzeige der Uebertretungen und sonstiger den Kanalbetrieb betreffenden Ereignisse.

§. 12.

Der Einnehmer hat zu besorgen:

1) die tarifmäßige Erhebung der Kanalgebühren;

2) die gehörige Vereinnahmung, Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Kanalkasse;

3) die genaue Aufsicht und Kontrole über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Schiffe, deren Tiefgang und Ladung, über Aichung der Schiffe, die Versicherung über gehörigen Vollzug der Tarifs-Bestimmungen von Seite der übrigen Einnehmer;

4) die Haltung der betreffenden Register, Tagbücher und Manualien;

5) die Protokollirung und Anzeige der Uebertretungen, Ergreifung der geeigneten Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen, dann zur Belangung und Bestrafung der Schuldigen.

§. 13.

Die Obliegenheiten des Hafenmeisters bestehen:

1) In Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hafens und seiner Zugehörungen;

2) in Aufrechthaltung der Hafenpolizei;

3) in Führung der Register über die ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Ladung;

4) in Erhebung der Hafengebühren nach dem besonderen Tarife;

5) in der Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Kanalkasse;

6) in protokollarischer Anzeige aller Zuwiderhandlungen, Verhütung von Unfällen im Hafen;

7) in monatlichen Anzeigen über den Zustand des Hafens.

§. 14.

Der Lagerhaus-Verwalter sorgt:

1) Für die Erhaltung des Lagerhauses;

2) für die geeignete Auflagerung, Aufbewahrung und Ablieferung der in das Lagerhaus gebrachten Gegenstände;

3) für sicheren Verschluß derselben und Abwendung der Feuersgefahr;

4) er erhebt die Lagerhaus- und Krahnen-Gebühren für Rechnung der Staatskasse nach dem besonderen Tarife;

5) führt das Lagerhausbuch und die Rechnung, pflegt Abrechnung mit der Kanalkasse, welche in diesem Falle hierüber besondere Rechnung zu führen hat, oder mit der sonst hiefür zu bezeichnenden Kasse;

6) sorgt für Aufrechthaltung der einschlägigen Vorschriften und bringt die Zuwiderhandelnden mittels Einsendung des aufgenommenen Protokolls zur Anzeige.

Abschnitt III.

Geschäftsgang.

§. 15.

Die allgemeine Leitung der Geschäfte und des Geschäftsganges steht dem Vorstande der Kanalverwaltung unter Oberleitung der betreffenden Ministerien zu. Bei legalen Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen hiefür von Uns zu bestimmenden Beamten vertreten.

§. 16.

Der Vorstand der Kanal-Verwaltung eröffnet alle Einläufe und sorgt für deren Präsentirung und Eintragung in das Geschäfts-Journal. Zu seinen unmittelbaren Obliegenheiten und Befugnissen gehört die ganze Geschäftsführung bei der Kanalverwaltung, mit Ausnahme des Kassenwesens, welches er jedoch zu beaufsichtigen hat. Die Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Vorstande unterzeichnet und von dem Sekretär gegengezeichnet.

Der Vorstand hat die Befehle, welche er an Ort und Stelle dem Kanal-Unterpersonale in besonderen Fällen ertheilt, in das Befehlbuch des betreffenden Individuums einzutragen und für sich selbst geeignet vorzumerken.

§. 17.

Das Kassawesen des Ludwig-Kanales ist dem Kassier und Kontroleur anvertraut, welche sich in Ansehung der Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Kreiskassen bestehenden Normativen und im Besonderen nach den über das Kanal-Kasse- und Rechnungswesen erfolgenden Bestimmungen und Instruktionen zu richten haben. Hinsichtlich der Haftungen finden die für unsere Finanz-Kasse-Beamten geltenden Normen gleiche Anwendung. Die Aufnahme und Bescheidung der Kanal-Kasse-Rechnungen geschieht nach den für die Central-Anstalten bestehenden Normen und Vorschriften.

Der Ertrag der Lagerhaus-, Krahnen- und Aichgebühren wird von der Kanalkasse an die von der Regierung hiefür zu bezeichnende k. Kasse abgeliefert.

§. 18.

Der Kanal-Administrator hat die Kanalkasse von Zeit zu Zeit, wenigstens viermal im Jahre, zu visitiren.

§. 19.

Die Sektions=Baubeamten führen ein eigenes Ein= und Auslaufstage=buch, haben ein besonderes Geschäftslokal und erhalten zur Bestreitung der Regie=Ausgaben eine nach dem Bedürfnisse bemessene Exigenz=Summe. Die Ausfertigungen geschehen mit ihrer Unterschrift und mit der Bezeichnung:

„kgl. Ludwig=Kanal=Sektion."

(mit Angabe des Sitzes derselben.)

Sie stehen zu den Distriktsbehörden im koordinirten Dienstes=Verhältnisse.

§. 20.

Die Sektions=Baubeamten erhalten ihre Weisungen und Befehle von der Kanalverwaltung, oder an Ort und Stelle durch den Vorstand dieser Behörde, welcher auf den Visitationsreisen die ihnen unmittelbar ertheilten Aufträge in ein besonderes, von den Sektions=Baubeamten zu haltendes Befehlbuch diktiren und unterzeichnen wird.

§. 21.

Die Sektions=Baubeamten haben sich, unbeschadet der nöthigen Bureau=Arbeiten vorzugsweise und fortwährend dem äußeren Dienste, insbesondere der Lokalinspektion, Kontrolirung und Visitation ihres Kanalbezirkes zu widmen, und bei diesen Reisen die geeigneten Weisungen an das Kanal=personal zu ertheilen, sie in das §. 16 Absatz 2 bezeichnete Befehlbuch einzutragen und für sich selbst hierüber Vormerkung zu machen.

Bei jeder Visitation hat sich der Sektions=Baubeamte das Befehlbuch vorlegen zu lassen und seine Anwesenheit einzuzeichnen.

§. 22.

Die Einnehmer, Schleußen= und Kanalwärter, Hafenmeister, Lager=haus=Verwalter und Aichmeister haben in allen ihren Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar an die Kanalkasse gelangenden Geldsendungen, die Anzeigen und Berichte an den Sektionsbaubeamten zu erstatten und von demselben die Weisungen und Aufträge zu erhalten.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Kanal-Anlagen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Kanal-Schifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Kanales, sowohl in Beziehung auf Personen- als Güter-Transporte, soll frei sein und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rhein, dem Main, der Donau oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Kanal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handlungshäusern und Schiffern einzelner, an dem Kanale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Kanalschifffahrt, eine Rangschifffahrt auf dem Kanale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Kanal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes.

§. 24.

Die Kanalverwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Kanale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Kanalbettes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich, eine angemessene Zeit vorher bekannt machen.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25.

Jedes den Kanal befahrende Schiff muß von einer Königlichen, oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Nebenflüsse bestellten Aichbehörde geaicht sein, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine

Länge von mehr als 110', keine Breite von mehr als 15' 4", und keinen Tiefgang von mehr als 4' haben.

§. 26.

Die Kanalschiffe werden, nach ihren Maßen, in 6 Klassen eingetheilt:

I. Klasse:	Schiffe von	110'	lang und	15' 4"	breit,
II. " :	" "	90'	" "	15' 4"	"
III. " :	" "	110'	" "	7' 2"	"
IV. " :	" "	90'	" "	7' 2"	"
V. " :	" "	55'	" "	7' 2"	"
VI. " :	" "	45'	" "	7' 2"	"

Schiffe von Zwischen- und beziehungsweise kleineren Maßen werden zu der noch höheren Klasse gerechnet.

§. 27.

Die Schiffe auf dem Kanale dürfen, von dem Wasserspiegel an gerechnet, nicht über 9' hoch beladen sein, um die Brücken passiren zu können.

§. 28.

An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Außenwand, soll dessen Name, sowie jener des Eigenthümers und seines Wohnortes, in leserlicher Schrift angegeben sein.

III. Abschnitt.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I.

Während der Fahrt.

§. 29.

Die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Pferde gezogen werden, in welch' letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahre alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben ist. Die Pferde dürfen nur vor einander gespannt sein, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühl und an der Regnitz zugelassen.

§. 30.

Jedes Schiff soll während der Fahrt mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen und wenigstens von einem der Führung kundigen Menschen (Schiffsführer, Schiffer) geleitet sein.

§. 31.

Die Schiffer haben während der Fahrt die Mitte des Kanalbettes einzuhalten. Um dieses zu bewerkstelligen, soll das Zugseil, vom Maste bis zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang sein, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleußen verbunden sind, sodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denselben hinführt, in der Art befestigt werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32.

Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33.

Es ist nicht gestattet, mit Hacken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer und Böschungen zu berühren.

§. 34.

Beladene Schiffe aller Klassen, desgleichen leere Schiffe der I. und II. Klasse dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen Schiffen der III. und IV. Klasse dürfen zwei neben oder hinter einander, von solchen der V. und VI. Klasse nicht mehr als vier und diese nur paarweise aneinander gebunden werden.

§. 35.

An Schiffen, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden ist, den Kanal des Nachts zu befahren, soll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten gesehen werden kann, aufgehängt sein. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei der Kanalverwaltung erholt und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von den nächstwohnenden Kanalbediensteten ertheilt werden.

§. 36.

Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menschen gezogen werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37.

Post-, Personen- oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder anderen Gattung vorzufahren.

§. 38.

Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Kanalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39.

Für die Kanallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beiden Seiten des Kanals. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Kanallinie von der Schleuße 1 bei Kelheim bis zur Schleuße 4 (an der Altmühl) bei Dietfurt und innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf einem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich in diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem andern auszuweichen, dann die Kanalseite am Ufer freizugeben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach §§. 36 und 37 verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Kategorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40.

Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Kanalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelligt werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu bebeseitigen, widrigenfalls solches auf seine Kosten durch das Kanalpersonal geschieht.

§. 41.

Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beiden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung von 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maßgabe des §. 34 das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleußung der anderen Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42.

Die Schiffe dürfen nur langsam in die Schleußen einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43.

Die in der obersten Kanalhaltung und in einigen anderen Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Kanalfahrt von den Schiffern bei jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titel II.

Während des Stillliegens.

§. 44.

Das Stillliegen der Schiffe in den Kanalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen, daß die Kanalfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Kanalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu, — unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes die Erlaubniß von dem betreffenden Schleußen- oder Kanalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

§. 45.

In der Kanalstrecke zwischen der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stillliegen.

§. 46.

Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückkanälen, Wasserleitungen, Leitgräben u. dgl. nur in einer Entfernung von 100 Schritten von selben stillliegen.

§. 47.

Die stillliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt sein und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48.

Da, wo der Ziehweg sich nur an einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49.

Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35 bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50.

Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Kanal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Kanal in der Aufdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51.

Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Kanale gesehen werden, sollen, vorbehaltlich der außerdem von den Schiffern verwirkten Strafen und des Ersatzes verursachter Schäden, auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Kanalwärter geeignet angelegt werden.

§. 52.

Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stillliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Anländeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Kanalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden. Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Beseitigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Kanalwärter Anzeige zu erstatten.

IV. Abschnitt.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53.

Die Durchfahrt durch die Schleuße erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54.

Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im §. 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwei oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55.

Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

§. 56.

Die Schiffe dürfen nicht eher in die Schleuße einfahren, bis dieselbe zur Durchschleußung vollkommen in den Stand gesetzt ist.

§. 57.

Kein Schiff darf sich länger in der Schleuße aufhalten, als die Durchschleußung erfordert.

§. 58.

Mit Ausnahme der in der Instruktion für die Schleußenwärter vorgesehenen Fälle darf die Durchschleußung der Schiffe nur durch die Schleußenwärter oder deren Gehilfen geschehen.

§. 59.

Während der Durchschleußung darf Nichts von der Schiffswand hervorragen, wodurch die Schleuße beschädigt werden könnte.

§. 60.

Die Schiffer haben in der Schleuße das Schiff mittels guter Seile an den hiefür bestimmten Kreuzen oder Zapfen festzubinden und erst alsdann aus der Schleuße zu fahren, wenn der Schleußenwärter die Thore geöffnet und das Ausfahren gestattet hat.

§. 61.

Bei der Durchschleußung darf sich der Schiffer keiner Hacken oder Stangen zum Ein- oder Ausfahren bedienen oder mit diesen Werkzeugen in das Holzwerk, Thür- und andere Schleußentheile einstechen.

V. Abschnitt.

Von der Benützung der Kanalanlagen und Nebenanstalten.

Titel I.

Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62.

Die Ziehwege am Kanale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden; jede andere Benützung, namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publikum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63.

Es ist außer den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Kanale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64.

Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Kanalgrundstücke, Kanalanlagen oder Bauwerke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten oder Niederlagen zu errichten, insoferne nicht Verträge mit der Kanalverwaltung, oder eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder die andere dieser Benützungsweisen gestatten.

Feuer anzumachen, Vieh umher laufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65.

Es ist nicht erlaubt, in dem Kanale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu rösten), Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth, Schutt u. dgl. in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Kanale zu schöpfen.

§. 66.

Die Wasserleitungen, Durchlässe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Kanals, desgleichen alle übrigen für die Schifffahrt bestehenden Bauten,

Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Kanalpersonales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II.

Von den Häfen.

§. 67.

Die Häfen im Kanale sind den Schiffen von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder spezieller Erlaubniß des Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde, des Nachts zu fahren.

§. 68.

Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69.

In den Häfen kann nur während der §. 67 besagten Tagszeit und unter Aufsicht des Hafenmeisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längere Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Kanalgebühren zu entrichten.

§. 70.

Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, daß die Schifffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden.

§. 71.

Die Fahr- und Ziehwege im Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benützt werden.

§. 72.

Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wägen, Karren u. dgl. haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten, und keine Störungen für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 73.

Zur Vornahme von Schiffsbauten oder Reparaturen hat der Hafenmeister den Schiffen den geeigneten Platz besonders anzuweisen.

§. 74.

Für die Zeit des Stiellliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn es der Hafenmeister verlangt, auszuheben.

§. 75.

Den Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt, hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht sein.

§. 76.

Pech, Theer u. dgl. darf in den Kanalhäfen nicht gekocht werden. Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77.

Außerhalb der Kajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebrannt werden.

§. 78.

Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungsortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79.

Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den andern zum Aus-,

Ein= oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein=, Aus= oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80.

Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von ihnen eine schleunigere oder längere Aus= oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

§. 81.

Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubnißschein, auf welchem der Hafenmeister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthaltes des Schiffers bemerkt, und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheinigt.

§. 82.

Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere kontrolirt oder das Schiff besichtigt.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schifffahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83.

Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten.

Titel III.

Von den Anlandeplätzen.

§. 84.

Alle oben im §. 67 bis einschließlich 80 und in §. 83 bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Kanalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafenmeister versieht.

§. 85.

Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besonderen Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Kanalwärters.

Titel IV.

Von den Lagerhäusern.

§. 86.

Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Kanale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lagerhäuser, über deren Benützung, unter Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird, dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 87.

Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt, soferne sie nicht in Vergehen oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5—50 fl. oder mit Arrest von 3 bis zu 14 Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrtspolizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffers oder Schiffreiters von der Kanalfahrt je nach den Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge.

§. 88.

In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schifffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung der

Geldstrafen zu Freiheitsstrafen, desgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit, auf Versuch, Hilfeleistung, Komplott, kommen die desfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 89.

Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schifffahrtsvorschriften für die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales.

§. 90.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadenersatz, steht den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu.

Das Verfahren und Instanzen-Verhältniß richtet sich nach den für die Polizeistraffälle bestehenden Normen.

§. 91.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Schadens durch ein Protokoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen- oder Kanalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldigt sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 92.

Das von dem benannten Kanalpersonale über den Thatbestand aufzunehmende Protokoll soll den Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalles mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten und zunächst an den betreffenden Sektionsbaubeamten eingesendet werden, von dem es mit einem förmlichen Antrage begleitet an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

Gleichzeitig hat der Sektionsbaubeamte den Antrag sammt Abschrift des Protokolls der Kanalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entscheidungsgründen versehene Beschluß der Distriktspolizeibehörde wird unmittelbar der Kanalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt und ihr überlassen, die Berufung hiegegen entweder selbst oder durch den Sektionsbau-Beamten zu ergreifen.

§. 93.

Von den Strafgeldern hat derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile fallen in die für das Kanal-Unterpersonale errichtete Unterstützungskasse.

VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 94.

Da nach §. 4 Ziff. 1 der Statuten der Aktiengesellschaft der Kanal auch für die Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, so bleiben die näheren Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Kanale wirklich stattfinden wird, vorbehalten.

§. 95.

Die bezüglich der k. Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land- und Wasserbotenwesens, so wie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen neben den die Kanalschifffahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserbotenordnung betr. (Regierungsblatt 1822 S. 1129), von jener vom 1. Mai 1841, S. 310—314), dann von der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839, den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. (Regierungsblatt 1839 S. 987—992)„ welche Bestimmungen anmit auf den Ludwig-Kanal für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96.

Für Benützung des Ludwig-Kanales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird. — Den Kanalgebühren unterliegt jedes den Kanal befahrende

Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Kanales aufhält.

§. 97.

Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besondern Bestimmungen zu entrichten.

II. Abschnitt.

Titel I.

Von den Kanalgebühren.

§. 98.

Beladene und unbeladene Schiffe entrichten die Kanalgebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Kanalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Kanalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99.

Die Rückvergütung von Kanalgebühren findet nicht statt.

§. 100.

Die Erhebung der Kanalgebühren geschieht auf dem Grunde eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle, oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungsstellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Kanalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben geschieht jedoch durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101.

Jede Ein-, Aus- oder Umladung während der Fahrt wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Kanalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102.

Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleußenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Kanalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103.

Der Fahrschein soll enthalten:

1) den Namen des Schiffes,

2) den Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und des Schiffsführers,

3) die Maße des Schiffes,

4) den Tiefgang, wenn es leer ist und wenn es volle Ladung hat, } Nach Inhalt des Aichscheines.

5) seine Ladungsfähigkeit,

6) Gattung und Gewicht der Ladungsgegenstände,

7) die Bezeichnung der Frachtbriefe,

8) den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,

9) den Ort der Abfahrt.

§. 104.

Zur Erleichterung des Lokalverkehres auf kurzen Kanalstrecken werden einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105.

Die Schiffer sind verpflichtet, dem Kanalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106.

Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen.

Jede Ueberschreitung des Tarifs wird auf das Strengste bestraft.

§. 107.

Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Kanalpersonals sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenks-Annahme, durchaus verboten.

III. Abschnitt.

Titel II.

Von den Hafengebühren.

§. 108.

Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81 die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafenmeister vorzulegen und attestiren zu lassen.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 109.

Wer Schifffahrts-Abgaben defraudirt, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwei Gulden betragen soll, zu bezahlen, falls nicht die Uebertretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110.

Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, desgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern, werden nach §. 87—93 behandelt und bestraft.

§. 111.

Die §§. 88 bis einschließlich 93 finden auch bezüglich der in §. 109 bezeichneten Defraudationen Anwendung.

§. 112.

Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91 zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Kanalbediensteten freiwillig unterwerfen und an solchen die Geldstrafe erlegen.

In diesem Falle hat der Kanalbedienstete aus der nächsten Gemeinde den Vorsteher oder dessen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in dessen Gegenwart ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art und Weise, in welcher die Defraudation begangen wurde,

2) die bestimmte, dem §. 109 entsprechende Strafe,

3) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe sich sogleich zu unterwerfen,

4) den hierauf gefaßten Beschluß,

5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleistet habe,

6) die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsstrafe geschehen sei,

7) die Unterschrift des Uebertreters und des Zeugen.

V. Abschnitt.
Besondere Bestimmung.

§. 113.

Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege besonderen Uebereinkommens oder besonderer Anordnung festzusetzenden Bestimmungen behandelt.

Vierte Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

§. 114.

Die Kanal- und Hafengebühren werden nach den von der Aktiengesellschaft des Ludwigskanals festgesetzten und demnächst bekannt zu machenden provisorischen Tarifen in so lange erhoben, als nicht anderweite Tarifbestimmungen im Ganzen oder Einzelnen erfolgen.

Die provisorischen Tarife sind längstens nach drei Jahren, von der Eröffnung des Ludwig-Kanales gerechnet, der Revision zu unterwerfen.

§. 115.

Gegenwärtige Kanalordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Zeitpunkt, in welchem sie im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen in Wirksamkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 116.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind, jedes innerhalb seines Wirkungskreises, mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 9. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. Oktober 1843, die nähere Bestimmung des §. 87 der Kanalordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung ꝛc. betr. Rggsbl. S. 713—716.

In der Kanalordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt vom Jahre 1842 Nr. 6) ist in der 2. Abtheilung der Abschnitt VI „Strafbestimmungen" (§. 87 bis 93) und der Abschnitt VII „Besondere Bestimmungen" (§. 94, 95) irrig als Abschnitt V und beziehungsweise Abschnitt VI bezeichnet: dann ist in §. 87 des besagten Abschnittes VI nach den Worten: „die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt" einzuschalten: „so wie über die sonstige Benützung der Kanalanlagen"; welches, in Folge allerhöchster Ermächtigung, mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle Bestimmungen des Abschnittes VI der II. Abtheilung der Kanalordnung auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung der Kanalanlagen (Abschnitt V) anwendbar seien, und die betreffenden Behörden sich hiernach zu achten haben.

München den 29. Oktober 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Zu Art. 166.

Verordnung vom 27. Juni 1862 (Rggsbl. S. 1573—1582), die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von außen heizbar oder, wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6.

Gluth-Häfen und Pfannen, so wie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluth-Häfen und Pfannen überdieß feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Häng-Laternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Lokalen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Lohmühlen, Lack- und Firnißsiedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleußen und ähnliche, Gluth- und Aschenabfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in

Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen, unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- ꝛc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dergl. so wie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17.

Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20.

Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, so wie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs, dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen so wie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22.

Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen nnd Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, so weit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 169.

In Bezug auf die gewerbspolizeilichen Vorbedingungen:

a) für die Errichtung und den Betrieb einer Pulvermühle s. §. 2 Ziff. 4 der zum Gewerbsgesetze ergangenen Vollzugsinstruktion vom 28. April 1862 (bei Art. 209);

b) für den Betrieb der Kunstfeuerwerkerei ebendaselbst §. 83 und §. 84 Abs. 3;

c) für den Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ebendaselbst §. 16 Abs. 2 §. 65 Abs. 5.

In Bezug auf die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Pulvermühlen, Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen s. §. 1 der Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Aenderung von Fabriken und Werkstätten s. oben S. 167.

In Bezug auf die bei Aufbewahrung und Verkauf von Pulver zu beobachtenden Sicherungsmaßregeln sind neuere Bestimmungen nicht ergangen, und behalten hienach auf Grund des Art. 169 die in den verschiedenen Landestheilen bestandenen, größtentheils in älteren Feuerordnungen enthaltenen Vorschriften ihre Geltung.

Die für Bayern und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1796 (Mayr'sche Generaliensammlung von 1797 S. 212 f. — Döllinger VS. Bd. XIII S. 996 f. —) bestimmt hierüber:

§. 28.

Eben also sind in einem Haus bei Städten und Märkten niemals mehrere als höchstens sechs bis zehn Pfund Schießpulver, und dieses nur in irdenen Geschirren zu gedulden, sohin das übrig nothwendige gleich-

wohl vor die Stadtthore in besondere gesicherte Keller und Gewölbe zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben. S. auch Döllinger Bd. XIII S. 1048—50.

Auf die dermals bestehenden Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften, welche nach Erforderniß in den einzelnen Regierungsbezirken wieder verkündet werden sollen, hat eine an sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juni 1862 Nr. 12270, den Vollzug des Art. 169 des PStGB. betr., verwiesen.

Ueber den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen besteht:

1) Verordnung vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr. Rggsbl. S. 309—314.

Ludwig I. ꝛc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen, haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zur Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;

2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;

3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht, zu bewerkstelligen;

2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Strohlage fest zu laden;

3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen auszustecken;

4) stets nur im Schritte zu fahren;

5) des Tabakrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;

6) zur Nachtszeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;

7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerksstätte anzuhalten, und

8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht oder nur unter sicherem Beschlusse aufbewahrt zu belassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte wo möglich zu umfahren;

2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst dem unter Ziff. I erwähnten Vorsichtsmaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel auszustecken, und

2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer noch unverwahrtes Licht zu brennen;

3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich unter dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarzen Fahnen kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, sich während des Ausweichens im Schritte zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen wo möglich unter dem Winde auszuweichen und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

(Enthält die durch den Art. 169 des PStGB. ersetzten Strafbestimmungen.)

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 1. Mai 1841.

Ludwig.

v. Abel.

2) Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels rc., den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten betr., vom 8. März 1863 (Rggsbl. v. 1863 S. 377—381).

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2.

Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3.

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alkohol (absoluter);

Kali, chlorsaures;

Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;

Reib- und Streichzünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);

Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;

Phosphor;

Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), so wie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;

Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarnabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;

Zündhütchen.

§. 4.

Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alkohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisen-

blech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§. 5.

Wer von der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt, oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6.

Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttransportbestimmungen enthaltenen Konventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Konvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

3) Bekanntmachung vom 9. September 1866, die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr., Rggsbl. S. 1285—1290.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich der Aufbewahrung und des Transportes von Petroleum nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Petroleum aller Art muß in starken, auch der Durchschwitzung und Verdunstung des Inhaltes möglichst widerstehenden und gut verschlossenen Gefäßen verwahrt und verfrachtet werden.

Der Inhalt der Gefäße ist an deren Außenseite durch deutliche Aufschrift leicht kenntlich zu machen.

§. 2.

Lokale, in welchen Petroleum verwahrt ist, dürfen mit offenem Lichte nicht betreten und nicht zur gleichzeitigen Verwahrung von Gegenständen benützt werden, welche der Selbstentzündung unterliegen.

Wer mit dem Auf- oder Abladen, mit der Umfüllung oder mit dem Transport von Petroleum beschäftigt ist, hat sich während der Beschäftigung des Tabakrauchens zu enthalten.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bezüglich des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums.

§. 3.

Petroleum, welches nicht bis zur Wasserhelle gereinigt ist, gehört zu den unter die Bestimmungen der Art. 169 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden explodirenden Stoffen.

Dieses Petroleum darf in der Regel nur in solchen Räumen einzeln stehender, nicht bewohnter Gebäude, welche einer etwa eintretenden Verdunstung raschen Abzug gestatten und in möglichst niederer Temperatur gehalten sind, — dann im Freien nur auf Plätzen gelagert werden, welche ortspolizeilich hiefür als geeignet erklärt sind.

Die für solche Lagerungen von der Ortspolizeibehörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind genau zu beachten.

Der Detailabsatz solchen Petroleums ist unzulässig.

§. 4.

Für den Transport des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Auf- und Abladen darf nur an Plätzen geschehen, welche die Ortspolizei für geeignet erklärt hat.

2) Sollen mit ungereinigtem Petroleum auch andere Güter verladen werden, so ist hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen hat.

3) Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben werden, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen.

4) Mit Petroleum beladene Wagen sind auf beiden Seiten durch rothe Zettel oder deutliche Aufschrift, Schiffe und Flöße durch ein schwarzes Fähnlein als Petroleum führend kenntlich zu machen.

5) Solche Wagen müssen in ungedeckten Räumen sicher verwahrt oder unter steter Aufsicht gehalten, Schiffe und Flöße an besonders dafür bestimmten Plätzen angelegt werden; mit Ladungen von Petroleum an Schmieden und ähnlichen Stellen anzuhalten, wo Gefahr der Entzündung besteht, ist unzulässig.

6) Auf Schiffen oder Flößen mit solcher Ladung darf Feuer nicht gemacht und unverwahrtes Licht nicht gebraucht werden.

II. **Bezüglich des gereinigten Petroleums.**

§. 5.

Das bis zur Wasserhelle gereinigte Petroleum gehört zu den unter die Bestimmungen des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden leicht entzündlichen Stoffen.

Solches Petroleum ist in Bezug auf Lagerung und Verfrachtung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 21 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, zu behandeln. Eine Quantität von mehr als sechs Zollzentnern ist als größere Quantität im Sinne der erwähnten allerhöchsten Verordnung zu betrachten.

C. Schlußbestimmungen.

§. 6.

Bezüglich des Transportes von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und durch die k. Posten finden die jeweiligen besonderen Anordnungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Ebenso bleiben für den Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Konvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend.

§. 7.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 9. September 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Pechmann. v. Fischer, Staatsrath.
Durch den Minister:
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
v. Rehlingen.

Zu Art. 170.

In Bezug auf die gewerbspolizeilichen Vorbedingungen der Fabrikation von Zündhölzern s. §. 83 und 84 Abs. 3 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 (bei Art. 209); in Bezug auf die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für Errichtung von Fabriken und Werkstätten von Reibzündern und anderen leicht entzündlichen Stoffen s. die bei Art. 129 (oben S. 167) abgedruckte Verordnung vom 16. Mai 1863.

Ueber den Transport solcher Gegenstände s. die bei Art. 169 abgedruckten Bekanntmachungen vom 8. März 1863 und 9. September 1866.

Dazu:

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. September 1864, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betreffend. Rggsbl. S. 1273 und 1274.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerika-

nisches Erd- oder Steinöl) in ungereinigtem Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Förderung übernommen werden.

Die in den §§. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die zwischen den Uferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München, den 17. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Zu Art. 171 Ziff. 2 und Art. 172.

Verordnung vom 16. September 1865 (Rggsbl. S. 1033—1036), die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 171 Ziffer 2, Artikel 172 und 196 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrertermine und der Kaminkehrerlöhne zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die periodischen Termine, innerhalb welcher die Reinigung von Kaminen und Rauchrohren vorgenommen werden muß, so wie die Löhne für diese Reinigung, sind

I. in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar
   1) in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Gemeinden von den Magistraten,
   2) in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern,

II. in der Pfalz von den Bürgermeistern festzusetzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestim-

mungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Kenzenhütte, den 16. September 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Zu Art. 178.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (Rggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

Zu Art. 178 und 179.

Verordnung vom 10. Februar 1865 (Rggsbl. S. 194—218), die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend" (Regierungsblatt 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Pol.-StGB., wie folgt:

§. 1.

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

„die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

§. 3.

Aufstellung von Agenten.

Den in Bayern konzessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittelung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen.

Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§. 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansäßig,

b) unbescholtenen Rufes und

c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und, soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Distriktspolizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittelung von Versicherungen ist verboten.

§. 6.

Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes oder der Produktion bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Ortes, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist (§. 11).

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,

b) der Prolongationsschein,

c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Kapitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versicherten eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes als z. B.

Möbel und Hausgeräthe . . . . . . fl.
Kleider, Leinen und Betten . . . . . . „
Spiegel, Porzellan, Glas . . . . . . „
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche . „
gedruckte Bücher, Musikalien . . . . „

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu spezifiziren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern, und größeren Vorräthen nach §. 6 Absatz 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung, und in so ferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,

d) die Erklärung, bei welcher anderen Anstalt, und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, so wie von Doppelversicherungen (§. 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes: „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein spezielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes desselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen, und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen, und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungsantrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden wor-

den sind, — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb drei Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages oder im Falle der Beanstandung desselben vom Zeitpunkte der Uebergabe des speziellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten, oder auf Verlangen des Antragstellers diesem Letzteren zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten, und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen, und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, so wie — wenn möglich — des Hauseigenthümers, oder seines Stellvertreters beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Distriktspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist sofort der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen drei Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der distriktspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlanger mittelst motivirten schriftlichen Beschlusses der Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Police mittelst Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B folgenden Schema durch den Agenten von ihm unterschrieben, doppelt ohne besondere Eingabe übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und beziehungsweise Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Dokumentes der in §. 7 lit. c bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §. 8—19 und, insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24.

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind, oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungsanstalt hievon in Kenntniß zu setzen, und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Absatz 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

§. 26.

Buchführung der Agenten.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Police, resp. des Prolongationsscheines,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit. d) in der Kolumne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlokale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunde höher als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholter Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

Brandentschädigungen oder sonstige wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Distriktspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von den Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

§. 32.

Rechnungsabschluß und Bilance.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen, und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

§. 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittelst Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen, und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit. a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhan-

densein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jeder Zeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Policen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller, zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, so weit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungsanstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Kaution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Kautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. 38.

Schlußbestimmung.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen, oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Kontrolbestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt dreißig Tage nach ihrer Verkündung

durch das Regierungsblatt, und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.", so wie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr." (Regierungsblatt 1862 pag. 1423 und 1424) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

München, den 10. Februar 1865.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungs-Antrages des N. N. von N. auf die ....
Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Beilage B.

Firma der Versicherungsanstalt.

Nachweisung

der

abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nr. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungsbetrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkungen.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungsanträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

Zu Art. 180.

Verordnung vom 2. Oktober 1863, die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend. (Rggsbl. von 1863 S. 1697—1734.)

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2.

Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Lokalbaukommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,

2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,

3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,

4) das Niveau des Terrains, und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs,

5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,

6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3.

Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere

auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze, und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5.

Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Hühnerställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,

2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.,

3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, in-

soweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,

5) die konstruktive Veränderung eines Dachstuhls,

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,

8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,

9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5 Abs. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,

10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßenkanälen.

§. 7.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellen des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, unter Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite, mit Einzeichnung der Dachlucken,

6) die Angabe des Bau= und Eindeckungsmaterials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1 : 500,

bei den Grundriß=, Durchschnitts= und Façadeplänen 1 : 100,

bei den Detailplänen 1 : 50.

§. 8.

Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) an die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10.

Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angrenzers ertheilt werden.

§. 11.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung konzentrirt wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern, oder Pfeilern u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13.

Die Wahl des Baumateriales ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15.

Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen, und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16.

Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materiales bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18.

Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 3 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten. Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19.

Garten=, Hof= und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen, müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 20.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materiales bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür= und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür= und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, so wie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 22.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und $1^1/_2$ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch

die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens $1/2$ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. 23.

Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerks-Aufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhenmaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird, und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24.

Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 25.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit

ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26.

Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;

2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;

3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. 27.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlage geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 28.

Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Lokale mit starken Feuerungen geboten.

§. 29.

Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dies nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30.

Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere

von den Speichern nach Vorschrift des §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 31.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 32.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 35.

Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 36.

Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 37.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens ½ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 39.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1^1/_2$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 40.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $^1/_2$ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1^1/_2$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach Außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 41.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§. 42.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16

und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44.

Die Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§. 45.

Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer, muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachlucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47.

Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48.

Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien ꝛc.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt

sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 53.

Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokalbaukommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

VI. **Von Dachwohnungen.**

§. 56.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoße einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen, und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen der §. 30 und 31 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 57.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1—4 bezeichneten Umfange hat die Lokal-Baukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokal-Baukommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façade-Aenderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke

der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59.

Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61.

Die Lokalbaukommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, so weit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62.

Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen. Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63.

Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten

Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64.

Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, so lange die Herstellung der Nivellirungsplane dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65.

Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§. 66.

Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, so wie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die Stadtkommandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civil-ärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahn-Behörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich

7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München.

§. 69.

Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70.

Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zu-

ziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Aussteckung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokal-Baukommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74.

Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Planrevision bei der Lokal-Baukommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75.

Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Kontrole der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten durch einen Techniker der Lokal-Baukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76.

Beschwerden gegen Verfügungen der Lokal-Baukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77.

Der Lokal-Baukommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches, weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München den 2. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Verordnung vom 30. Juni 1864 (Rggsbl. S. 817–850), die allgemeine Bauordnung betr.

Ludwig II. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße, oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßen-Seite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten. Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande, außerdem

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßenkanäle;

2) für Einfriedungen jeder Art;

3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;

4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

4) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersiche-

rem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder in §. 4 bezeichneten Bauwerkes,

2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.,

3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,

5) die konstruktive Veränderung eines Dachstuhls,

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,

8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;

9) in Städten I. Klasse die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe, unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüberliegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße,

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung,
4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials,
5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle,
6) die Façade des Baues von der Straßenseite;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
bei den Situationsplänen 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 zu 100,
bei den Detailplänen 1 zu 50.

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden und die nach den bestehenden Vorschriften einer höhern technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung konzentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern, oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht aufgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumateriales ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt, und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20.

Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;

5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf $1^1/_2$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie $1^1/_2$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens so weit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 28.

Die Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgeleg-Oeffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfall-Oeffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer, muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude so wie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Klasse sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;

2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht anf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;

3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bau-Anlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen, und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen, oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von andern Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hochüberragenden Mauern angebracht, oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig. Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;

2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;

3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;

4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen, müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem oberen Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Klasse mit massiven 1 Fuß starken Mauern, in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Lokalitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfang in Städten II. und III. Klasse dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Klasse feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in anderen Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Ge-

bäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

§. 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder aus gemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen, und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang rc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziffer 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdies mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Klasse ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände ober den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter u. dgl. angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche

Umfassungswände wie jene haben, und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden; die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfenanbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohnräumen müssen in Märkten und in Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden. Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65.

Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, so weit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von andern Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden. Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Klasse und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Klasse den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in Städten I. und II. Klasse nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten und den Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkatasterblätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden, oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs, durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öf-

fentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit dem Betheiligten anheim. Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinderegistratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;

2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach §. 6 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;

2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;

3) bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die Stadtkommandantschaft;

4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civil-ärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahn-Behörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich

7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden erster Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2, und für Städte I. Klasse auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Verordnung vom 15. März 1866 (Rggsbl. S. 393—98), Abänderung der §§. 11 und 13 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 betreffend.

Ludwig II. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen der §§. 11 und 13 der für die Landestheile diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München unter'm 30. Juni 1864 (Regierungsblatt Seite 817) erlassenen allgemeinen Bauordnung abzuändern und verordnen demnach, daß an deren Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 11.

Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist, vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten.

Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Geschoße eine Stärke von 12 Zoll bei Ziegel- und Quadersteinen und von 15 Zoll bei Bruchsteinen zulässig.

Die beiden letzteren Dimensionen haben bei allen übrigen, nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken zwölf Fuß und darüber frei liegen sollen, eine Stärke von mindestens zwölf Zoll bei Ziegeln oder Quadern, und von mindestens fünfzehn Zoll bei Bruchsteinen erhalten.

c) Werden Wohngebäude nur ein Geschoß hoch aufgeführt, so darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern eine Minderung der Stärke der Umfassungsmauern bis auf 12 Zoll, bei Verwendung von Bruchsteinen bis auf 15 Zoll gestattet werden.

Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 15 Fuß und darunter auf mindestens 6 Zoll bei Ziegeln und auf mindestens 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen vermindert werden.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Geschoßen aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 12 Zoll, beziehungsweise 15 Zoll stark herzustellen, wenn nur ein Geschoß aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Geschoßen aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 18 Zoll Stärke erhalten.

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 6 Zoll und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 3 Zoll zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden von mehr als einem Geschoße, welche im obersten Geschoße eine Mauerstärke von 12, beziehungsweise 15 Zoll erhalten müssen, hat eine Verstärkung von je 3 Zoll in jedem Geschoße stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind, und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statistischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 10 Fuß als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegeln oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

k) Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften über Verstärkung der Mauern nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§. 13.

Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First unter der Dachfläche mindestens 12 Zoll stark gehalten werden, 12 Zoll hoch über die Dachfläche reichen und daselbst mindestens noch 6 Zoll bei Ziegeln und 9 Zoll bei Quadern oder Bruchsteinen stark sein.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 15. März 1866.

Ludwig.

v. Vogel.

Zu Art. 185.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425 (S. Art. 46 S. 39).

§. 20.

Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirektion, auszugehen.

Zu Art. 186.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425 (S. Art. 46 S. 39).

§. 21.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Lokalbaukommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirektion zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Lokalbaukommission, außerdem aber die Polizeidirektion zuständig ist.

Zu Art. 187.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. November 1819 (Döllinger VS. Bd. XXVII S. 741 f.), den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anträge vom 17. Februar und 12. März l. Js. und nach Vernehmung der unmittelbaren Münzkommission, wollen Seine Königliche Majestät, daß zur Beseitigung der vielfältigen Gefährden des Publikums die über den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers schon längst bestehenden Verordnungen, sowie dieselben nach anliegender Abschrift für den Isarkreis durch die Ausschreibung vom 17. Oktober 1817 pag. 713 und 714 des Polizei-Anzeigers von München für 1817 erneuert wurden,

auch auf die übrigen Kreise des Reiches in volle Anwendung kommen sollen; jedoch bleibt es den betreffenden k. Regierungen überlassen, die nach Nr. 9 der erwähnten Ausschreibung den betheiligten Gewerbsleuten anzuberaumende Frist nach den besonderen Lokalverhältnissen mit Billigkeit zu ermäßigen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den ausländischen Gold- und Silberwaarenhändlern, bei ihrem Besuche inländischer Märkte, die erneuerten Verordnungen durch die betreffenden Polizeibehörden bekannt zu machen sind, bevor eine Konfiskation gegen den Kontravenienten eintreten kann.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und die vorgelegten Akten mit dem Bemerken zurückzuempfangen, daß die übrigen kgl. Kreisregierungen von gegenwärtiger Entschließung zur gleichfallsigen Darnachachtung bereits in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 9. November 1819.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht zur gleichfallsigen Darnachachtung an die k. Regierungen, K. d. J., des Oberdonau-, Unterdonau-, Obermain-, Untermain- und Regenkreises.

Verordnung, den Handel mit Gold- und Silberwaaren betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere Erfahrungen haben gezeigt, daß die über den Feingehalt der in den öffentlichen Handel zu bringenden Gold- und Silberwaaren unterm 25. Jänner und 1. August 1741 ergangenen Verordnungen (M. G. S. v. J. 1788 S. 613) beinahe ganz in Vergessenheit gerathen sind, so sehr auch die Leichtigkeit bedeutender Gefährdungen des Publikums gerade bei dieser Gattung von Waaren die strengste polizeiliche Aufsicht nothwendig macht.

Da eine allerhöchste Entschließung vom 29. September d. Js. die strengste Handhabung jener Verordnungen auf's Neue anbefohlen hat, so werden die Bestimmungen derselben den k. Polizeibehörden des Isarkreises wieder in Erinnerung gebracht, und demnach folgende Vorschriften in Beziehung auf den Handel mit Gold- oder Silberwaaren ertheilt:

1) Keine Gold- oder Silberarbeit, es mag dieselbe im Inlande verfertigt, oder von dem Auslande hereingebracht worden sein, darf in den Handel gebracht werden, wenn dieselbe nicht

a) mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feingehaltes bezeichnet ist, und

b) wenn nicht die darauf geschlagene Probe bei Silberarbeiten 13 Loth, und bei Goldarbeiten 14 Karat zeigt.

2) Nur ausnahmsweise dürfen ganz kleine Silberarbeiten, wie z. B. Ringe, Rosenkranz-Plättchen, Bisamknöpfe u. dgl. unter jener gesetzlich bestimmten Feine verarbeitet werden, immer aber müssen dieselben nach dem Striche 12 Loth zeigen, und mit dem entsprechenden Probezeichen versehen sein.

3) Die gegenwärtigen Vorschriften gelten sowohl für den Handel der ansäßigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Messen und öffentlichen Märkten mit Gold- oder Silberwaaren getrieben wird.

4) Es hat daher die k. Polizeibehörde eines jeden Ortes vor dem Anfange einer Messe oder eines öffentlichen Marktes die feil zu haltenden Gold- und Silberwaaren mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeister der Gold- und Silberarbeiter-Innung, genau zu untersuchen, und alle nicht mit einem Probezeichen versehenen, oder nicht probehaltigen Waaren hinwegzunehmen.

Diese Visitation ist auch während der Dauer des Marktes nach Umständen zu wiederholen.

5) Auf gleiche Weise haben sich die k. Polizeibehörden in den Läden der an einem jeden Orte ansäßigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, von Zeit zu Zeit, durch ähnliche Untersuchungen, von der Beobachtung der obigen Vorschriften zu überzeugen, und die nicht gesetzmäßig befundenen Waaren ohne Rücksicht zu konfiszieren.

6) Vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die mit Gold- und Silberwaaren handelnden Landkrämer zu richten, weil eben durch diese der unerfahrene Landmann am häufigsten gefährdet wird.

7) Den Polizeibehörden wird dabei bemerkt, daß insbesondere die auf dem Lande häufig getragenen Filigran-Arbeiten nach den angestellten Proben meistens sehr geringhaltig, und zuweilen sogar mit falschen Rosetten ꝛc. besetzt sind.

8) Die nach den obigen Bestimmungen konfiszirten Waaren sind jedesmal unverzüglich an das k. Haupt-Münzamt einzusenden.

9) Da die Verordnungen vom 25. Jänner und 1. August 1741 bisher nur zu sehr vernachlässigt, und dadurch viele Gold- und Silberwaaren in den öffentlichen Handel gezogen wurden, welche nach jenen Gesetzen zur Konfiskation sich eignen, so hat jede k. Polizeibehörde, alsbald nach dem Empfange der gegenwärtigen Bekanntmachung, alle in ihrem Bezirke befindlichen, zum Handel mit Gold- und Silberwaaren berechtigten Gewerbsleute vorzurufen, und ihnen eine Frist von vier Wochen zur Veräußerung ihrer den gesetzlichen Forderungen nicht genügenden Waaren anzuberaumen.

Nach dem Verlaufe dieser unerstrecklichen Frist treten die obigen Bestimmungen in ihre volle Wirksamkeit ein.

Je ausgebreiteter der Absatz mancher Gattungen von Gold- und Silberwaaren vorzüglich auf dem Lande ist, um so mehr erwartet man von dem Diensteifer der k. Polizeibehörden die thätigste Wachsamkeit in der Vollstreckung der gegenwärtigen Vorschriften.

München, den 17. Oktober 1817.

Königlich bayerische Regierung, des Isarkreises, K. d. J.

Zu Art. 188.

Verordnung vom 6. Juni 1862, den Verkauf geschwefelten Hopfens betreffend.

Maximilian II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefelten Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben, oder denselben durch das Zeichen  auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 190.

S. §. 1 Ziff. 12 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr., oben bei Art. 45 S. 35, 36.

Zu Art. 192 und 193.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (Rggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 22.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23.

Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Kassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Kassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

Ueber die Genehmigung zur Errichtung von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten siehe Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., bei Art. 178 S. 326.

Zu Art. 194.

Verordnung vom 19. August 1863, die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen betr. Rggsbl. S. 1529—1532.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 19. August 1863.

Max.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
Freiherr von Pelkhoven, k. Staatsrath.

Zu Art. 196 Abs. 1.

Vorbemerkung.

Eine Verordnung vom 16. August 1829, Rggsbl. S. 697 f. hatte die Polizeitaxen für Mehl, Brod, Fleisch, versuchsweise aufgehoben, eine Verordnung vom 23. September 1830, Rggsbl. S. 1133 folg. führte die Taxe des Mehles und Brodes wieder ein und ermächtigte die Kreisregierungen bedingungsweise zur Wiedereinführung der Fleischtaxe.

Die Zuständigkeit zur Taxregulirung ergibt sich aus nachstehendem Auszuge aus der Verordnung vom 10. August 1848, die Geschäftsvereinfachung betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, Kammer des Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Rggsbl. S. 1049—1152), so weit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste kgl. Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 62.

Die Regulirung und Handhabung der Fleisch- und Biertaxen und die Aufsicht auf die den Unterbehörden zu überlassende Regulirung der Mehl- oder Brodtaxen.

ꝛc. ꝛc.

München, den 10. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

Verordnung vom 30. Oktober 1844, die Polizeitaxen für das Fleisch betr. Rggsbl. S. 849—854.

Ludwig I. rc.

Wir haben beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an soll die Tarifirung des Fleisches in sämmtlichen sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins wieder eingeführt werden. Von eben diesem Tage an hat Unsere Verordnung vom 16. August 1829, die Brod-, Mehl- und Fleisch-Taxen betr., insoweit sie bezüglich der Fleischtaxen bis jetzt noch Giltigkeit behalten hat, außer Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Die Fleischtaxe ist am Anfange eines jeden Monats nach den am 16. August 1829 bestandenen und schon durch Unsere Verordnung vom 23. September 1830 eventuell vorbehaltenen Regulativen festzusetzen.

Die Festsetzung steht Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 3.

Zum Behufe der Festsetzung der Fleischtaxe sind die Viehpreise aller Arten auf das Sorgfältigste zu ermitteln.

Wo der Schlachtbedarf einzelner Städte aus anderen Regierungsbezirken befriedigt wird, haben sich die betreffenden Kreisregierungen die ermittelten Viehpreise gegenseitig mitzutheilen.

Wird Schlachtvieh aus dem benachbarten Auslande bezogen, so ist auch auf die dort bestehenden Vieh- und Fleischpreise der gebührende Bedacht zu nehmen, und hat zu dem Ende deren genaue Erhebung einzutreten.

§. 4.

Es ist darüber zu wachen, daß unter den Fleischtaxen der einzelnen Städte stets jenes Verhältniß eingehalten werde, welches der Entfernung derselben unter sich und von den Gegenden, aus welchen sie etwa gemeinsam das Schlachtvieh beziehen, entspricht und dessen Beachtung in den bestehenden Regulativen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher nicht

nur die regulirten Fleischtaxen, sobald die Festsetzung erfolgt ist, sich gegenseitig auf das Schleunigste mitzutheilen, sondern auch über Alles, was auf die künftige Satzregulirung Einfluß üben kann, ununterbrochenes Benehmen zu halten.

§. 5.

Da den Fleischpreisen überall nur die wahren, mit pflichtmäßiger Sorgfalt ermittelten und mit strenger Umsicht geprüften Viehpreise zu Grunde gelegt werden sollen, diese Regulative aber den Fleischern eine genügende Mannsnahrung zutheilen, so muß erwartet werden, daß die Metzger den bestimmten Fleischsatz genau einhalten und keinerlei Ueberschreitung desselben sich zu Schulden kommen lassen werden.

Sollen dennoch solche Ueberschreitungen vorkommen, so ist dagegen mit dem entschiedensten Nachdrucke einzuschreiten. Würden aber wieder alles Erwarten jemals die Metzger eines Ortes ihre Pflichten so weit vergessen, daß eine Einstellung des Schlachtens zur Durchführung vermeintlicher Beschwerden erfolgte, so ist gegebenen Falles nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I Art. 415 zu verfahren *), jedenfalls aber die Vorschrift des Art. 6 Ziff. 4 der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 unnachsichtlich und ohne Aufschub in Vollzug zu bringen.

§. 6.

In allen größeren Städten, wo Freibänke in genügender Räumlichkeit noch nicht bestehen, ist deren Herstellung oder die Erweiterung der vorhandenen ohne Verzug zu bewirken.

§. 7.

Dem Hinaufpreisen der Viehpreise durch wucherischen Zwischenhandel ist aller Orten mit der größten Wachsamkeit und den strengsten Strafeinschreitungen zu begegnen **).

§. 8.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

---

*) Jetzt sind solche Fälle nach PStGB. Art. 199 und StGB. Art. 141 zu beurtheilen.

**) Unanwendbar nach PStGB. Art. 209 Abs. 2.

Wir machen dabei Unsere Regierungs-Präsidenten für die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung derselben innerhalb ihres Wirkungskreises persönlich verantwortlich.

München den 30. Oktober 1844.

Ludwig.

Verordnung vom 11. März 1865, Rggsbl. S. 519–520, die Polizeitaxen für das Fleisch betr.

Ludwig II. rc.

Wird finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. Oktober 1844, die Polizeitaxen für das Fleisch betr. (Rggsbl. vom Jahre 1844 S. 849 u. folg.), zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungsbezirk oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Konkurrenz zu überlassen, wenn und so lange von dieser Maßregel nach den obwaltenden Verhältnissen eine Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen steht.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München den 11. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Zu Art. 197 Abs. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni 1862, die Abgabe von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betr. Rggsbl. S. 1440.

Auf den Grund des Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und über die Verleitgabe desselben durch Wirthe verfügt, was folgt:

§. 1.

Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§. 2.

Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirthe ist verboten.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

Zu Art. 197 Abs. 5.

Verordnung vom 19. Mai 1865, Rggsbl. S. 537—546, die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Abschnittes III §. 26 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und dem Gesammtbeschlusse des Landtags vom 18. Mai l. Js. entsprechend, die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum vom 1. Oktober l. Js. an versuchsweise aufzuheben.

Hiebei verweisen wir zugleich auf die Absätze 4 und 5*) der ange-

*) Diese Absätze lauten:

Die Verwendung anderer Stoffe und Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse unter den Bräuern und Wirthen sind unter Auf-

führten Stelle des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und ertheilen Unsern Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres auch in Zukunft mit Strenge zu überwachen.

Schloß Berg den 19. Mai 1865.

Ludwig.

v. Neumayr.

Zu Art. 204.

S. Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., oben bei Art. 63 und 64 S. 51 f.

Zu Art. 206.

Bekanntmachung vom 25. Juni 1862, Rggsbl. S. 1434—1437, Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 206 des Polizeistrafgesetzbuches wird für die Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, und Stellwagenunternehmer nachfolgende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die konzessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigt, so weit sich solche nicht zur Beförderung durch die k. Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waarenmustern und Schriftenpacketen ohne deklarirten Werth und ohne Postnachnahme bis zu dem

---

rechthaltung der Bestimmungen der Art. 23—27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betr., nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe 2c. von Orten, wo Postanstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§. 2.

Die konzessionirten Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den k. Postbehörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohnkutscher in Einspänner, Zweispänner 2c. wird hiemit aufgehoben und jedem konzessionirten Lohnkutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personentransportmittel (Fiakres, Droschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§. 3.

Die konzessionirten Stellwagen-Unternehmer sind zur unveränderten Unterhaltung der in ihrer Konzessionsurkunde festgesetzten Fahrten, so wie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der k. Postanstalt übergebenen Briefpackete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§. 4.

Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagiergutes bleibt den Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§. 5.

Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenommen, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohnkutschern und Stellwagenunternehmern verboten.

§. 6.

Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagen-Unternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

München den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Schrenk.

Zu Art. 207 Abs. 1.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425 (S. Art. 46 S. 39).

§. 24.

Die im Sinne des Art. 207 Abs. 1 erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

Zu Art. 209 Abs. 1.

Verordnung vom 21. April 1862, Rggsbl. S. 713—870, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betr.

Maximilian II. rc.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruktion hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezember

1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Konzessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza 21. April 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Instruction zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§. 1.

Concessionirte Gewerbe *).

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten, eine besondere Concession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Actien-Gesellschaften oder Korporationen;

2) der Betrieb der medicinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;

3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien 2c., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne

*) Die Inhaltsangaben in kleinerer Schrift unter den §§. sind im Regierungsblatte als Marginalien neben dem Texte gedruckt.

dieser Gewerbe-Ordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören, und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabricaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;

Die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zukerraffinerien;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke:

Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackirer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner, (Maler und Anstreicher), Wagner, Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Huckler, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasser-Boten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Districten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nro. 2 des Gesetzes.)

§. 2.

Gewerbsprüfungen.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3.

Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbs-Concession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, so wie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungs-Nachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

§. 5.

Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen 2c.

Bei den Gewerben der unter lit. B genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung

die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leihanstalten für Preß-Erzeugnisse und von Lesecabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

1) für die in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten:

§. 6.

Für concessionirte Handwerke.

Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungscommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben

a) aus einem Mitgliede der Gewerbs-Polizei-Behörde als Vorstand,

b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,

c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rectorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,

d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§. 7.

Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

§. 8.

Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und

2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erste berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissions-Mitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote als die dritte ertheilt werden.

§. 11.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12.

Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimat- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namens-Unterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu berichtigen.

§. 14.

Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

§. 15.

Für Baugewerbe.

Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der k. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberaths, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Bau-Gewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 9 — 13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

§. 16.

Für Handelsgewerbe.

Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehr-Anstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6 — 13 gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

E. Bei Fabriken.

Befähigungsnachweis für Fabriken.

Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

§. 18.

F. Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeistergewerbe.

Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 19.

G. Bei den übrigen Gewerben.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesecabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien, wird ein Befähigungs-Nachweis durch Prüfung nicht erfordert.

Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

§. 20.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

§. 21.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungs-Standes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

§. 22.

Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

§. 23.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37,

41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig: bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimath durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

§. 24.

Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.

In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radicirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

§. 25.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

§. 26.

Concessionsverleihung an Frauenspersonen.

Die Verleihung von Concessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radicirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen, oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

§. 27.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigener Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Actien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

§. 28.

Gewerbsbetrieb der Ausländer.

Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

§. 29.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staates und der Privaten nachtheiliger

Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirection stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zollinteresse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radizirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

§. 30.

Konstatirung der Realeigenschaft.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich konstatiren lassen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung“ des Gewerbes als eines realen von Seite

der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radizirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

§. 31.

Dispositionsrecht über Realgewerbe.

Reale und radizirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

§. 32.

Transferirung realer und radizirter Gewerbe.

Reale und radizirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizeirücksichten besondere Distrikte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister. —

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radizirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

§. 33.

Ausübung derselben.

Reale und radizirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Konzession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radizirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit

des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radizirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radizirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

§. 34.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radizirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbsinhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungsnachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

§. 35.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§. 36.

Der Betrieb eines Gewerbes mittelst Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von

jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

§. 37.

Gemeinschaftliche Concession. Aktienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansäßigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Aktien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäftsinhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

§. 38.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbsetablissement auch auf einen anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 39.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zulässig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radizirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

§. 40.

Erlöschung der Concession.

Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Aktien-Gesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessionsurkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handels-Gesellschaften auf Actien im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessionsgesuchen.

(Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes.)

§. 41.

Königliche Genehmigung.

Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) Die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,

2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt,

3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commandit-Gesellschaften auf Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

§. 42.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanzkammer.

Den Regierungen, Kammern der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Partikular-Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetsch-Maschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instructionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungsfinanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

§. 43.

Zuständigkeit der k. Regierung, K. des Innern.

Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;

2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Conces-

sionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;

3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

§. 44.

Zuständigkeit der Unterbehörden.

Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziffer 2 die Concessionsverleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,

2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen;

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Partikular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken:

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessions-Verleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Distrikte.

§. 45.

Anbringung und Instruction des Gesuchs.

Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeinde-Behörde — Magistrat, Gemeinde-Vorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

§. 46.

Bekanntmachung des Gesuchs.

Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden. Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Akten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

§. 47.

Einvernahme der Betheiligten.

Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

§. 48.

Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen, K. d. J., unmittelbar untergeordneten Magistrate an

die k. Regierung, K. d. I., Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

§. 49.

Beschlußfassung.

Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungsnachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjektiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

§. 50.

Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

§. 51.

Eröffnung des Beschlusses.

Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist

dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den kgl. Stellen und Behörden, so wie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

§. 52.

Berufungsrecht. Berufungsfrist.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

§. 53.

Concessionsurkunde und Gewerbsmatrikel.

Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

§. 54.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimat vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimatsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimatsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 55.

Baupolizeiliche Fragen.

Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs kompetente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

§. 56.

Erneuerung der Gesuche.

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessionsurkunde

und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbes, oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend.

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung, K. d. J., erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 58.

Erzeugungsrecht der Fabrikanten.

Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

§. 59.

Erzeugungsrecht der Handwerker.

Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer, sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten

Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehülfen und Gehülfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

§. 60.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, so wie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteten Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere.
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscheerer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

§. 61.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten und Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihr Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen, zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Distrikts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 62.

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und

Produkte zu befassen, so wie alle Arten Kommissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Kommanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

§. 63.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Klassen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speziell zugewiesenen Waarengattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der in §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Produkten und Fabrikaten unbeschränkten Handel zu treiben, und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 64.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Hucker, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käskäufler und Priechler, so wie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

§. 65.

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Trödlergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und in wie weit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Trödlergewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1832 — Döll. Verord. S. Bd. XIV, S. 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Licenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

§. 66.

Markt und Absatz der Gewerbe.

Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, so wie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslokale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbsberechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbeberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschoße eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten rc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

§. 67.

Niederlagen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 68.

Messen- und Marktbesuch.

Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehülfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

§. 69.

Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 70.

Handlungsreisende.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge, bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

§. 71.

Agenten.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen, und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung in so lange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

§. 72.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Lokale, jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung, und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstell-

ung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Lokalitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt, auch in einer anderen Lokalität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, desgleichen können auch an sogenannten Concurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minutoverschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen anderen Gemeindebezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslokale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben

das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

§. 73.

Polizeiliche Gewerbe.

Die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arzneiwaarenhandlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

§. 74.

Freie Wahl des Gewerbssitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirkes aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokale in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen

ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.

§. 75.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslokale, Firmen-, Fabriks- und Gewerbszeichen.

Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, so weit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslokalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der königlich Preußischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

§. 76.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften vorgeschrieben ist.

§. 77.

Allenfallsige größere Befugnisse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbsinhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes.)

§. 78.

Freie Gewerbe.

Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden, insbesondere jenen in Badeorten, unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

§. 79.

Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren, Cabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen, oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Deklamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), so wie die Vorzeigung von

Thieren, Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln einschließlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder einer Badeanstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1 Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-Sparkasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten:

die Errichtung von Kommissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Bureaus:

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Bieres der schenkberechtigten Kommunalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Badeanstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungsanstalten und Armenkosthäusern.

§. 80.

Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

Das Zuständigkeitsverhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, so wie das Verfahren hiebei, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungsurkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§. 81.

Kommunal-Brauereien.

Bezüglich der Kommunalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Kommunalbrauer sind auch zur Kellerschenke so wie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft Behufs der Errichtung selbständiger Brauereien soll in keiner Weise erschwert werden.

§. 82.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeinde-Behörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

§. 83.

Ausübung der freien Gewerbe, Lizenz-Schein.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weiteren Beschränkungen, als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die concessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines voraus.

§. 84.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungs-Nachweis.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flößer-Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungsnachweise sich befindet.

§. 85.

Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenzscheines muß den Namen, das Alter, die Staatsangehörigkeit, Heimath, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86.

Nach Einlauf des Gesuches hat die Gewerbs-Polizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer

Bedingungen geknüpft ist, nicht minder, ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenz-Scheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeindebehörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exklusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

§. 87.

Umfang eines freien Gewerbes.

Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister, unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Produktion, Absatz und Markt theilen.

§. 88.

Erlöschung des Lizenzscheins.

Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 89.

Hausarbeit.

Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

§. 90.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbetreibende ist zulässig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9 des Gewerbsgesetzes.)

§. 91.

Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden.

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes steht.

§. 93.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbsprivilegien.

§. 95.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung

durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

§. 96.

Bewerbung.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,

2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,

3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97.

Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist

der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

§. 99.

Verfahren.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 100.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse und we-

der ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 101.

Urkunde. Zeitdauer.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 102.

Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten:

Für ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25 fl.
„ „	„	„	2	Jahre	30 „
„ „	„	„	3	„	40 „
„ „	„	„	4	„	50 „
„ „	„	„	5	„	60 „
„ „	„	„	6	„	70 „
„ „	„	„	7	„	90 „
„ „	„	„	8	„	110 „
„ „	„	„	9	„	130 „
„ „	„	„	10	„	150 „
„ „	„	„	11	„	175 „
„ „	„	„	12	„	200 „
„ „	„	„	13	„	225 „
„ „	„	„	14	„	250 „
„ „	„	„	15	„	275 „

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distrikts-Polizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 103.

Umfang.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind,

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits paten-

tirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbs-Berechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

§. 107.

Dispositionsrecht.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 108.

Priorität.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 109.

Erlöschen.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen

hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.

2) Wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.

5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.

6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.

7) Durch Verzicht.

8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.

9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110.

In dem Falle des §. 109 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziff. 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist

nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 111.

Bekanntmachung.

Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 112.

Register.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,

2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,

3) den Tag der Ausfertigung,

4) den Gegenstand des Privilegiums,

5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,

6) die Besitzveränderung,

7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 113.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen 2c.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder

b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes.)

§. 114.

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhaber entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse, sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§. 115.

Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

§. 116.

Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen und Besteuerung derselben.

In Ansehung der den ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer, zulässig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonden Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbssteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbe-Steuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w. sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 117.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

§. 118.

Lehrlings-Prüfungen.

Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

§. 119.

Lehr- und Arbeits-Zeugniß.

Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 120.

Reise-Legitimation und Arbeitsbücher.

Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inland als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

§. 121.

Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigne Rechnung

ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122.

Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

§. 123.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs- Spar- und Versorgungs-Cassen.

Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Licencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungscassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

§. 124.

Verwendung jugendlicher Personen.

Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

§. 125.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdienern, Handlungslehrlingen — und ihren Principalen ist nach Art. 57 — 65 des allgemeinen deutschen Handelsgesesbuches zu beurtheilen.

§. 126.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfspersonale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7 des Gewerbsgesetzes.)

§. 127.

Vereinszwecke.

Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbs-Verein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken: —

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§. 128.

Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungs-Verbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 129.

Sprengel.

Die Vereins-Sprengel haben mit dem Bezirke der Districts-Polizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Districts-Polizeibehörde befinden.

§. 130.
Beitrittspflicht.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbes gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§. 131.
Formation.

Ein Gewerbs-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereins sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbs-Genossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbs-Vereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe §. 60. zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbs-Vereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereins-Verbande nothwendig, so wird das Activ- und

Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereins-Mitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbs-Vereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

§. 132.

Vertretung.

Die Gewerbs-Vereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Vereinsversammlungen,

b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

§. 133.

Vorsteher-Wahl, Amtsdauer, Wahl-Ablehnung, Enthebung.

Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

§. 134.

Amtsthätigkeit.

Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

§. 135.

Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,
2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,
5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 136.

Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziff. 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissaire steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§. 137.

Auszahlung.

Zahlungen aus der Vereinscasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

§. 138.

Vereinsausgaben.

Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,

2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden,

3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,

4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,

5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,

6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,

7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,

8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,

9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

§. 139.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,

2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,

3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,

4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,

5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,

6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

§. 140.

Rechnungsführer.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 141.

Jahres-Rechnung.

Jede Jahres-Rechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereins-Commissairs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

§. 142.

Vereins-Angehörige.

Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

§. 143.

Beaufsichtigung.

Die Gewerbs-Vereine sind der Aufsicht und Leitung der Districts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbs-Vereinen werden von der Districts-Polizeibehörde eigene Commissaire bestellt.

Diese Vereins-Commissaire müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziff. 1 — 6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereins-Commissaire Anzeige zu erstatten.

§. 144.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Districts-Polizeibehör-

den in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

§. 145.

Gesellen-Unterstützungs-Vereine.

Wie die Gewerbs-Vereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

§. 146.

Auflösung der Gewerbs-Vereine.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbs-Ordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

§. 147.

Gewerbliche Associationen.

Außer den Gewerbs-Vereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften — bestehen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

§. 148.

Handels-Innungen — Gremien.

Handlungs-Gremien.

Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127 bis 146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthüm-

lichen Verhältnisse einzelner Handels-Vereine besondere Anordnungen zu erlassen. —

§. 149.

Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe, dann Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerbe- Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handelskammern.

An die Stelle der §§. 135 — 162 der Gewerbs-Instruction vom 17. December 1853 haben die Bestimmungen der k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Exemplificatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehalts und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagemacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefeholzmacher),
Bettfedernreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und
Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken,
Brasil- und Schneeberger-, Schnupftabak-Verfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,

Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantesverfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien denn Stroh,
Decateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbuschverfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,
Filztuchfabrication,
Fischbeinwaarenfabrication,
Fischereigerätheverfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchteansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel- Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus- Modeartikelverfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffetverfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gypsarbeiter, Gypsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas und Spiegelschleifer,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmenverfertiger,
Die Ausführung der Gold — Farben — Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindrucker-Arbeiten.
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrikation,
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Petschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmonikenverfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kardätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instru-

menten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,
Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Karchzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuck-Waarenverfertiger,
Kitter,
Klaviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravattenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen,
Leonische Waarenfabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilderverfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastriranstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,
Matrazenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstabenverfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider.
Meubelreiniger,
Modellirer (Holzmodellverfertiger),
Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger,
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten,
Mützenmacher (Kappen- und Haubenmacher),
Nachtlichtmacher,
Näherinnen, Weißnäherinnen;
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressenverfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermachéarbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,

Putz- und Kleidermacherinnen (Frauenputz- und Frauenkleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein,
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchenfabrication,
Schuhmacherwerkzeugverfertiger,
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shwalputzer,
Senfbereiter,
Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolirer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappeverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Stickeln und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stuckmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kittverfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaarenverfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccaturarbeiter,
Tabakrappirer,
Tabakspinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafondreiniger,
Tintenbereiter,
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren,

Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger,

Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),

Wachsbossirer und Wachsbildner,

Wachstuchverfertiger,

Wäscher, Bügler, Glanzierer,

Wagengrätzmacher,

Walker (ohne Mühle),

Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,

Wattmacher,

Weberei in allen Zweigen,

Wichsbereiter,

Wollschuhmacher,

Zirkelschmiede,

Zündhölzchen-, Zunder- u. Schwammmacher,

Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen.

Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.

Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Bekanntmachung vom 5. November 1862, Reggsbl. S. 2469 — 2473 den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 209 des Polizeistrafgesetzbuches, im Zusammenhalte mit §. 76 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 werden für den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern nachstehende Vorschriften zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Die Malzfabriken und Malzniederlagen unterliegen, bei der nahen Betheiligung des k. Aerars in Ansehung des Aufschlagsgefälles, der Controle der Aufschlagsverwaltung und ihrer Organe.

2) Vor der Verbringung des Malzes aus der Fabrik in die Niederlage, so wie vor der Entsendung von Malz aus der Fabrik oder Niederlage nach jedem, in einem anderen Stationsbezirke gelegenen, Orte, ist der am Sitze der Fabrik oder Niederlage zuständige Aufschlagsuntereinnehmer behufs der Controle und Verification beizuziehen.

3) In beiden Fällen hat der Abgeber in einer doppelt gefertigten Declaration die Quantität des zu verabfolgenden Malzes — mit An-

gabe der Zahl der Säcke, dann des Bestimmungsortes und des Empfängers — zu bezeichnen.

Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt.

4) Der zur Controle berufene Aufschlagsuntereinnehmer hat, nach richtigem Befunde, die beiden Exemplare der Deklaration durch Unterschrift zu verifiziren.

Sollte das zu verbringende Malz zu nicht aufschlagspflichtiger Verwendung bestimmt sein, so ist dieß in der Deklaration, unter bestimmter Bezeichnung des Verwendungszweckes, anzugeben.

5) Das eine Exemplar der Deklaration hat die zu verbringende Waare zu begleiten, und zugleich dem Transportanten — gegenüber den Organen des öffentlichen Dienstes — als Legitimation in Ansehung der Bestimmung des Malzes und des Ortes der Verbringung zu dienen, das andere Exemplar ist sofort dem Aufschlagsuntereinnehmer zuzustellen, der dasselbe an die, für den deklarirten Bestimmungsort zuständige Aufschlagsstation, behufs der weiter geeigneten Controle, unverweilt amtlich zu übersenden hat.

6) Am Sitze jeder Malzniederlage obliegt es den einschlägigen Aufschlags-Controlorganen, von den Geschäftsbüchern, welche der bestellte Commissionär über Malzlagerung und Abgabe, und zwar in letzterer Beziehung stets mit Bezeichnung der einzeln verabfolgten Malzquantität, des Namens des Käufers, seines Wohnortes und der Zeit der Abgabe, zu führen hat, vierteljährig Einsicht zu nehmen, Material-Einnahme und Ausgabe abzugleichen, und, falls das Ergebniß im Befunde des Effektivbestandes wesentliche Abweichungen zeigen sollte, Erläuterung zu fordern, und von den gemachten Wahrnehmungen, zum Zwecke der Controle, den erforderlichen dienstlichen Gebrauch zu machen.

München den 5. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Zu Art. 209 Abs. 3 und 4.

Siehe §. 33 der Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend. Rggsbl. S. 1489—1528 s. oben zu Art. 63 und 64 S. 63.

Zu Art. 211 Abs. 3.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (Rggsbl. S. 1418—1425. (S. Art. 46 S. 39.)

§. 25.

Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, berufen.

Zu Art. 213 Abs. 1.

Verordnung vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend. Rggsbl. S. 97—103.

Ludwig I. ꝛc.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwickelung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen, — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen:

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke, nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwickelung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokal-Schulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besonderen Privat-Anstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich, erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privat-Unterrichts-Anstalten oder sogenannten Fabriksschulen wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Kommunion bei den Katholiken, und der Konfirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme bei-

zuwohnen, sofern ihnen nicht etwa dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Januar 1840.

Ludwig.

von Abel.

Verordnung vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend. Rggsbl. S. 561–564.

Maximilian II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter theilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Jänner 1840, die Verwendung der werktags-

schulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I.

Die Zulassung von werktagsschulpflichtigen Kindern zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken ist durch das vollendete zehnte Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Lebensalter entsprechenden Elementarbildung, sowie eines entsprechenden Religions-Unterrichtes bedingt.

II.

Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder wird auf neun Stunden des Tages festgesetzt.

Eine Verwendung derselben zu Nachtarbeiten darf niemals und unter keiner Bedingung stattfinden.

III.

Für den Schulunterricht solcher Kinder sind während der bestimmten Arbeitszeit täglich drei Stunden zu verwenden.

Im Uebrigen und soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Aenderung eintritt, hat es bei den sämmtlichen Bestimmungen der Verordnung vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in den Fabriken betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben und es ist dieselbe überall auf das Genaueste zu vollziehen und der Vollzug zu überwachen.

Insbesondere sollen die Eigenthümer von Fabriken und größeren Gewerken angehalten werden, werktagsschulpflichtige Kinder nur unter Aufsicht eines anerkannt rechtschaffenen Arbeiters oder Aufsehers in den Fabriken zu beschäftigen und, so weit immer möglich, die Trennung der Geschlechter zu bewerkstelligen.

Unsere Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 16. Juli 1854.

Max.

von Zwehl. Graf von Reigersberg.

Zu Art. 214 Abs. 4.

Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 1418—1425 (S. Art. 46 S. 39).

§. 26.

Die im Art. 214 Abs. 4 vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Distriktspolizei-Behörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

Zu Art. 220.

Verordnung vom 10. September 1863, die Landesgestütanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. Rggsbl. S. 1545—1576.

Maximilian II. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, so wie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferdezucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen, und verordnen hienach — und zwar was den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches — was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehende Landgestüts-Anstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern und

2) veredelte Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes und

b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestüts-Anstalt ob:

1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckgemäße Vertheilung auf die Beschälstationen,

2) die Ueberwachung des Privat-Beschälgeschäftes,

3) die Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht.

§. 3.

Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Landgestüts-Anstalt, welch' letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erfordernisses, seiner Zeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 4.

Der Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode und resp. das Finanzgesetz hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatskasse,

2) die Erträgnisse des Stammgestüts,

3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren,

4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes,

5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit,

6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stammgestütes.

§. 5.

Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militärverpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

II. Abschnitt.

Die Benützung der Beschälstationen.

§. 6.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7.

Zur Bedeckung durch Beschälhengste der Landgestüts-Anstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei

b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der kontrolirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8.

Für jede Stute, welche Behufs der Bedeckung zum ersten Male auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung giltiges Approbationszeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von dem Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschälwärter vorzunehmen.

§. 9.

Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbationsgebühr,

b) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Eine anderweitige Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammtbetrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt, und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst, als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestüts-Verwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10.

Die Landgestüts-Verwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8 erwähnte erstmalige Approbation der Zuchtstuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütskassa, weshalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Funktionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt.

Der Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes.

§. 11.

Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

§. 12.

Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise können Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privat-Beschälgeschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Beschälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juli einschließlich giltig.

§. 13.

Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der eben erwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14.

Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Kommissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspektions-Offizier der Landgestüts-Verwaltung als Vorsitzendem und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferdezucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Kommissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestüts-Verwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15.

Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Abs. 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Kommission hat nach Maßgabe des von der Landgestüts-Verwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfs, durch die betreffende Kreisregierung, Kammer

des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Kommissions-Verhandlungen erfolgt durch die Landgestüts-Verwaltung.

§. 16.

Die Kommissions-Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Funktion ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17.

Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste findet im Monate Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landgestüts-Verwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeitpunkte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Kommission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monates Februar, und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen, eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privat-Beschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer jeden der Landgestüts-Inspektionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspektions-Offizier der Landgestüts-Verwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18.

Die Kommission entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengstbesitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gauritt gestattet werden soll, — nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß der Kommission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzulässig.

§. 19.

Die Kommissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung, mit Ausschluß aller Nebenrücksichten, abzugeben.

Die beiden im §. 14 Abs. 1 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Funktion von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20.

Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach einem von der Landgestüts-Verwaltung desfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;

2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;

3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungsbezirks;

4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;

5) genaue Bezeichnung des Ortes, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;

6) Zeitdauer der Giltigkeit des Erlaubnißscheines;

7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs- und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestüts-Verwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21.

Die zum Privat-Beschälgeschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestütsbrandzeichen (B mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22.

Ueber die Kommissions-Verhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche in §. 20 aufgeführten Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4, dann 7, aufgeführten mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protokollführers gestattet.

§. 23.

Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnißscheine sind zunächst aus dem Ertrage der desfalls zu erhebenden Gebühren, eventuell aus der Landgestütskassa zu bestreiten.

§. 24.

Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben desfalls vor deren Vornahme, und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 25.

Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes ist überdies eine Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26.

Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Landgestüts-Verwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und

b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestüts-Inspektion einzusenden, von welcher sie der Landgestüts-Verwaltung gleichzeitig mit dem Jahresberichte vorzulegen sind.

§. 27.

Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr

der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 28.

Wer das Privat-Beschälgeschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Art. 220 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird.

§. 29.

Die Besitzer von licenzirten Privat-Beschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbations-Kommission von der Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

IV. Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungspreisen.

§. 30.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestüts-Verwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere aneinander liegende Beschälstationen zu einem Preisbewerbungsbezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Preisevertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung, in Verhinderungsfällen aber von dessen Stellvertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31.

Preise werden sowohl für Hengste, als auch für Stuten ertheilt, ebenso

können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung, um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem dritten und fünften Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;

3) bei Stuten zwischen dem fünften und siebenten Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungsgründe oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privat-Beschälregister.

§. 33.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziff. 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privat-Beschälhengste und Mutterstuten (§. 32 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Konkurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 35.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht, geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt.

§. 38.

Die oberste Leitung der Landgestüts-Anstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestüts-Anstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disziplinar-Angelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disziplin untergeordnet.

§. 39.

Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Landgestüts-Verwaltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Kassa- und Rechnungswesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspektions-Offiziere der Anstalt aufzustellen.

§. 40.

Für jeden Landgestütsbezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestüts-Inspektion, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Landgestüts-Verwaltung von einem Inspektions-Offizier besorgt werden.

§. 41.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung erhält aus der Landgestütskassa für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Funktionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Funktion des Verwaltungsbeamten ist ein Quartiermeister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere sind bei den Heeres-Abtheilungen, denen sie angehören, kommandirt zu führen und zu ersetzen, und haben ihre sämmtlichen, normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestüts-Anstalt überzugehen.

Die zum Dienste der Letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeres-Abtheilungen beurlaubt, und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestütskassa.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Offiziere und Militärbeamten, dann Unteroffiziere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Kategorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin kommandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44.

Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspektions-Offiziere zu erstatten.

§. 45.

Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Be-

schälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46.

Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Kassa- und Rechnungswesen der Landgestüts-Anstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestüts-Anstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Controle des Kassa- und Rechnungswesens der Landgestüts-Anstalt betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47.

Die Landgestüts-Verwaltung steht zu Unseren Kreisregierungen im Verhältnisse der Koordination. Requisitionen an die den letzteren untergeordneten Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Accorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschälwärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestüts-Verwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48.

Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das dortselbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspektions-Offizieren die Wahrung und Vertretung der Interessen des Landgestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49.

Unsere Kreisregierungen, sowie die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben die Landgestüts-Verwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Distrikts-Polizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschälordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspektion auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privat-Beschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspektions-Offiziere der Landgestüts-Anstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschälstationen und sonstigen sich ergebenden Anlässen mit dem betreffenden Beamten der Distrikts-Verwaltungsbehörde ein die Interessen des Landgestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter, kräftig zu unterstützen und mit Benützung der ihm desfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestrebungen der bestehenden Pferdezuchtsvereine eine ersprießliche Mitwirkung.

VI. Abschnitt.

Die Berathungs-Comités.

§. 51.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den desfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger prinzipieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen, und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober, am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreisberathungscomité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten, zu bestehen:

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins,

b) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern,

c) aus einem autorisirten Thierarzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspektions-Offizier der Landgestüts-Anstalt beizuziehen und womit dort, wo sich ein Beschälerstall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

§. 52.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-Referenten einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrations-Kommission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestüts-Verwaltung, dann der Inspektions-Offiziere, zu bestehen hat:

a) aus dem Chef Unseres Oberststallmeisterstabes oder seinem Stellvertreter,

b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines,

c) aus 2 bis 3 mit der Pferdezucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten und deshalb besonders einzuladenden Oekonomen oder sonstigen Fachmännern, und

d) aus einem autorisirten Thierarzte.

Mit dieser Berathung ist zeitweise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Beschälerställe zu verbinden.

§. 53.

Die Mitglieder dieser Berathungscomités haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestüts-Anstalt geeignet zu benützen.

§. 55.

Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt Seite 1345 u. f., diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Abs. 3, dann vom 13. Oktober 1853, Regierungsblatt Seite 1501 u. f., vom 5. Februar 1855, Regierungsblatt Seite 97 u. f., und vom 14. Jänner 1857/. Regierungsblatt Seite 121 u. f., aufgehoben.

Berchtesgaden, den 10. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Lutz.

Zu Art. 221.

Verordnung vom 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. Rggsbl. S. 661—672.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zur Beseitigung jener Uebelstände, welche hinsichtlich der Haltung und Verwendung der Zuchtstiere in den Gemeinden vielfach bestehen, mit Rücksicht auf die von den Organen des landwirthschaftlichen Vereines desfalls zu erkennen gegebenen Wünsche zu verordnen was folgt:

§. 1.

Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht in

der Gemeinde bestimmt sind, sie mögen von der Gemeinde selbst, oder von Einzelnen auf Grund bestehender Verpflichtung gehalten werden, dann jene Zuchtstiere, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung gewerbsmäßig zur Zucht verwendet werden, müssen von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens anderthalb Jahre alt, und dürfen weder wegen allzuweit vorgerückten Alters, noch aus anderen Ursachen zum Züchtungs-Geschäfte untauglich sein.

§. 2.

Diese sämmtlichen Zuchtstiere sind alljährlich einmal und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel im Frühjahre, von dem Bezirksthierarzte unter Zuziehung der Aufsichtskommission (§. 13) oder mindestens eines Mitgliedes derselben, in Bezug auf die vorbemerkten Eigenschaften einer sorgfältigen, an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung zu untergeben.

Die Untersuchung ist, so weit dieß nur immer thunlich sein wird, bei Gelegenheit der Schaf- oder Hundevisitation, oder bei anderen dienstlichen Anlässen vorzunehmen.

§. 3.

Der Bezirks-Thierarzt hat den Befund der Untersuchung sammt dem Ergebnisse der übrigen Wahrnehmungen bezüglich des Zustandes und Betriebes der Rindviehzucht in der Gemeinde alljährlich am Schlusse der Visitationsperiode in ein nach dem beigefügten Formulare lit. A herzustellendes Verzeichniß in Kürze aufzunehmen und dasselbe der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welch' Letztere es dem Bezirkskomité des landwirthschaftlichen Vereines zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung mittheilt und die erforderlichen Verfügungen trifft.

§. 4.

Wird ein Zuchtstier der im §. 1 bezeichneten Gattung wegen Untauglichkeit des seither benützten, oder aus anderer Ursache in der Zwischenzeit neu angeschafft, so ist hierüber, und zwar mindestens acht Tage, ehe derselbe zum Sprunge verwendet wird, dem Bezirks-Thierarzte zum Zwecke der nach §. 2 vorzunehmenden Untersuchung Anzeige zu erstatten.

§. 5.

Der Bezirks-Thierarzt hat für die jedesmalige Untersuchung, da wo nur ein einziger Stier der fraglichen Art in der Ortsgemeinde vorhanden ist,

dreißig Kreuzer, und wo sich deren mehrere befinden, vierundzwanzig Kreuzer für jedes Stück, im Falle des §. 4 aber neben dieser Taxe auch noch die gewöhnlichen Diätengebühren anzusprechen.

§. 6.

Die Bezahlung dieser Untersuchungsgebühren liegt demjenigen, welcher den Stier zur gewerbsmäßigen Benützung hält, in allen übrigen Fällen aber der betreffenden Gemeinde ob.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung fällt jedoch für Letztere dort hinweg, wo dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeinde-Zuchtstiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse (Art. 27 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend), übertragen ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben übrigens thunlichst dahin zu wirken, daß die obenerwähnte Einrichtung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege, sohin mit Zustimmung der Distriktsräthe, allenthalben herbeigeführt werde.

§. 7.

Für die bei der Untersuchung nach der Vorschrift des §. 1 als tauglich befundenen Stiere wird von dem Bezirksthierarzte ein durch den Vorstand der Aufsichtskommission oder dessen Stellvertreter mitunterzeichneter, bis zur nächstjährigen Visitation giltiger Erlaubnißschein nach dem beigefügten Formulare lit. B ausgestellt.

Die Erhebung einer besonderen Gebühr für die Ausstellung des Scheines findet nicht statt.

§. 8.

Wird gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes Beschwerde geführt, so entscheidet hierüber die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf Grund weiteren sachverständigen Gutachtens.

§. 9.

Die Verwendung der in §. 1 bezeichneten Stiere zur Zucht ohne vorgängige Erlangung des Erlaubnißscheines ist verboten.

§. 10.

Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Gemeinde-Zuchtstiere ist nach der Zahl der Kühe in der Art zu bemessen, daß auf einen Zuchtstier in der Regel nicht mehr als 100 faselbare Kühe und Kalben treffen.

§. 11.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Zuchtstiere der Gemeinden nur von solchen Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verlässige Viehhalter bekannt sind, und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

Das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe (im Turnus) ist ausnahmsweise nur dann und in so weit gestattet, als es nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit erheblichen Nachtheilen für die Zuchtstiere nicht verbunden ist, und sowohl von dem Bezirksthierarzte, als von der Aufsichtskommission als unbedenklich zugestanden wird.

§. 12.

Die Uebertretung des im §. 9 ausgesprochenen Verbotes hat eine je nach den Umständen des gegebenen Falles zu bemessende Geldstrafe bis zu dem Maximalbetrage von 15 fl. zur Folge, worüber die betreffende Distriktspolizeibehörde, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bestehenden Vorschriften entscheidet.

§. 13.

Die Ueberwachung und Förderung der Rindviehzucht in der Gemeinde liegt zunächst der Aufsichtskommission ob.

Diese Kommission besteht aus dem Gemeindevorstande und aus 2 bis 3 sachkundigen, von der Gemeindeverwaltung aus ihrer Mitte, oder aus der Reihe der übrigen Gemeindeglieder zu wählenden Mitgliedern.

Ein Anspruch auf Remuneration ist mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte nicht verbunden.

§. 14.

Die Aufsichtskommission hat für den entsprechenden Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften in der Gemeinde zunächst Sorge zu tragen, auf die Beseitigung wahrgenommener Mißstände durch Rathertheilung und Ermahnung hinzuwirken und erforderlichen Falles durch Anzeige bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde die benöthigte Einschreitung herbeizuführen.

Derselben liegt ferner ob, dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem vorhandenen Viehschlage angemessene, und wenn dieser nicht entspricht, zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtstiere angeschafft, daß für deren gute Haltung und Pflege Vorsorge getroffen und überhaupt das Züchtungsgeschäft dem wahren Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde.

Sie hat sich desfalls mit dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines in's Benehmen zu setzen und die von dieser Seite zugehenden Rathschläge thunlichst zu berücksichtigen.

Wir vertrauen schließlich zu unseren Kreis-Regierungen und Distriktspolizeibehörden, daß sich dieselben werden angelegen sein lassen, der Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, als eines vorzugsweise wichtigen Zweiges der Landeskultur auch fernerhin die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und den Vollzug der gegenwärtigen, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltenden Bestimmungen vom Standpunkte der Gemeinde-Kuratel und der Gesundheitspolizei, innerhalb der desfalls vorgezeichneten Grenzen, zu überwachen und zu sichern.

Neapel, den 4. Mai 1857.

Max.

Frhr. von der Pfordten. Graf von Reigersberg.

Formular lit. A.

Tabellarische Uebersicht

des Ergebnisses der auf Grund der allerhöchsten Verordnung von ..... in dem Bezirke des k. Landgerichtes .... vorgenommenen Untersuchung der Zuchtstiere und der Wahrnehmungen über den Zustand der gemeindlichen Rindviehzucht überhaupt.

Num. curr.	Zeit der Untersuchung		Name der Gemeinde	Name und Wohnort des Stierhalters	Des Zuchtstieres						Zahl der faselbaren Kühe und Kälber	Sonstige Bemerkungen
	Tag	Monat			Alter (Jahre)	Race	Farbe und Abzeichen	Körperbeschaffenheit	Haltung und Pflege	Tauglichkeit zur Zucht		
												Datum .... Unterschrift des Bezirks-Thierarztes

Formular lit. B.

Erlaubniß-Schein.

Der untenbezeichnete Zuchtstier No. . . in der Gemeinde . . . . . k. Landgerichts . . . . ist heute gemäß §. . . der allerhöchsten Verordnung vom . . . . . untersucht und zum Sprunge tauglich befunden worden, worüber gegenwärtiger, auf die Dauer eines Jahres giltiger Erlaubniß-Schein ausgestellt wird.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Bezirksthierarzt. — Die gemeindliche Aufsichtskommission.

N. N. — N. N.

N. N.

Beschreibung des Zuchtstieres:
Alter:
Raçe:
Farbe und Abzeichen:

Zu Art. 225.

S. Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vom 4. März 1863, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches oben bei Art. 45 S. 38, 39.

Zu Art. 229.

Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr. Rggsbl. S. 1657—1666.

Maximilian II. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches für Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- oder Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2.

Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3.

Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,
für Dammböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. Oktober,
für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
für Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August.

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen, ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5.

Wenn der Jagdausübungs-Berechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten

zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6.

Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feldjagd festgesetzten verlegt werden.

§. 7.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hegezeit für den eigenen Hausbedarf von der Distrikts-Polizeibehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8.

Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungs-Berechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens — nicht begriffen.

§. 9.

Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10.

Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann stattfinden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Federwildarten von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11.

Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel, ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distrikts-Polizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13.

Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§. 14.

Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder keine vergifteten Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fußangeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15.

Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert,

c) bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiblinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17.

In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von den Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- und Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Distrikts-Polizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§. 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Art. 202 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit

dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München den 5. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Zu Art. 231.

S. §. 2 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. oben bei Art. 45 S. 35, 36.

Bekanntmachung, die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. Rggsbl. S. 311—312.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zur Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 928 und Kreisamtsblatt der Pfalz S. 620) die gesetzlichen Bestimmungen, welche bezüglich der Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges (Art. 231 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) im Regierungsbezirke der Pfalz dermal bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Kreisamtsblatt der Pfalz an insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 22. März 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Vogel.

Nachträge.

Zu Art. 45 Abs. 2.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. März 1866, Rggsbl. S. 308, 309, die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. s. Art. 231 S. 491.

Zu Art. 77, 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 13. Dezember 1865, Rggsbl. S. 1394—1401, die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei betr.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit den Königl. Regierungen von Sachsen, Hannover und Württemberg über die Paß- und Fremdenpolizei eine Uebereinkunft abgeschlossen worden und allseitig ratifizirt worden ist, wird dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die großherzoglichen Regierungen von Baden und Oldenburg ihren Beitritt zu gedachter Uebereinkunft nach §. 15 derselben erklärt haben.

München den 13. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehres in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die königl. bayerische Regierung:

den Polizeidirektor Pfeufer;

die kgl. hannoverische Regierung:

den General-Polizeidirektor v. Engelbrechten;

die kgl. württembergische Regierung:

den Stadtdirektor Oberregierungsrath von Majer;

die kgl. sächsische Regierung:

den geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritte in dieselben, sowie beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepasses befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihren zuständigen Behörden auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen oder zu versagen und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken,

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen

in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;

2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;

3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der contrahirenden Staaten auch selbst zur blosen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst ausgestellt werden.

Personen, welche mit den zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten 2c. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vgl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines anderen Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinslande schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visums der Reisepapiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt es jedoch vorbehalten, für die im §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visums ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benützung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen, und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Klassen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w., zugleich als Reisepapiere zu benützen sind, soferne sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht.

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse, oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der

von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, k. Polizeidirektor.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirektor.
(L. S.) Hugo Häpe, geh. Regierungsrath.

Verordnung vom 9. Dezember 1865, Rggsbl. S. 1409—1420, das Paßwesen betr.

Ludwig II. rc.

Mit Bezugnahme auf die unter'm 7. Februar l. Js. hinsichtlich der Paß- und Fremdenpolizei zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft (Rggsbl. v. J. 1865 S. 1393 u. ff.) finden Wir Uns bewogen, über das Paßwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zu Reisen und zum Aufenthalte im Inlande, zum Austritte über die Grenze, zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paßvereine angehörigen Staaten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§. 4 und 5, keines besonderen Reisepapieres.

§. 2.

Ausländer sind beim Eintritte in das Königreich, beim Austritte über die Grenze, sowie während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen im Inlande unter dem im §. 1 bezeichneten Vorbehalte von der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Reisepapieres befreit.

Die Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann des

Innern, sind jedoch ermächtigt, den Eintritt von Angehörigen auswärtiger Staaten in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsgemäßen Passes aus Rücksicht auf die paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in diesen Staaten durch besondere Anordnung abhängig zu machen.

§. 3.

Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthaltes und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4 Absatz 1.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande, soferne nicht etwa das Erforderniß eines solchen Visum bei den auf Grund des §. 2 Abs. 2 erlassenen besonderen Anordnungen zugleich vorgeschrieben wird.

§. 4.

Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht.

Inländer dieser Kategorie bedürfen zu ihren Reisen in den dem Paßvereine angehörigen auswärtigen Staaten eines Reisepasses oder einer von der zuständigen bayerischen Behörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde, in welcher ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Ausländer, welche im Königreiche um die polizeiliche Bewilligung zum Hausirhandel oder zu einer sonstigen, im Umherziehen zu betreibenden Erwerbsart nachsuchen, müssen mit einem Reisepasse oder einer von der zuständigen Behörde ihres Heimathsstaates ausgestellten Beglaubigungsurkunde des bezeichneten Inhalts versehen sein.

§. 5.

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen müssen bei Reisen im Königreiche zum Zwecke der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein.

Handwerksgesellen, Gewerbs-Gehilfen, Dienstboten und andere Inländer, welche außerhalb des Königreichs in einem dem Paßvereine angehörigen Staate Arbeitsgelegenheit oder Dienste aufsuchen, bedürfen eines Passes oder müssen die nur für das Inland giltige Reiselegitimation ihres Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuches auf jene Reisen ausdehnen lassen.

Ausländer, welche im Königreiche zum Zwecke des Aufsuchens von Arbeitsgelegenheit oder Diensten reisen, müssen mit einem Passe oder mit einem von der zuständigen Behörde des Heimathsstaates ausgestellten Arbeits-, Dienstbotenbuche oder sonstigen Ausweise versehen sein, in welchem ihre Staats- und Ortsangehörigkeit, Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

§. 6.

Bayerischen Staatsangehörigen sind auch in Zukunft auf ihr Verlangen zu Reisen im Inlande Legitimationsurkunden und zu Reisen im Auslande Pässe zu ertheilen, soferne kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nothwendigsten Reisemitteln versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen.

§. 7.

An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militärpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 8.

Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande und in den übrigen Paßvereinsstaaten oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Von der erfolgten Ertheilung von Pässen an Angehörige der Paßvereinsstaaten sind deren Heimathbehörden zu benachrichtigen.

§. 9.

Die Legitimationsurkunden und die Reisepässe sind nach gleichmäßigen, für dieselben vorgeschriebenen Formularien auszustellen.

§. 10.

Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten:

Vor- und Zunamen,
Stand oder Beschäftigung,
Wohnort,
Reiseziel,
Unterschrift,
Personalbeschreibung des Reisenden,
Giltigkeitsdauer.

§. 11.

Der Reisepaß darf in der Regel nur auf eine Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehegattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffmannschaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde beglaubigte Equipagen-Rolle eingetragen wird.

§. 12.

Die Legitimations-Urkunden werden bis auf die Dauer eines Jahres ausgestellt und können verlängert werden.

Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über 3 Jahre erstreckt werden.

§. 13.

Die Ausstellung der Legitimationsurkunden steht:

1) in München der k. Polizeidirektion,

2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Stadtcommissariaten,

3) in den übrigen Polizeibezirken den k. Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren

bezüglich der Inländer zu, welche in dem betreffenden Polizeibezirke heimathberechtigt sind oder zeitlich sich aufhalten.

§. 14.

Zur Ausstellung von Pässen in das Ausland sind ermächtigt:

1) Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern an alle Inländer ohne Ausnahme,

2) die Kreisregierungen, K. d. Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,

3) die im §. 13 genannten Distrikts-Polizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ausdehnung der Arbeits- und Dienstbotenbücher zu Reisen in das Ausland und auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer.

§. 15.

Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Kgl. Gesandtschaften sind berechtigt, den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Pässe zur Rückreise nach Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere, in letzteren nicht angeführte Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland, ist der betreffenden Kreisregierung, K. d. Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten kgl. Consuln und Handels-Agenten eine Zuständigkeit in Paßsachen einzuräumen sei, hat das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

§. 16.

Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt:

1) Für die Ausstellung einer Legitimationsurkunde ist lediglich der Betrag von 4 kr. (Stempelgebühr und Vergütung für das Formular) zu erheben.

2) Für einen Paß in das Ausland, sowie für den an einen Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Paß ist zu entrichten

a) eine Taxe von 24 kr., wenn derselbe von einer Distrikts-Polizeibehörde oder einer Kreisregierung, Kammer des Innern,

b) eine Taxe von 1 fl. 12 kr., wenn derselbe von dem k. Staatsministerium des 2c. Aeußern ausgestellt wird.

3) Für die von den k. Gesandtschaften zur Weiterreise in das Ausland ausgestellten Pässe ist gleichfalls eine Taxe von 24 kr., für die von

denselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Pässe aber keine Taxe zu erheben.

4) Bezüglich der von Consuln oder Handelsagenten ausgestellten Pässe hat es bei den im Regierungsblatte v. J. 1833 S. 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

§. 17.

Jeder Reisende — Inländer sowohl als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Distriktspolizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheitsorgane sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufspflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten, und gegen diese stets ein anständiges, taktvolles Benehmen zu beobachten.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München den 9. Dezember 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 28. Dezember 1865 (Rggsbl. S. 1571, 1572), Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei.

Nachdem die freie Hansestadt Bremen in Gemäßheit des §. 15 der obenerwähnten am 7. Februar l. J. zu Cöln abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird dieser Beitritt zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. Dezember 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei betr. Rggsbl. 1866 S. 403.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Die großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung hat unter'm 26. März l. Js. ihren Beitritt zu der am 7. Februar v. Js. zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Paß- und Fremdenpolizei (Regierungsblatt Nr. 64 vom Jahre 1865 S. 1393) mit dem Vorbehalte erklärt, daß die Vorschriften in §. 8 dieser Uebereinkunft im Großherzogthume nicht zur Anwendung zu bringen sind.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 3. April 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei betr. Rggsbl. 1866 S. 425—27.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung ist durch Erklärung vom 10. März l. Js. der am 7. Februar v. Js. zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Paß- und Fremdenpolizei (Reg.-Bl. Nr. 64 vom Jahre 1865 Seite 393 u. ff.) in

Gemäßheit des §. 15 derselben beigetreten. Dies wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 7. April 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover, und Würtemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei betr. Reg.-Bl. 1866 S. 139, 140.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche Regierung ist durch Erklärung vom 20. Dezember v. J. der am 7. Februar v. J. zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Paß- und Fremdenpolizei (Reggsbl. Nr. 64 vom Jahre 1865 Seite 1393 ff.) in Gemäßheit des §. 15 derselben beigetreten.

Dies wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

München den 28. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 22. März 1866, die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei betr. Rggsbl. S. 310.

Die Herzoglich Nassauische Regierung ist durch Erklärung vom 16. vor. Mts. der am 7. Februar vor. Js. zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Paß- und Fremdenpolizei (Regierungsblatt Nr. 64 vom Jahre 1865 S. 1393 ff.) in Gemäßheit des §. 15 derselben beigetreten. Dies wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 22. März 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Bekanntmachung, Uebereinkommen zwischen Bayern und Belgien, das Paßwesen betr. Rggsbl. 1866 S. 709—12.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Königlich belgischen Regierung über das gegenseitige Paßwesen ein Uebereinkommen getroffen wurde und die bezüglichen Ministerial-Erklärungen ausgetauscht worden sind, wird die diesseitige Ministerial-Erklärung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 25. Mai 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. d. Pfordten.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich bayerische und die Königlich belgische Regierung sind im Interesse der Erleichterung des Reiseverkehres über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

I.

Die einem der beiden Staaten angehörenden Reisenden sind innerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete beim Eintritte sowohl, als beim Austritte von der Pflicht zur Führung eines Reisepasses befreit.

II.

Dagegen bleiben diese Reisenden verbunden, auf amtliche Anforderung über ihre Person, ihren regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu ihrem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

III.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb, oder solche, welche Dienst oder Arbeit suchen, bedürfen zu ihren Reisen schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimatstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

IV.

Den beiderseitigen Regierungen bleibt vorbehalten, aus besonders erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit wieder einzuführen.

In solchen Fällen wird von einer derartigen Verfügung und deren Begründung thunlichst baldige Mittheilung gegenseitig zugesichert.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende der Königlich belgischen Regierung ausgewechselt wird.

München den 9. Mai 1866.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. von der Pfordten.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg bezüglich der Paß- und Fremdenpolizei betr. Rggsbl. S. 779—780.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu Gera hat ihren Beitritt zu der am 7. Februar v. Js. zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Paß- und Fremdenpolizei (Regierungsblatt Nr. 64 vom Jahre 1865 S. 1393) mit dem Vorbehalte erklärt, daß die Vorschriften des §. 8 dieser Uebereinkunft im Fürstenthume nicht zur Anwendung zu bringen sind. Auch die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist der vorerwähnten Uebereinkunft und zwar ohne Vorbehalt beigetreten.

Diese Beitrittserklärungen werden hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 20. Juni 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. d. Pfordten.

Zu Art. 100.

Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr. Rggsbl. S. 733—736.

Ludwig II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 100 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über das Einfangen, Tödten und den Verkauf von Vögeln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Einfangen, Tödten und der Verkauf nachgenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen (Blauracken), Heher (Eichel- oder Holz-, Nuß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckucke, Wiedehopfe, Ammer, Finken (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrsänger, Braunellen, Pieper, Steinschmätzer, Schwalben, Nachtschwalben, Eisvögel, Störche, Bussarde, (Mauser oder Mausefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

§. 2.

Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten Vögel außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§. 4.

Eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 und von dem in §. 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregiernngen, Kammern des Innern, sind überdieß ermächtigt, im Interesse der Landwirthschaft eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 4. Juni 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Vogel.

Anhang,

enthaltend

die zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 erlassenen polizeilichen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften.

Vorbemerkung.

Verordnungen und polizeiliche Vorschriften mit Strafwirksamkeit können nicht blos auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches und verschiedener Spezial-Gesetze polizeilichen Inhaltes erlassen werden, sondern in zwei Fällen können medizinalpolizeiliche Vorschriften auch auf Grund von Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ergehen, nämlich auf Grund des Art. 248 und des Art. 363 Abs. 2.

Die Ursache dieser Anomalie liegt darin, daß die Uebertretung jener polizeilichen Vorschriften, welche die Bekämpfung der Gefahren ansteckender Krankheiten bei Menschen und Hausthieren bezwecken, als ein so schweres Verschulden erachtet wurde, daß hiefür das Maximum der Polizeistrafen nicht mehr zu genügen schien, sondern es als nothwendig erachtet wurde, Strafen, welche in das Bereich der Vergehensstrafen fallen, als anwendbar zu erklären.

Da eine besondere Sammlung der zum Strafgesetzbuche erschienenen Polizei-Verordnungen kaum erscheinen wird, und dem praktischen Bedürfnisse die Vereinigung aller mit der neueren Gesetzgebung in Verbindung stehender Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften in einer Sammlung entspricht, so werden die zum Strafgesetzbuche erschienenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften beigefügt.

Zu Art. 248.

Bekanntmachung vom 28. November 1865 (Rggsbl. S. 1353—1358), Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personales an die Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reg.-Bl. S. 1861) in Kraft.

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene, Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinfizirt und dürfen, bevor sie desinfizirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfektion der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

So lange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinfizirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht, oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfektion der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Wochen je über den anderen Tag, in der 2. und 3. Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfektion der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde angeordnet wird.

§. 4.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfektion bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfektionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau so bald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt es noch anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Koch.

Durch den Minister:

der Generalsekretär

Ministerialrath Graf v. Hundt.

Zu Art. 363 Abs. 2.

Verordnung vom 6. Dezember 1866 (Reggsbl. S. 1877—1902), Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung

nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an, und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

a) Rinder, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der bezeichneten Thiere und Rohstoffe unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der Rohstoffe hat sich dieser Nachweis darauf zu beschränken, daß die Rohstoffe nicht aus verseuchten Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere zu constatiren und die Ursprungszeugnisse zu controliren.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse auf den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit ist nach Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern die Absperrung der Grenze auf alle Hausthiere, dann auf Rohstoffe von denselben, so wie auf Heu und Stroh auszudehnen.

In diesem Falle treten noch folgende weitere Maßregeln ein:

1) Personen, welche vom Auslande kommen, und von denen bekannt

oder nach ihrer Beschäftigung anzunehmen ist, daß sie in infizirten Orten gewesen oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, dürfen, bevor sie sich unter ortspolizeilicher Aufsicht vollkommen gereinigt haben, mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen im Inlande nicht in Berührung treten und nicht zu Stand- oder Verwahrungsorten solcher Thiere zugelassen werden.

2) Bis auf eine Entfernung von sechs geometrischen Stunden von der Grenze einwärts dürfen Viehmärkte nicht abgehalten werden.

3) Die Benützung der an das Ausland grenzenden Weiden können die Distriktspolizeibehörden durch Verfügung an die betreffenden Viehbesitzer zeitweise untersagen.

4) Inländisches Vieh, welches im Auslande z. B. auf Weideplätzen sich befindet, darf nur aus seuchefreien Gegenden in das Inland zurückgebracht werden, wenn von der Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten die Rückbringung als zulässig erklärt ist und dabei die zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit vorgezeichneten Bedingungen eingehalten werden.

Zur Aufrechthaltung der Absperrung ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

Die vorstehend bezeichneten Absperrungsmaßregeln sind von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, sofort in Kraft zu setzen, wenn die Seuche der bayerischen Grenze bis auf sechs geometrische Stunden nahegerückt ist.

§. 5.

Ungeachtet der nach §. 4 angeordneten Grenzsperre sind aus seuchefreien Gegenden des Auslandes, so lange das Staatsministerium des Innern nicht anders verfügt, zulässig:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen freien Rindshäuten, von Hornspitzen, trockenen Rinderdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren in Säcken oder Ballen.

§. 6.

Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle folgende Bedingungen maßgebend:

A. hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die im §. 3 Ziff. 1—3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden;

2) die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen;

3) den Ortspolizeibehörden der beim Eintritt über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden;

4) zwischen dem Eintritts- und bestimmten Abladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind;

5) bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden;

6) vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen, und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen.

8) die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter polizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger, Streu und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten;

2) vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet;

3) die Transporte müssen auf denselben Wagen durch Bayern gebracht werden, auf welchen sie an der Eintrittsstation eingetroffen sind;

4) die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Transporten von Vieh nur dann benützt werden, wenn die vorherige Reinigung derselben amtlich nachgewiesen wird.

§. 7.

Für den Transport der im §. 5 lit. b bezeichneten thierischen Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden;

2) bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden;

3) an diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu kontroliren, und wenn derselbe nicht besteht, oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen;

4) wenigstens 12 Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat;

5) vom Eintritts- bis zu dem Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind;

6) bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladungsstation darf Rindvieh-Gespann nicht benützt werden, und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten;

7) die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen vor einer Verwendung zu Viehtransporten sorgfältig gereinigt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung;

2) außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet;

3) die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nur dann benützt werden, wenn die vorherige Reinigung der Wagen amtlich nachgewiesen wird.

§. 8.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so sind folgende Bestimmungen anzuordnen:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der

Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von Heu und Stroh aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen, wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann, wenn solche Transporte vom Zollvereins-Auslande kommen, sind obige Rohstoffe nach Beschluß der betreffenden Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfektion unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Verschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Inlande.

§. 9.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Ist das Auftreten der Rinderpest an einem Orte amtlich constatirt und bekannt gegeben, so tritt die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige oder Beiziehung eines Thierarztes bei jedem in diesem Orte vorkommenden Falle einer innerlichen Erkrankung von Rindvieh, Schafen oder Ziegen ein.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personales zur Anzeige bei der Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 13. Juli 1862 (Rggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 10.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungsfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und provisorisch

1) die Sperre des infizirten Stalles oder Standortes zu verfügen,

2) den Weidetrieb einzustellen,

3) die Wegbringung von Rindvieh, Schafen oder Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung alles Dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

§. 11.

Bei Verdacht des Ausbruches der Rinderpest hat die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu konstatiren, wobei, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Tödtung eines verdächtigen Thieres verfügt werden kann.

Wird durch diese Constatirung der Verdacht nicht völlig gehoben, so hat sogleich die Aufnahme des gesammten Viehstandes an Rindvieh, Schafen und Ziegen im Orte zu erfolgen und treten zugleich nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) wenn das getödtete Thier bei der Constatirung nicht unverdächtig erkannt wird, ist dasselbe unter der Aufsicht des Thierarztes und nach dessen Anleitung mit Haut und Haar zu vergraben;

2) alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen;

3) Dünger, Streu, Futter und Utensilien dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden;

4) der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen oder Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb, ist zu untersagen;

5) das Schlachten noch nicht erkrankter Thiere kann ungeachtet der Absperrung unter Aufsicht eines Thierarztes und unter Beachtung der zur Verhütung der Verschleppung der Seuche ergehenden polizeilichen Anordnungen geschehen.

Das Fleisch der geschlachteten Thiere darf, nachdem es 24 Stunden abgekühlt ist, in und außer dem Orte verwendet werden, wenn die Thiere vor und nach der Schlachtung thierärztlich vollkommen unverdächtig erkannt worden sind.

Die Mägen und der Darmkanal müssen aber jedenfalls sechs Fuß tief unter Aufsicht eines Thierarztes vergraben werden.

Die Häute sind da, wo sie nicht sofort in die Schwitzkammer oder Aeschergrube eines Gerbers am Orte gebracht werden können, vierundzwanzig

Stunden in Kalkwasser zu legen und sodann acht Tage dem Luftzuge auszusetzen, Hörner und Klauen sind zwölf Stunden in Salzwasser zu legen, dann abzuwaschen und zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

Nach auswärts dürfen die nach diesen Vorschriften behandelten Häute und Rohstoffe erst dann verwendet werden, wenn der Seuchenverdacht amtlich als beseitigt erklärt ist.

Dieselben Anordnungen sind maßgebend, wenn ein behufs der Constatirung getödtetes verdächtiges Thier nach der Tödtung als vollkommen unverdächtig erkannt worden ist.

Thiere, welche nach der Schlachtung verdächtig befunden werden, sind unter Aufsicht eines Thierarztes mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben so lange fortzudauern, bis sie von der Distriktspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 12.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich constatirt, so hat die Aufnahme des Viehstandes an Rindvieh, Schafen und Ziegen im Orte zu erfolgen, wenn sie nicht auf Grund des §. 11 kurz vorher stattgefunden hat.

Zugleich sind folgende Maßregeln in Vollzug zu setzen:

1) Alle seuchenkranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchenkranken im gleichen Hause, Stalle oder Standorte, oder in derselben Heerde sich befanden, oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen unter Leitung eines Thierarztes und amtlicher Aufsicht getödtet werden.

2) Die gefallenen und getödteten seuchekranken Rindviehstücke müssen an dem hiefür von der Distriktspolizeibehörde eigens bestimmten Platze mit Hörnern und Klauen und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht eines Thierarztes vergraben werden.

3) Das Fleisch der getödteten, nicht seuchekranken Thiere darf, nachdem es 24 Stunden abgekühlt, in und außer dem Seuchenorte verwendet werden, wenn die Thiere im Leben und nach der Tödtung thierärztlich vollkommen unverdächtig befunden worden sind.

Die Mägen und der Darmkanal solcher Thiere müssen aber jedenfalls, wie Ziff. 2 bestimmt, vergraben werden.

Die Häute sind da, wo sie nicht sofort in die Schwitzkammer oder Aeschergrube eines Gerbers am Orte gebracht werden können, 24 Stunden in Kalkwasser zu legen und sodann acht Tage dem Luftzuge auszusetzen,

Hörner und Klauen sind zwölf Stunden in Salzwasser zu legen, dann abzuwaschen und zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

Die Verwerthung der nach diesen Vorschriften behandelten Häute und Rohstoffe nach auswärts darf erst stattfinden, nachdem die Seuche amtlich erloschen erklärt ist.

4) Alle Ställe oder Standorte, in welchen sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, müssen nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

a) kein lebendes Rindviehstück darf aus solchen Ställen oder Standorten außer zur Tödtung heraus- und kein Stück in dieselben hineingebracht werden.

b) Die Ställe oder Standorte dürfen nur vom Wartpersonale, dem Vieheigenthümer oder dessen Stellvertreter, dann von den amtlich besonders ermächtigten Personen betreten werden.

c) Das Wartpersonal, die Vieheigenthümer oder deren Stellvertreter dürfen andere Ställe oder Standorte von Thieren nicht betreten, die amtlich ermächtigten Personen und Thierärzte nur, wenn sie sich vorher der Desinfektion unterzogen haben.

d) Während der Absperrung dürfen Utensilien, Dünger, Streu und Futter nicht aus den infizirten Ställen oder Standorten weggebracht werden.

e) Hunde, Katzen und Federvieh im betreffenden Orte sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

6) Am Seuchenorte darf selbst aus seuchefreien Stallungen oder Standorten Rindvieh nur zur Schlachtung weggebracht werden und muß sohin namentlich der Trieb zur Ortstränke und die Benützung zum Anspann unterbleiben.

7) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung ist nur zulässig, wenn das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig erkannt, so ist dasselbe als seuchekrank zu behandeln.

8) Während der Dauer der Sperre und bis die Seuche amtlich als erloschen erklärt wird, ist die Wegbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen anderen Hausthieren an einen anderen Ort in lebendem Zustande verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Ställen oder Standorten inner- und außerhalb des Ortes, so wie deren Ein- und Durchfuhr ist

unter Beachtung der von der Distriktspolizeibehörde erlassenen Anordnungen gestattet.

9) So lange die Seuche nicht als erloschen erklärt ist, müssen die infizirten Ställe oder Standorte von den Besitzern mit der deutlichen Aufschrift „Rinderpest" versehen werden.

An den Eingängen zum Seuchenorte hat die Ortspolizeibehörde Warnungstafeln aufstellen zu lassen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämermärkten an Seuchenorten ist verboten.

11) Durch verseuchte Orte darf Vieh nicht getrieben werden; wo aber der Durchtrieb nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise, jedoch nur unter Beachtung der von der Distriktspolizeibehörde erlassenen Maßregeln stattfinden.

Für die Durchfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen sind ebenfalls die distriktspolizeilichen Anordnungen maßgebend.

§. 13.

Sobald der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich constatirt ist, müssen die nächstgelegenen Gemeinden, dann die Distriktspolizeibehörden hievon und von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß gesetzt werden.

In den zunächst an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden sind auf die Dauer der Seuche Hunde, Katzen und Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls sie getödtet werden.

Personen, welche aus einem Seuchenorte kommen und von denen bekannt oder nach ihrer Beschäftigung anzunehmen ist, daß sie daselbst mit Thieren in Berührung gekommen sind, dürfen, bevor sie sich unter ortspolizeilicher Aufsicht ausreichend gereinigt haben, mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen im Inlande nicht in Berührung treten und nicht zu Stand- oder Verwahrungsorten solcher Thiere zugelassen werden.

Im Umkreise von sechs geometrischen Stunden vom Seuchenorte dürfen Viehmärkte nicht abgehalten werden.

§. 14.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Distriktspolizeibehörden anheimgegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrung und Sicherungsmaßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung

der Krankheit auf Parzellen der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken.

In Städten mit einer Bevölkerung von wenigstens 20,000 Seelen kann überdieß sowohl im Falle des gegenwärtigen Paragraphen, als in jenem des §. 13 letzten Absatzes von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Abhaltung von Schlachtviehmärkten gestattet werden.

Bei der Gestattung sind die erforderlichen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

§. 15.

Dünger, Futter, Streu und sonstige Abfälle müssen unmittelbar aus den infizirten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindvieh-Anspann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Weiden und Wegen gebracht und daselbst sogleich verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes müssen sofort wieder aufgeladen werden.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von wenigstens drei Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streumaterialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ausreichend im Freien gelüftet werden können, innerhalb der ersten zwei Monate nach erloschen erklärter Seuche nur für Pferde in dem betreffenden Gehöfte, nach Ablauf dieser Frist aber frei verwendet werden.

§. 16.

Sobald ein infizirter Stall oder Standort geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

1) Auf diese Stallungen und Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

2) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den infizirten Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

3) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten 2c., so wie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

4) auf den Ort, wo die Thiere getödtet wurden und auf die dabei benützten Geräthe und Gegenstände;

5) auf die Karren oder Wagen, auf welchen gefallene oder getödtete Thiere, dann Dünger und Abfälle von denselben weggeschafft wurden;

6) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfektion nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 17.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§. 11 und 12 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

§. 18.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen vom Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren abgesondert so lange verwahrt gehalten werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich constatirt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest bei Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 19.

Die zur Unterdrückung der im Inlande aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln treten erst außer Wirksamkeit, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist und auch bei der Revision des gesammten Viehstandes nach diesem Zeitraume kein solcher Fall ermittelt wurde.

Die Wiederbestellung der infizirt gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt wurde, nicht erfolgen.

§. 20.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer vorläufig und bis zur gesetzlichen Regelung volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere aus der Staatskasse.

So weit eine Verwerthung der getödteten Thiere zulässig ist, kommt

der durch Schätzung der betreffenden Theile zu ermittelnde Betrag an der Entschädigung in Abzug.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist,

2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist,

3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 21.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

I. die im Vollzuge des §. 4 Ziff. 4, §. 6 lit. a Ziff. 8, §. 7 lit. a Ziff. 7, §. 8 Ziff. 1 und 2, §. 11 Ziff. 1, 2 und 5, §. 12 Ziff. 2 und 3 Abs. 2 und 3, dann Ziff. 7, §. 15 und §. 16 erwachsenden Kosten,

II. jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 22.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind an eine 14 tägige Frist gebunden und in II. und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen letzterer von Unserem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz zu bescheiden.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln kommt ein Suspensiveffekt nicht zu.

III. Schlußbestimmungen.

§. 23.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung wei-

terer, durch besondere Verhältnisse veranlaßter oberpolizeilicher Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle bisher geltenden Bestimmungen über diesen Gegenstand aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Nürnberg den 6. Dezember 1866.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

Zu §. 20
der Verordnung vom 6. Dezember 1866.

Zur Ermöglichung des Vollzuges der betreffenden Bestimmung wurde unter'm 26. März 1867 (Gesetzblatt S. 69—72) nachstehendes Gesetz erlassen:

Gesetz,
die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere betr.

Ludwig II. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Vieheigenthümer, welchen im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande auf Grund bestehender Verordnung Thiere auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten für den Werth dieser Thiere nach Maßgabe der hiefür geltenden verordnungsmäßigen Bestimmungen volle Entschädigung.

Art. 2.

Diese Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München den 26. März 1867.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Bomhard. v. Pfretzschner.
Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh.

Verordnung vom 15. Juni 1867, Rggsbl. S. 681—736, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr.

Ludwig II. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 1.

Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;

2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;

3) Lungenseuche des Rindviehes;

4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;

5) Rotz und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;

6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;

7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

§. 2.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht, oder

2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder

3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherheits-Maßregeln von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

§. 3.

Anzeigepflicht.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personales zur Anzeige an die Orts- und die Distriktspolizeibehörde verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Rggsbl. S. 1861).

§. 4.

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

§. 5.

Obliegenheiten der Distriktspolizeibehörde.

Die Distriktspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit, näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfection nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinärpolizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

§. 6.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die Distriktspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs-Maßregeln anzuordnen und vorläufig solange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

§. 7.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt, so erläßt die Distriktspolizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I zu belehren.

Die Distriktspolizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distriktspolizeibehörden, von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Distrikts-Polizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumaz-Lokalitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, so lange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers, u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stall-

ungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distriktspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Weidesperre.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Distriktspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung.

6. Die Reinigung (Desinfection) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen

Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruktion (Beil. II) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 9.

Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses.

An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlokalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln die Bewilligung ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

§. 10.

Behandlung der Cadaver.

Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zulässig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.

§. 11.

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Distriktspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen, und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

§. 12.

Aufhebung der Sperrmaßregeln.

Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8 Ziff. 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

§. 13.

Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand.

1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.

2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.

3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Gefahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinfizirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weidetrieb, kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1—8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dieß nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei

Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich, und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfektion) abzuordnen.

§. 14.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

Maul- und Klauenseuche.

1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Grenze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grunde und hat die Seuche deshalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben.

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist, je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul- und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten

Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfection) zu leiten.

§. 15.

Vorschriften gegen die Lungenseuche.

Lungenseuche.

1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich, abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre, anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der desfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf, und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brusteingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen,

an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchenkranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zulässig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seuchestallungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Distriktspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst acht Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung

der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

Schafpocken.

1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder wenn sie unmittelbar an der Gränze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gegestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

4) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

6) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt dem Felle und der Wolle zu vergraben.

7) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wo-

chen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

8) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

§. 17.

Vorschriften gegen Rotz und Hautwurm.

Rotz und Hautwurm.

1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stall-Geräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden, oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§. 6.)

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein

kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden, und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen oder Standorte, in welchen rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheit verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfection unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierart in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

§. 18.

Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen-Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag 2c.

1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsact nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbesitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierarzt ist lediglich zur Constatirung der Krankheit und zur Ermittelung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

§. 19.

Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

Räude.

A. Pferde-Räude.

1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzulässig, kann aber von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deshalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann

auch bei verfügter Sperre von der Distriktspolizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden, und wenn der Bestimmungsort in einem andern Polizeidistrikte sich befindet, ist der betreffenden Distriktspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zulässig, wenn dieß aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem sich die räudigen Schafe befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schafvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radicalcur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfection) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badecur unterworfenen räudigen Schafe drei Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Cur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung (Desinfection), außerdem aber nur bei besonderen Anlässen, z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter, abzuordnen.

III.

Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

§. 20.

Kosten.

Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung in §. 17 Ziff. 5 von der Staatskassa, die Curkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen.

§. 21.

Beschwerderecht.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 22.

Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 23.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeich-

neten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Beilage I zu §. 7 Absatz 2.

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstigt die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deshalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt (sogenannter sporadischer Milzbrand), zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters

erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeichen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein; mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch,) oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen (Carbunkeln), zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch und meistens erfolgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlaufe kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht blos von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher vom Schwein auf Schaf, Rindvieh, sowie umgekehrt, erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel, dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kom-

men ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern, können aber auch gefährliche, selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödtlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden, und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfection) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen 2c. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich, während 8 — 14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde

Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend, und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton- und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden, und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein. Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und, bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafpocken wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel 2c. 2c., sowie durch Menschen von einer Heerde zur anderen über-

tragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung; die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der inneren Fläche der Schenkel und an der unteren Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmählig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Prozent und noch höher steigern, und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer, überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder in's Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen:

1) an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;

2) aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen, gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches, öfters auch beiderseits; dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinterkiefer festsitzend, und gehen nicht in Eiterung über;

3) an den **Geschwüren** auf der innern aufgelockerten und weißfärbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln, und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen; öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer, den Rotz mit Sicherheit festzustellen, und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man **Rotzverdacht** oder **verdächtige Druse** nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel ꝛc. ꝛc. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf, (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem **Hautwurm** kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen, und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die **Beschälkrankheit** ist ein durch den Begattungsact übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als Stuten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers, bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren zu erkennen gibt, und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf, und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsact gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grund der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare struppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, ritzig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben

bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II zu §. 8 Ziff. 6.

Instruktion über das Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchstwahrscheinlich alle aus geformten Körpern (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen), dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;

2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direct auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;

3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser.

4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;

5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;

6) Chlorkalk, oder Aetzkalk; beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;

7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der

schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht.

8) Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.

9) Das Feuer ist ein wichtiges Desinfectionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.

10) Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3—4 Fuß betragen.

Diese Desinfectionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objecte, welche am häufigsten einer Desinfection unterworfen werden müssen, sind: Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu-, und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Chlorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben, und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welch letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft

und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da, wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle oder Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume ꝛc. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, so wie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

Verordnung vom 3. Juli 1867 (Reggsbl. S. 777—806), Maßregeln gegen die Rinderpest betr. [1]).

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben Unsere Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Regierungsblatt von 1866 Nr. 75) in Folge

---

[1]) Während der Abschluß der Sammlung beabsichtigt war, wurde in unvorhersehbarer Weise die erst am 6. November 1866 erlassene Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, durch die am 3. Juli 1867 über den-

der mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande. Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

---

selben Gegenstand erlassene Verordnung ersetzt. Da in einer so wichtigen Materie den Herren Abonnenten die geltende Verordnung nicht vorenthalten werden durfte, die Beseitigung der veralteten aber nach vollendetem Abdrucke nicht mehr möglich war, so wurde bei der Berechnung des Preises dieser Lieferung der Aufwand für den Abdruck der aufgehobenen Verordnung außer Ansatz gelassen.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 3 Ziff. 1, Ziff. 2 Absatz 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, K. d. Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheits-Zustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der unter §. 2 Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Orten stammen und in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutter-Stoffe (Heu, Ohmet, Grummet) und Streu-Materialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspann-Geschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren

aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

§. 5.

Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Districtspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Districtspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden, sich befindet, mit Bewilligung der Districtspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7.

Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3 Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritte über die Grenze anzu-

gebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten, mindestens zwölf Stunden vor der Ankunft, der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und dem bestimmten Ablade-Orte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.

5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger-, Streu- und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinficirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfection nachgewiesen wird.

Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Bayern nicht benützt werden.

§. 8.

Für den Transport der im §. 6 lit. b bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren und wenn derselbe nicht besteht, oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladestation darf Rindvieh-Gespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Bayern zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann, wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Districtspolizeibehörde unter thierärzlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 10.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Orts- und an die Districtspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest

oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Districtspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;

2) den Weidetrieb einzustellen;

3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung Alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

§. 12.

Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Districtspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und

2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.

5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziff. 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13 Ziff. 3 lit. A und B abzusperren.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Districtspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der desfalls ergehenden districtspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis sie von der Districtspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 13.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall- oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Distriktspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Districtspolizeibehörde eigens bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf

a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten;

c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfection.

B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standorte) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest"

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

§. 14.

Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzuladen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streu-Materialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15.

Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfection erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. s. w., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittels deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thiereu solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und uuter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17.

Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Districtspolizeibehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dieß nicht schon nach §. 12 Ziff. 2 kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörde und unter Beobachtung der von ihr desfalls erlassenen Anordnungen zuläßig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle), Rauhfutter (Heu, Ohmet, Grummet), Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfection unterworfen worden sind.

Der Vollzug der unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßre-

geln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist. Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst wegschaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämer-Märkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 18.

Als Ort gelten Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und, soferne sie mindestens 600 Schritte von den benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Districtspolizeibehörden anheim gegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19.

Wo der Durchtrieb von Weidevieh durch verseuchte Orte nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise von der Districtspolizeibehörde unter den nothwendigen Sicherungs-Maßregel gestattet werden.

Die durchgetriebenen Weidethiere sind nach Ankunft am Bestimmungsorte zehn Tage lang abgesondert zu halten und thierärztlich zu beobachten.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisen-

bahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der districtspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Districtspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.

2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

4) Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Behufs der Constatirung der Krankheit kann von der Districtspolizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.

5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten, ist verboten.

Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Ferner darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Districtspolizeibehörde zu untersagen.

7) Alle Hunde mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

§. 21.

Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlichen Falles im Benehmen mit der betheiligten angrenzenden Kreisregierung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 22.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

§. 23.

Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind überdieß vor der Wiederbesetzung nochmals unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfectionsmittel zu unterwerfen.

§. 24.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1867 (Gesetzblatt Nr. 10) aus der Staatskassa volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes, gehabt haben würden.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist;

2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist;

3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten drei Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 25.

Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

§. 26.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

1) die im Vollzuge des §. 6 Abs. 2; §. 7 lit. A Ziff. 8; §. 8 lit. A Ziff. 7; §. 9 Ziff. 1 und 2; §. 12 Ziff. 1, 3 und 8; §. 13 Ziff. 2; §. 14, §. 15 und §. 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten,

2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 27.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Districtspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen der letzteren von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln kommt ein Suspensiveffect nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßten oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

§. 29.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 3. Juli 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör. v. Fischer, Staatsrath.

Nachtrag zum PStGB. Art. 101—103.

Verordnung vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr. Rggsbl. S. 809—814.

Ludwig II. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörden vorzubehalten.

§. 2.

Von den Bestimmungen des §. 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu wel-

chen die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion, ertheilt wird.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,

2) zu Lotterie-Anlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterie-Anlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1862 (Reggsbl. vom Jahre 1862 S. 1426 und folgende) aufgehoben wird, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 10. Juli 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Inhaltsübersicht.

Sachregister.

Dollmann, Carl Friedrich von

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II mit Erlä
uterungen

Bd.: [3,5,1]

Erlangen 1868